

**Gemeinsamer
Ausgliederungsbericht**

des Vorstands der

QSC AG, Köln,

und

der Geschäftsführung der

Plusnet GmbH, Köln,

gem. § 127 UmwG

vorgelegt zu Tagesordnungspunkt 7 der ordentlichen Hauptversammlung

der QSC AG

am 12. Juli 2018

INHALT

I.	EINLEITUNG UND GEGENSTAND DES GEMEINSAMEN AUSGLIEDERUNGSBERICHTS	6
II.	GRÜNDE FÜR DIE AUSGLIEDERUNG	7
1.	Geschäftsgegenstand und derzeitige Organisation des Geschäftsbereichs Telekommunikation	7
1.1	Geschäftsgegenstand	8
a)	Leistungen für Privatkunden, die über Wiederverkäufer vertrieben werden (B2B2C)	8
b)	Leistungen für Privatkunden, die direkt vertrieben werden (B2C) ...	9
c)	Leistungen für Geschäftskunden, die über Wiederverkäufer bzw. über Handelsvertreter vertrieben werden (B2B2B)	10
d)	Leistungen für Geschäftskunden, die direkt vertrieben werden (B2B)	10
e)	fonial GmbH	11
1.2	Organisatorischer Aufbau	11
a)	Personalausstattung	11
b)	Kernaufgaben	11
c)	Beteiligungen	12
1.3	Steuerlicher Teilbetrieb	14
2.	Gründe zur Verselbständigung des Geschäftsbereichs Telekommunikation.....	14
3.	Alternativen und maßgebliche Erwägungen für die Wahl der Ausgliederung als Strukturmaßnahme	16
4.	Potenzielle Nachteile der Ausgliederung.....	18
III.	DIE AN DER AUSGLIEDERUNG BETEILIGTEN UNTERNEHMEN	19
1.	QSC als übertragender Rechtsträger	19
1.1	Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand.....	19
1.2	Kapital, Aktionäre und Börsenhandel	20
a)	Grundkapital	20
b)	Genehmigtes Kapital	20
c)	Bedingtes Kapital	21
d)	Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien	23
e)	Aktionäre	24
f)	Börsenhandel	24
1.3	Verfassung und Organe der Gesellschaft	24
a)	Vorstand	24
b)	Aufsichtsrat	25
1.4	Geschäftstätigkeit	26
a)	Geschäftsbereich „Telekommunikation“	26

b)	Geschäftsbereich „Cloud und IT Outsourcing“	26
c)	Geschäftsbereich „Consulting“	27
d)	Geschäftsbereich „Colocation & Virtual Datacenter“	27
e)	Geschäftsbereich „Internet of Things“	27
1.5	Konzernstruktur und wesentliche Beteiligungen	27
1.6	Geschäftsentwicklung und Ergebnissituation	31
a)	Eckdaten für die Geschäftsjahre 2017, 2016, 2015	31
b)	Geschäftsentwicklung und Ergebnissituation im Geschäftsjahr 2017 und 1. Quartal 2018	31
1.7	Arbeitnehmer und Mitbestimmung	32
2.	Plusnet als übernehmender Rechtsträger	32
2.1	Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand.....	32
2.2	Stammkapital und Gesellschafter	32
2.3	Organe, Arbeitnehmer und Mitbestimmung.....	33
a)	Geschäftsführung	33
b)	Arbeitnehmer und Mitbestimmung	33
2.4	Geschäftstätigkeit und Beteiligungen.....	33
2.5	Ergebnissituation	33
IV.	DAS AUSZUGLIEDERENDE VERMÖGEN	33
1.	Auszugliedernde Aktiva	34
2.	Auszugliedernde Beteiligungen	35
3.	Auszugliedernde Vertrags- und Prozessrechtsverhältnisse	36
4.	Rechte nach dem Telekommunikationsgesetz, öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse, Mitgliedschaften	37
5.	Auszugliedernde Passiva	37
6.	Von der Übertragung ausgenommene Vermögensgegenstände	37
V.	RECHTLICHE DURCHFÜHRUNG DER AUSGLIEDERUNG	38
1.	Gesamtkonzept der Ausgliederung	39
2.	Wesentliche Schritte der Ausgliederung	39
2.1	Ausgliederungsvertrag, Zuleitungen und Veröffentlichung	39
2.2	Hauptversammlung von QSC und Gesellschafterversammlung von Plusnet .	40
2.3	Kapitalerhöhung bei Plusnet	40
2.4	Anmeldung zum Handelsregister und Wirksamwerden der Ausgliederung...	40
2.5	Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag	41
3.	Kosten der Ausgliederung	42
VI.	QSC UND PLUSNET NACH AUSGLIEDERUNG.....	42
1.	Plusnet nach der Ausgliederung	42
1.1	Rechtliche Struktur	42

1.2	Tochter- und Beteiligungsgesellschaften	42
1.3	Organe und Mitarbeiter	43
1.4	Geschäftstätigkeit	43
1.5	Finanzlage	43
2.	QSC nach der Ausgliederung	44
2.1	Rechtliche Struktur	44
2.2	Tochter- und Beteiligungsgesellschaften	44
2.3	Organe und Mitarbeiter	44
2.4	Geschäftstätigkeit	44
2.5	Finanzlage	45
3.	Wesentliche Angelegenheiten anderer verbundener Unternehmen	45
3.1	Ausgegliederte Beteiligungen	45
3.2	Bei QSC verbleibende Beteiligungen	47
VII.	KÜNFTIGE BEZIEHUNGEN ZWISCHEN QSC UND PLUSNET	47
1.	Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag	47
2.	Leistungsbeziehungen	48
2.1	Leistungen der zentralen Verwaltungsbereiche von QSC an Plusnet	48
2.2	Leistungsaustausch zwischen Plusnet und den übrigen Geschäftsbereichen von QSC	49
3.	Sonstige Beziehungen	51
3.1	Markenlizenzvertrag	51
3.2	Domainnutzungsrechte	51
4.	Lieferantenbeziehungen	52
VIII.	AUSWIRKUNGEN DER AUSGLIEDERUNG	52
1.	Wirtschaftliche und bilanzielle Auswirkungen	52
1.1	Auswirkungen auf die Bilanz von QSC	52
1.2	Nicht in der Bilanz abgebildete Auswirkungen bei QSC	53
1.3	Auswirkungen auf die Bilanz von Plusnet	54
1.4	Nicht in der Bilanz abgebildete Auswirkungen bei Plusnet	55
1.5	Auswirkungen auf die QSC-Konzernbilanz	55
1.6	Chancen und Risiken der Ausgliederung	55
2.	Gesellschaftsrechtliche Auswirkungen der Ausgliederung	56
2.1	Partielle Gesamtrechtsnachfolge	56
2.2	Rückwirkung des Vermögensübergangs auf den Ausgliederungstichtag	56
2.3	Folgen für die Aktionäre von QSC	57
2.4	Folgen für QSC als Gesellschafterin von Plusnet	57
2.5	Gesamtschuldnerische Haftung nach § 133 UmwG und Sicherheitsleistung nach § 22 UmwG	57

3.	Auswirkungen der Ausgliederung auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen.....	59
3.1	Auswirkungen auf die einzelnen Arbeitsverhältnisse	59
3.2	Tarifrechtliche Auswirkungen.....	60
3.3	Mitbestimmungsrechtliche Auswirkungen	60
3.4	Folgen der Ausgliederung für die betriebsverfassungsrechtlichen Vertretungen der Arbeitnehmer	60
3.5	Auswirkungen auf Mitarbeiterbeteiligungsprogramme	61
3.6	Sonstige Maßnahmen mit Auswirkungen auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen	61
4.	Steuerliche Auswirkungen	62
4.1	Steuerliche Auswirkungen bei den beteiligten Gesellschaften.....	62
	a) Ertragsteuern	62
	b) Umsatzsteuer	64
	c) Grunderwerbsteuer	65
4.2	Steuerliche Auswirkungen für die Aktionäre von QSC	65
IX.	ERLÄUTERUNG DES AUSGLIEDERUNGSVERTRAGES NEBST ANLAGEN.....	65
1.	Überblick.....	65
2.	Im Einzelnen.....	65
2.1	Vorbemerkung.....	65
2.2	Ausgliederung (§ 1)	66
2.3	Ausgliederungstichtag und steuerlicher Übertragungstichtag (§ 2)	66
2.4	Ausgliederungsbilanz und Schlussbilanz (§ 3).....	67
2.5	Übertragung des Geschäftsbereichs Telekommunikation (§ 4).....	67
2.6	Anteile an verbundenen Unternehmen und sonstige Beteiligungen; Unternehmensverträge (§ 5)	69
2.7	Hard- und Software (§ 6)	69
2.8	Sachanlagevermögen (§ 7).....	71
2.9	Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände (§ 8).....	71
2.10	Forderungen und Rechte (§ 9)	73
2.11	Vorräte und sonstiges Umlaufvermögen (§ 10)	73
2.12	Verbindlichkeiten (§ 11)	74
2.13	Vertragsverhältnisse, Vertragsangebote sowie sonstige Rechtsverhältnisse (§ 12)	75
2.14	Übertragung von Pensionsverpflichtungen und ähnlichen Verpflichtungen (§ 13)	79
2.15	Prozessrechtsverhältnisse und öffentlich-rechtliche Verfahren (§ 14).....	79
2.16	Rechte nach dem Telekommunikationsgesetz, öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse, Mitgliedschaften (§ 15).....	80
2.17	Übergang von Betriebsteilen (§ 16)	81

2.18	Von der Übertragung ausgenommene Vermögensgegenstände (§ 17)	82
2.19	Vollzugsdatum (§ 18)	86
2.20	Übergangsbestimmungen und künftige konzerninterne Liefer- und Leistungsbeziehungen (§ 19)	87
2.21	Auffangbestimmungen (§ 20).....	90
2.22	Mitwirkungspflichten (§ 21)	91
2.23	Gläubigerschutz und Innenausgleich (§ 22)	91
2.24	Gewährleistungsausschluss (§ 23)	92
2.25	Gewährung von Geschäftsanteilen und Kapitalerhöhung (§ 24).....	92
2.26	Keine Gewährung besonderer Rechte und Vorteile (§ 25)	93
2.27	Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (§ 26).....	93
2.28	Kosten und Steuern (§ 27)	93
2.29	Wirksamwerden, Verzögerung der Abwicklung und Rücktrittsvorbehalt (§ 28)	94
2.30	Schlussbestimmungen (§ 29)	95
2.31	Notarielle Hinweise.....	95
2.32	Bezugsurkunde	96

I. EINLEITUNG UND GEGENSTAND DES GEMEINSAMEN AUSGLIEDERUNGSBERICHTS

Der Vorstand der QSC AG, Köln, („QSC“) hat mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, den Geschäftsbereich Telekommunikation der QSC auf die Plusnet GmbH, Köln, („Plusnet“) zu übertragen. Die Übertragung soll im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme gem. § 123 Abs. 3 Nr. 1 Umwandlungsgesetz („UmwG“) erfolgen. Als Gegenleistung erhält QSC 1.000 neue Geschäftsanteile an der Plusnet im Nennbetrag von je EUR 1,00. Hierzu wird Plusnet ihr Stammkapital um einen Betrag von EUR 1.000,00 erhöhen. Die Übertragung der ausgegliederten Vermögensteile und Rechtsverhältnisse erfolgt mit dinglicher Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der QSC („Vollzugsdatum“).

Die Übertragung des Geschäftsbereichs Telekommunikation soll im Verhältnis zwischen den an der Ausgliederung beteiligten Gesellschaften rückwirkend zum 1. Januar 2018, 0:00 Uhr erfolgen („Ausgliederungstichtag“). Für steuerliche Zwecke soll die Ausgliederung rückwirkend zum 31. Dezember 2017, 24:00 Uhr („steuerlicher Übertragungstichtag“) erfolgen.

Vor diesem Hintergrund hat QSC mit Plusnet zu notarieller Urkunde des Notars Dr. Stefan Klein mit dem Amtssitz in Köln am 15. Mai 2018 (UR-Nr. K 653 für 2018) einen Ausgliederungs- und Übernahmevertrag abgeschlossen („Ausgliederungsvertrag“), mit dem der Geschäftsbereich Telekommunikation im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme gem. § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG auf Plusnet übertragen werden soll.

Der Ausgliederungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit unter anderem der Zustimmung der Hauptversammlung der QSC. Die Beschlussfassung über die Zustimmung zum Ausgliederungsvertrag mit Plusnet soll in der ordentlichen Hauptversammlung der QSC am 12. Juli 2018 („Hauptversammlung 2018“) erfolgen. Vorstand und Aufsichtsrat der QSC schlagen der Hauptversammlung vor, dem Ausgliederungsvertrag mit Plusnet zuzustimmen.

Der zwischen QSC als übertragendem Rechtsträger und Plusnet als übernehmendem Rechtsträger geschlossene Ausgliederungsvertrag zur Übertragung des bei QSC gebildeten selbständigen Teilbetriebs „Geschäftsbereich Telekommunikation“ ist Gegenstand des vorliegenden Berichts.

Gem. § 127 UmwG haben der Vorstand von QSC und die Geschäftsführung von Plusnet als Vertretungsorgane der an der Ausgliederung beteiligten Rechtsträger einen schriftlichen Ausgliederungsbericht zu erstatten, in dem die Ausgliederung und der Ausgliederungsvertrag im Einzelnen rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden („Ausgliederungsbericht“). Der Vorstand von QSC und die Geschäftsführung von Plusnet machen von der in § 127 Satz 1 letzter Halbsatz

UmwG vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch, den Ausgliederungsbericht gemeinsam zu erstatten.

Nachfolgend werden das Ausgliederungsvorhaben und der Ausgliederungsvertrag zur Übertragung des Geschäftsbereichs Telekommunikation rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet. Im Einzelnen werden folgende Punkte näher erläutert:

- die Entscheidung und Begründung für die geplante Ausgliederung und Alternativen zur Ausgliederung (Abschnitt II);
- die an der Ausgliederung beteiligten Unternehmen (Abschnitt III);
- das auszugliedernde Vermögen (Abschnitt IV);
- die rechtliche Durchführung der Ausgliederung (Abschnitt V);
- QSC und Plusnet nach der Ausgliederung (Abschnitt VI);
- die künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen QSC und Plusnet (Abschnitt VII);
- die bilanziellen, wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Auswirkungen der Ausgliederung sowie der Folgen der Ausgliederung für die betroffenen Arbeitnehmer (Abschnitt VIII);
- die einzelnen Regelungen des Ausgliederungsvertrages und seiner Anlagen (Abschnitt IX).

Dieser Ausgliederungsbericht und der Ausgliederungsvertrag sowie die weiteren dazu gehörenden Unterlagen sind ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung auf der Internetseite von QSC unter www.qsc.de/hv zugänglich.

II. GRÜNDE FÜR DIE AUSGLIEDERUNG

1. Geschäftsgegenstand und derzeitige Organisation des Geschäftsbereichs Telekommunikation

Der Geschäftsbereich Telekommunikation stellt eine sachlich von den anderen Geschäftsbereichen von QSC getrennte organisatorische Einheit dar. Der Geschäftsbereich Telekommunikation bietet das volle Leistungsspektrum von netzbasierten Sprach- und Datenanschlüssen bis zu sicheren Standortvernetzungen sowie Leistungen innerhalb der Kundenstandorte wie LAN und WLAN an. Grundlage dieses Angebotes ist eine selbstbetriebene, deutschlandweite Netzinfrastruktur. Der Geschäftsbereich Telekommunikation bedient eigene, unabhängige Kundengruppen, Märkte und Zielgruppen und tritt selbständig und unabhängig von

den anderen Geschäftsbereichen der QSC unter eigenem Markennamen nach außen auf.

1.1 Geschäftsgegenstand

Das Leistungsangebot des Geschäftsbereichs Telekommunikation richtet sich an folgende Zielgruppen:

- a) Leistungen für Privatkunden, die über Wiederverkäufer vertrieben werden (B2B2C)

Der Geschäftsbereich Telekommunikation stellt über Wiederverkäufer an private Endkunden (sog. B2B2C-Modell) insbesondere die folgenden Dienstleistungen zur Verfügung:

- ADSL Wholesale und ADSL Voice: Die Wiederverkäufer kaufen ADSL basierte Datenanschlüsse bei QSC ein und vermarkten diese im eigenen Namen und auf eigene Rechnung an Privatkunden (ADSL Wholesale). Zudem haben die Partner die Möglichkeit, auf diesen ADSL-Anschlüssen basierende Sprachanschlüsse für ihre Kunden zu beziehen, bei denen QSC entweder einen qualitätsgesicherten Datentransport zu den Sprachvermittlungseinheiten der Partner herstellt, oder den vollständigen Sprachanschluss inkl. Rufnummernportierung in das Netz der QSC sowie die Terminierung der Anrufe realisiert (ADSL Voice). Neuerdings bietet QSC den Wiederverkäufern auch gleichartige Vorleistungen auf der Basis von Zugangsnetzen anderer Anbieter an („Open Access“).
- Handel von Sprachterminierung: Telekommunikationsanbieter führen dem Netz der QSC bzw. den Netzen von Tochtergesellschaften der QSC Sprachminuten ihrer Endkunden zu, die Anschlüsse anrufen, die in den vorgenannten Netzen geschaltet sind („Terminierung“ bzw. „terminieren“) oder terminieren über das Netz der QSC in Netze nationaler oder internationaler Sprachtelekommunikationsanbieter. Teilweise erfolgt dies ausschließlich über das SIP-Protokoll (Voice over IP), wobei QSC im Rahmen dieser Leistung einigen Anbietern auch die Rufnummern für die Endkunden der betreffenden Anbieter bereitstellt.
- Next Generation Access: Der Bau von modernen Zugangsnetzen, besonders auf Basis von Glasfaser, erfolgt stark regional, u.a. durch die lokalen Energieversorger, die ihrerseits Synergien mit anderen Tiefbauarbeiten (Strom, Gas, Wasser) haben. QSC unterstützt solche Zugangsnetzbetreiber (vorwiegend Stadtwerke) in einem modularen Baukasten bei Design und Betrieb von Access-Netzen.
- Netzoutsourcing: Über ihre 100%ige Tochtergesellschaften F&Q Netzbetriebs GmbH & Co. KG und T & Q Netzbetriebs GmbH & Co. KG betreibt QSC das

Open Call-by-Call- und Preselection-Geschäft für freenet Cityline GmbH und Communication Services TELE2 GmbH.

- Bereitstellung WBCI-Schnittstelle: Über die Schnittstelle werden von einem Endkundenvertragspartner („EKP“) Wechelanfragen eines Endkunden mit dem anderen EKP ausgetauscht. Will ein Endkunde seinen Vertragspartner wechseln (z.B. seine Sprachanbindung zukünftig von einem anderen Vertragspartner beziehen), beauftragt er den neuen EKP damit, den Wechsel durchzuführen. Dieser stimmt sich mittels WBCI über den Wechsel mit dem alten EKP ab. Ziel ist es, den Wechsel mit möglichst geringer Unterbrechung der Versorgung des Endkunden durchzuführen, um den Anforderungen des § 46 TKG nachzukommen. Einige EKP haben keine eigene WBCI Schnittstelle angeschafft und nutzen gegen Entgelt die Schnittstelle der QSC.

b) Leistungen für Privatkunden, die direkt vertrieben werden (B2C)

Daneben vermarktet der Geschäftsbereich Telekommunikation Leistungen unmittelbar an Privatkunden (sog. B2C-Modell). Hierzu zählen insbesondere folgende Leistungen:

- CbC (Open Call-by-Call und Preselection): Das CbC-Geschäft wird von der 100%igen Tochtergesellschaft der QSC, Ventelo GmbH betrieben. Open Call-by-Call ist nur aus dem Netz der Telekom Deutschland GmbH möglich. Beim Open Call-by-Call wählt der Anrufer eine Vorwahl (z.B. 01079, sog. Betreiberkennzahl - „BKZ“) vor der Rufnummer, die er eigentlich anrufen will. Die Telekom Deutschland GmbH stellt den Anruf daraufhin nicht selbst an den angerufenen Anschluss durch, sondern vermittelt ihn an den Verbindungsnetzbetreiber (z.B. Ventelo GmbH), dem die betreffende BKZ von der Bundesnetzagentur zugeteilt ist. Der Verbindungsnetzbetreiber vermittelt anschließend den Anruf an den Angerufenen. Preselection funktioniert ähnlich wie das Open Call-by-Call Geschäft. Hierbei muss der Anrufer die BKZ jedoch nicht bei jedem Anruf wählen, sondern seine Anrufe sind automatisch auf das Netz eines Verbindungsnetzbetreibers voreingestellt, d.h. sie werden dem betreffenden Netz automatisch von der Telekom Deutschland GmbH zugeführt.
- Ventengo: Die Ventelo GmbH, eine 100%ige Tochtergesellschaft von QSC, vermarktet unter der Marke „Ventengo“ Sprachdienste direkt an Endkunden. Hier können im Self-Service, über ein Webportal, sowohl SIP-basierte Telefonanschlüsse als auch sog. Callback- und Callthrough-Dienste (inhaltlich vergleichbar mit dem open Call-by-Call, aber auch von Nicht-Telekom-Anschlüssen nutzbar) bestellt werden. Der Endkunde wählt dabei von einem beliebigen Festnetz- oder Mobilfunkanschluss eine Einwahlnummer an und kann danach über das Netz der Ventelo GmbH Telefonate führen. Dies ist besonders für Auslands- und

Mehrwertnummern sinnvoll. Weiterhin wurde bis 2017 unter dem Label „ventengo-cospace“ auch ein Telefonie- und Kollaborationsdienst vermarktet, der auf der „solucon“-Plattform der 100%igen Tochtergesellschaft der QSC, Q-loud GmbH, basiert. Diese umfasst neben einem Internet-Speicher vor allem Telefon-Konferenzfunktionen sowie einen web-basierten Faxdienst. Die Vermarktung dieser Leistung wurde inzwischen eingestellt.

- Q-DSL home: Zwischen 2006 und 2009 vermarktete QSC unter der Marke „Q-DSL home“ einen Internetzugang direkt an Privatkunden. Seit 2009 wurde die Vermarktung eingestellt. Die rund 1.500 Bestandskunden werden größtenteils von der Q-DSL home GmbH, einer 100%igen Tochtergesellschaft von QSC, betreut. Die übrigen Bestandskunden werden unmittelbar von QSC betreut.
- c) Leistungen für Geschäftskunden, die über Wiederverkäufer bzw. über Handelsvertreter vertrieben werden (B2B2B)

Der Geschäftsbereich Telekommunikation vermarktet über Dritte (Handelsvertreter auf Provisionsbasis sowie Wiederverkäufer) verschiedene Produkte (insbesondere Sprach- und Datenanschlüsse) im Wesentlichen an kleine und mittelständische Unternehmen (sog. B2B2B-Modell). Im Einzelnen handelt es sich um Datenanschlüsse auf Basis von ADSL, SDSL, WLL, mobilen Datendiensten auf UMTS- und LTE-Basis sowie Leased Line. Ferner werden Sprachanschlüsse, bevorzugt aber nicht ausschließlich gemeinsam mit Datenanschlüssen, angeboten, vor allem vollwertige ISDN-Anschlüsse (S0 und S2M), SIP-basierte Anschlüsse und SIP-Trunks sowie virtuelle netzbasierte Telefonanlagen. Das Produktportfolio umfasst darüber hinaus Standortvernetzungen und netznahe Sicherheitsleistungen (z.B. Firewalls). Alle Produkte zeichnen sich dadurch aus, dass sie stark standardisiert sind.

- d) Leistungen für Geschäftskunden, die direkt vertrieben werden (B2B)

QSC vermarktet Telekommunikationsdienstleistungen, überwiegend in Projektform, an mittelständische und große Unternehmen. Im Wesentlichen handelt es sich um die folgenden Leistungen:

- Virtuelle Standortvernetzungen (VPN) auf Basis von ADSL, SDSL, WLL, mobilen Datendiensten auf UMTS- und LTE-Basis sowie Leased Line
- Sprach-Daten-Anschlüsse, bevorzugt aber nicht ausschließlich mit Datenanschlüssen, vor allem vollwertige ISDN-Anschlüsse (S0 und S2M), SIP-basierte Anschlüsse und SIP-Trunks
- Dedizierte und virtuelle Telefonanlagen
- Vor-Ort-Leistungen, wie LAN und WLAN

- Managed Services für Projektkunden (z.B. Sicherheitsdienste / Firewalls).

Im Unterschied zu den in Abschnitt c) genannten Produkten zeichnen sich die vorstehend genannten Leistungen dadurch aus, dass sie stärker an die individuellen Bedürfnisse der Kunden angepasst werden und dass die betreffenden Verträge entsprechend individualisiert sind.

e) fonial GmbH

Zum Geschäftsbereich Telekommunikation gehören auch die von der fonial GmbH mit Sitz in Köln erbrachten Leistungen. An der fonial GmbH hält QSC 74,9 % der Geschäftsanteile. Die Leistungen der fonial GmbH umfassen Bereitstellung und Vermarktung einer virtuellen Telefonanlage an Kleinunternehmen und Wiederverkäufer sowie den Vertrieb von Zubehör (z.B. Telefongeräte) zur Nutzung mit der Anlage. Ferner bietet die fonial GmbH auch Anlagenanschlüsse auf IP-Basis, sog. SIP-Trunks, an.

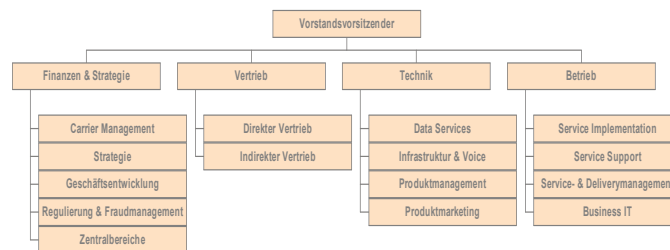
1.2 Organisatorischer Aufbau

a) Personalausstattung

Dem Geschäftsbereich Telekommunikation waren zum 30. April 2018 328 Mitarbeiter und 19 Auszubildende zugeordnet. Weitere 50 Mitarbeiter und 4 Auszubildende waren zum selben Zeitpunkt bei der Plusnet Infrastruktur GmbH & Co. KG beschäftigt, deren Kommanditanteile QSC mittelbar zu 100% über die Ventelo GmbH hält. Die Plusnet Verwaltungs GmbH, die Komplementärin der Plusnet Infrastruktur GmbH & Co. KG, hat zudem zwei Geschäftsführer. Die Mitarbeiter der Plusnet Infrastruktur GmbH & Co. KG sind betrieblich in die Abläufe des Geschäftsbereichs Telekommunikation integriert. Schließlich waren zum 30. April 2018 neun Mitarbeiter bei der fonial GmbH angestellt. Auch die fonial GmbH hat zwei Geschäftsführer.

Organisatorisch ist der Geschäftsbereich Telekommunikation in die vier Bereiche Finanzen & Strategie, Vertrieb, Technik und Betrieb aufgeteilt.

Der derzeitige organisatorische Aufbau des Geschäftsbereichs Telekommunikation wird durch nachstehendes Organigramm (Stand: 1. April 2018) veranschaulicht:



b) Kernaufgaben

Die Mitarbeiter des Geschäftsbereichs Telekommunikation haben folgende Kernaufgaben:

Finanzen & Strategie: Strategische Weiterentwicklung des Telekommunikationsgeschäfts, Ausbau bestehender und neuer Geschäftsfelder, Einkauf von Telekommunikationsdienstleistungen dritter Anbieter sowie Regulierung.

Vertrieb: Direkter und indirekter Vertrieb, Key Account Management, Vertriebsinnendienst, Bid Management sowie Pre Sales Consulting.

Betrieb: Bereitstellung und Regelbetrieb von Produkten und Projektleistungen, insbesondere Auftragsmanagement, Kundenbetreuung bis zur 2nd Level Ebene, Projektmanagement für Projektkunden sowie zentrale Softwareentwicklung.

Technik: Bereitstellung, Weiterentwicklung und Regelbetrieb von Plattform und allgemeinen Netzinfrastrukturen, Kundenbetreuung in der 3rd Level Ebene, Produktmanagement und Produktmarketing.

c) Beteiligungen

Zum Geschäftsbereich Telekommunikation gehören folgende unmittelbare und mittelbare Beteiligungen:

(i) Unmittelbare Beteiligungen

Ventelo GmbH (Amtsgericht Köln, HRB 52818): Im Telekommunikationsnetz der Ventelo GmbH sind Ortsnetzzurufnummern von Kunden der QSC geschaltet. Die Ventelo GmbH erbringt somit den Teilnehmernetzbetrieb vor allem für direkte Endkunden der QSC. Darüber hinaus wird über die Ventelo GmbH das gesamte Open Call-by-Call-Geschäft abgewickelt. Zudem bietet die Ventelo GmbH den Sprachdienst „Ventengo“ an.

01012 Telecom GmbH (Amtsgericht Köln, HRB 63979), **01052 Communication GmbH** (Amtsgericht Köln, HRB 71908), **01098 Telecom GmbH** (Amtsgericht Köln, HRB 63649), **010052 Telecom GmbH** (Amtsgericht Köln, HRB 64650), **010088 Telecom GmbH** (Amtsgericht Köln, HRB 68236): Diesen Gesellschaften sind jeweils BKZ (z.B. 01079) für Open Call-by-Call Telefonate zugeteilt. Die Vermarktung der BKZ erfolgt über die Ventelo GmbH.

010090 GmbH (Amtsgericht Köln, HRB 56857) und **Broadnet Services GmbH** (Amtsgericht Köln, HRB 67775): In den Telekommunikationsnetzen der 010090 GmbH und Broadnet Services GmbH sind die Ortsnetzzurufnummern der Endkunden eines Wiederverkäufers geschaltet. Zudem ist der 010090 GmbH eine BKZ zugeteilt, die über die Ventelo GmbH vermarktet wird.

BroadNet Deutschland GmbH (Amtsgericht Köln, HRB 67745): Für die Anbindung von Kundenstandorten über Richtfunk (WLL) durch QSC hat die BroadNet Deutschland GmbH einige der Mietverträge über Funkantennenstandorte abgeschlossen, die an QSC untervermietet wurden. Zudem ist der BroadNet Deutschland GmbH eine BKZ zugeteilt, die über die Ventelo GmbH vermarktet wird.

Q-DSL home GmbH (Amtsgericht Köln, HRB 56880): Die Erbringung von DSL-Dienstleistungen an Privatkunden wurde in 2006 in die Q-DSL home GmbH ausgegliedert. Eine aktive Vermarktung findet inzwischen nicht mehr statt; vielmehr betreut die Q-DSL home GmbH lediglich die Bestandskunden. Zudem ist der Q-DSL home GmbH eine BKZ zugeteilt, die über die Ventelo GmbH vermarktet wird.

fonial GmbH (Amtsgericht Köln, HRB 83052): Die Geschäftstätigkeit der fonial GmbH umfasst die Produktion und Vermarktung einer virtuellen Telefonanlage sowie den Vertrieb von Zubehör (z.B. Telefongeräte) zur Nutzung mit der Anlage. Ferner bietet die fonial GmbH auch Anlagenanschlüsse auf IP-Basis, sog. SIP-Trunks, an.

F&Q Netzbetriebs GmbH & Co. KG (Amtsgericht Köln, HRA 27713): Die F&Q Netzbetriebs GmbH & Co. KG betreibt das Open Call-by-Call- und Preselection-Geschäft für die freenet Cityline GmbH.

T & Q Netzbetriebs GmbH & Co. KG (Amtsgericht Köln, HRA 28067): Die T & Q Netzbetriebs GmbH & Co. KG betreibt das Open Call-by-Call- und Preselection-Geschäft für die Communication Services TELE2 GmbH.

(ii) Mittelbare Beteiligungen

Plusnet Infrastruktur GmbH & Co. KG (Amtsgericht Köln, HRA 24315), deren Kommanditanteile zu 100% von der Ventelo GmbH, einer 100%igen Tochtergesellschaft von QSC, gehalten werden, betreibt das gesamte physikalische Netzwerk für die QSC Gruppe.

Plusnet Verwaltungs GmbH (Amtsgericht Köln, HRB 58797): Die Plusnet Verwaltungs GmbH ist die alleinige Komplementärin der Plusnet Infrastruktur GmbH & Co. KG ohne Vermögensbeteiligung. Ihre Anteile werden von der Plusnet Infrastruktur GmbH & Co. KG gehalten.

F&Q Netzbetriebs Verwaltungs GmbH (Amtsgericht Köln, HRB 69349): Die F&Q Netzbetriebs Verwaltungs GmbH ist die alleinige Komplementärin der F&Q Netzbetriebs GmbH & Co. KG ohne Vermögensbeteiligung. Ihre Anteile werden von der F&Q Netzbetriebs GmbH & Co. KG gehalten.

T & Q Verwaltungs GmbH (Amtsgericht Köln, HRB 70760): Die T & Q Verwaltungs GmbH ist die alleinige Komplementärin der T & Q Netzbetriebs GmbH & Co. KG

ohne Vermögensbeteiligung. Ihre Anteile werden von der T & Q Netzbetriebs GmbH & Co. KG gehalten.

T&Q Netz GmbH & Co. KG (Amtsgericht Düsseldorf, HRA 21362), an der die T & Q Netzbetriebs GmbH & Co. KG mit einer Hafteinlage von EUR 50,00 und einem Anteil von 50% am Festkapital beteiligt ist. Die T&Q Netz GmbH & Co. KG hat keinen Geschäftsbetrieb.

1.3 Steuerlicher Teilbetrieb

Im Rahmen einer verbindlichen Auskunft vom 23. März 2018 hat das Finanzamt Köln-Nord bestätigt, dass nach Maßgabe des von QSC dem Finanzamt geschilderten Sachverhalts keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die erforderliche Teilbetriebsqualität des Geschäftsbereichs Telekommunikation nicht gegeben ist.

2. Gründe zur Verselbständigung des Geschäftsbereichs Telekommunikation

Als Komplettanbieter für die Digitalisierung verfügt QSC zusammen mit ihren Tochter- und Beteiligungsgesellschaften („QSC-Gruppe“) über ein breites Serviceangebot rund um die Themen Cloud (einschließlich IT-Outsourcing), Internet of Things, Consulting, Telekommunikation und Colocation. Die Entscheidung des QSC-Vorstands der ordentlichen Hauptversammlung den Ausgliederungsvertrag zur Zustimmung vorzulegen, ist das Ergebnis einer umfassenden Analyse der derzeitigen Geschäftsaktivitäten und Strukturen der QSC-Gruppe. Der Vorstand von QSC ist nach Abwägung aller Umstände der Auffassung, dass es im besten Interesse von QSC und ihrer Aktionäre, aber auch von Plusnet ist, den Geschäftsbereich Telekommunikation im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme auf Plusnet auszulagern.

Bedienung eigener, unabhängiger Kundengruppen, Märkte und Zielgruppen. Der Geschäftsbereich Telekommunikation bedient eigene, unabhängige Kundengruppen, Märkte und Zielgruppen und entwickelt viele Vorleistungen ausschließlich für einen eigenen, isolierten Absatzkanal. Dementsprechend verfügt der Geschäftsbereich Telekommunikation über einen eigenen Markt, ein eigenes Produktportfolio sowie einen eigenen - und vom restlichen Konzern - abweichenden Kundenstamm. Infolgedessen beruhen die wesentlichen Umsatzsäulen des Geschäftsbereichs Telekommunikation auf Produkten und Märkten, die von den übrigen Geschäftsbereichen von QSC kaum bzw. gar nicht genutzt werden. Der Geschäftsbereich Telekommunikation erbringt zwar Vorleistungen auch an andere Geschäftsbereiche von QSC; diese integrieren allerdings die Telekommunikationsleistungen in die vordergründig vermarkteten Leistungen, wie z.B. IT-Outsourcing bzw. Pure Enterprise Cloud. Beispielhaft erbringt der Geschäftsbereich „Cloud und IT Outsourcing“ (vormals „Outsourcing und Pure Enterprise Cloud“) rechenzentrumsbezogene IT-Leistungen, wie virtuelle Arbeitsplätze, an Kunden. Um diese nutzen zu können, ist eine Verbindung zwischen dem Kunden und dem Rechenzentrum notwendig. Insoweit stellen die

Telekommunikationsleistungen lediglich „Mittel zum Zweck“ dar. Zudem setzt das Leistungsangebot des Geschäftsbereichs „Cloud und IT Outsourcing“ nicht voraus, dass die Kunden Telekommunikationsleistungen von der QSC-Gruppe beziehen. Vor diesem Hintergrund unterscheiden sich die Anforderungen an die Ausgestaltung der jeweiligen Geschäftseinheiten. Der Geschäftsbereich Telekommunikation ist daher organisatorisch bereits vom übrigen Geschäft von QSC separiert, jedoch auf Grund fehlender rechtlicher Eigenständigkeit an die formalen Entscheidungs- und Freigabeprozesse sowie Richtlinien innerhalb der Organisationsstruktur von QSC gebunden. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, soll der Geschäftsbereich daher auch rechtlich von den übrigen Geschäftsbereichen von QSC separiert werden.

Stärkere Fokussierung auf die Kernkompetenz. Durch die Ausgliederung kann sich Plusnet auf die Kernkompetenz im Telekommunikationsbereich konzentrieren. Hierdurch kann die Marktentwicklung innovativer Produkte sowie die weitere Marktdurchdringung mit bestehenden Produkten weiter vorangetrieben werden. Die spezifische Ausrichtung von Plusnet auf dem Telekommunikationsmarkt eröffnet Plusnet die Möglichkeit, Wachstumschancen besser wahrnehmen und die Profitabilität steigern zu können.

Mehr Attraktivität durch spezifische Marktauftritte. Durch eine eigenständige Einheit und spezifische Marktauftritte kann der Markt zudem effektiver angesprochen werden. Dies gilt nicht nur im Wettbewerb um Kunden, sondern auch im sog. Wettbewerb um die besten Köpfe, da die Spezialisten im Bereich Telekommunikation besser und gezielter angesprochen werden können.

Positionierung im neu entstehenden Glasfaser-Infrastrukturmarkt in Deutschland. Die Telekommunikationsinfrastruktur Deutschlands beruht heute weitestgehend auf kupferbasierten Leitungsnetzen der Deutsche Telekom AG (Kupferdoppelader) und von Kabelnetzbetreibern (Koaxialkabel). Diese kupferbasierte Infrastruktur wird in den nächsten Jahrzehnten schrittweise durch Glasfaserinfrastrukturen ersetzt werden. Diese Entwicklung ist technologisch geboten und wird von der Politik mit hohen Milliardenbeträgen unterstützt. Der äußerst kapitalintensive Aufbau der neuen Glasfaserinfrastrukturen wird von einer Vielzahl von etablierten und neuen Marktteilnehmern massiv vorangetrieben. Bereits heute ist QSC mit ihren Telekommunikationsaktivitäten in diesem Marktumfeld in vielfältiger Weise aktiv, etwa als bedeutender Nachfrager von Glasfaserinfrastrukturen für eigene Bestands- und Neukunden sowie als Betreiber von Glasfasernetzen für Dritte. Durch die Ausgliederung kann Plusnet die Positionierung und Attraktivität in diesem für die Zukunft entscheidenden Infrastrukturmarkt signifikant verbessern und viel leichter und schneller eine Reihe möglicher Kooperationsmodelle in den Feldern Infrastrukturausbau, -einkauf und -betrieb umsetzen. Zugleich wird dadurch der strategische Wert der Telekommunikationsaktivitäten der QSC wesentlich transparenter.

Gesteigerte Transparenz und Flexibilität. Mit der Ausgliederung werden übersichtliche Strukturen und Transparenz in der QSC-Gruppe geschaffen und die Flexibilität und Wettbewerbsfähigkeit des Geschäftsbereichs Telekommunikation gesteigert. Die Bildung einer rechtlich selbständigen operativen Einheit mit schlanken Organisationsstrukturen ermöglicht es Plusnet, sich der Dynamik und Entwicklungsgeschwindigkeit im Telekommunikationsmarkt eigenständig und flexibel anzupassen. Die Ausgliederung erhöht zudem die Transparenz von Kosten und Ergebnissen. Dies ermöglicht es, auf spezifische Profitabilitätsthemen noch gezielter und schneller reagieren zu können.

Stärkung der Eigenverantwortung. Mit der Ausgliederung wird die bereits im November 2017 vorgenommene Übertragung der Umsatz- und Ergebnisverantwortung sowie der Leitung für Vertrieb und Technik auf die einzelnen Geschäftsbereiche konsequent fortgesetzt. Künftig wird die Geschäftsführung von Plusnet für das erwirtschaftete Ergebnis die Verantwortung tragen. Diese stärkere unternehmerische Ausrichtung soll die Eigeninitiative stärken und eine direkte und markt-/wettbewerbsgerechte Führung des Geschäftsbereichs Telekommunikation erleichtern.

Steigerung des Konzernwerts. QSC sieht vor dem Hintergrund der dargestellten strategischen Ziele in der Ausgliederung das Potenzial den Konzernwert zu steigern. Der Marktvergleich zeigt, dass erfolgreiche Wettbewerber regelmäßig mit spezifisch tätigen und auf Kernbereiche ausgerichteten Einheiten im Markt auftreten. Durch die Ausgliederung werden sich auch die bei QSC verbleibenden Holding-Funktionen stärker auf die Kernaufgaben fokussieren können.

Erleichtertes Wachstum und Integration. Im Konzern mit rechtlich selbständigen Tochtergesellschaften können zudem künftige strategische Akquisitionen und Allianzen besser und kostengünstiger integriert werden.

Ermöglichung neuer Geschäftsmodelle. Die Ausgliederung des Geschäftsbereichs Telekommunikation in eine rechtlich selbständige Tochtergesellschaft kann zudem das Eingehen von Kooperationen und Beteiligungen erleichtern und die Umsetzung neuer Geschäftsmodelle mit Partnern beschleunigen. Schließlich wird durch die Ausgliederung auch ein Verkauf oder teilweiser Verkauf des Geschäftsbereichs Telekommunikation möglich.

3. Alternativen und maßgebliche Erwägungen für die Wahl der Ausgliederung als Strukturmaßnahme

Aus den dargelegten Gründen sind rein interne Umstrukturierungsmaßnahmen aus Sicht von QSC keine sinnvolle Alternative zur vorgesehenen Verselbständigung des Geschäftsbereichs Telekommunikation. QSC hat sich als Digitalisierer für den deutschen Mittelstand positioniert. In der bestehenden Vertikalisierung des Produkt- und Serviceportfolios von QSC werden Marktauftritt, Agilität und Kundenorientierung optimiert. Es ist jedoch selbst unter optimalen Umsetzungsvoraussetzungen für den Geschäftsbereich Telekommunikation nicht

möglich, die sich durch die Marktveränderungen ergebenden Chancen für strategische Beteiligungen und Kooperationen zu nutzen, ohne eine rechtlich selbständige Einheit zu bilden. Demzufolge fiel die Entscheidung zugunsten der Schaffung einer neuen Konzernstruktur.

Das Ziel der Verselbständigung des Geschäftsbereichs Telekommunikation lässt sich im Wege einer Ausgliederung am besten erreichen, weil diese eine Übertragung der dem Geschäftsbereich Telekommunikation zuzuordnenden Vermögensgegenstände und Vertragsverhältnisse von QSC an Plusnet im Wege der sog. partiellen Gesamtrechtsnachfolge ermöglicht. Dadurch wird eine aufwendige Einzelübertragung sämtlicher Vermögensgegenstände und Vertragsverhältnisse von QSC auf Plusnet vermieden. Dies stellt eine erhebliche Vereinfachung gegenüber einer Einzelrechtsübertragung, z.B. im Wege der Einbringung, dar.

Insbesondere gehört zum Geschäftsbereich Telekommunikation eine große Anzahl von Kunden, mit denen zum Teil mehrere Vertragsverhältnisse bestehen (Stand per 1. Januar 2018: mehr als 14.500 Kunden). Mit der Ausgliederung nach dem UmwG gehen alle diese Vertragsverhältnisse im Wege der sog. partiellen Gesamtrechtsnachfolge zu einem einheitlichen Zeitpunkt, nämlich der Eintragung der Ausgliederung im Handelsregister der QSC, auf Plusnet als übernehmenden Rechtsträger über (Abschnitt VIII.2.1, IX.2.19). Als übernehmender Rechtsträger ist Plusnet insoweit partieller Gesamtrechtsnachfolger der QSC und wird kraft Gesetzes Vertragspartner der übertragenen Vertragsverhältnisse mit Kunden sowie anderen Vertragspartnern (§ 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG), ohne dass dazu deren Zustimmung erforderlich ist.

Wollte man jedes dieser Vertragsverhältnisse im Wege der Einzelrechtsnachfolge übertragen, hätte jeder einzelne Vertragspartner angeschrieben werden müssen und der Übertragung des jeweils betreffenden Vertragsverhältnisses auf Plusnet zustimmen müssen. Die Einholung konkludenter Zustimmungserklärungen durch bloße Fortführung der Vertragsverhältnisse wäre angesichts der Tatsache, dass die Vertragsverhältnisse mit Kunden teilweise nicht nur ausschließlich Telekommunikationsleistungen, sondern auch Leistungen anderer bei QSC verbleibender Geschäftsbereiche zum Gegenstand haben, nicht möglich gewesen. Angesichts der großen Anzahl dem Geschäftsbereich Telekommunikation zuzuordnender und zu übertragender Vertragsverhältnisse hätte dies zudem einen erheblichen organisatorischen Aufwand bedeutet und zu massiven Verzögerungen bei der Umsetzung geführt. Erstellung und Versand der erforderlichen Anschreiben sowie die Kontrolle des Rücklaufs und ggf. Erinnerungsschreiben wären zeitintensiv und kostspielig gewesen, ohne dass hierdurch ein Mehrwert für die Kunden geschaffen worden wäre. Ein solches Vorgehen hätte zudem auch nicht den Marktansagen entsprochen.

Hinzu kommt, dass eine Übertragung im Wege der Einzelrechtsnachfolge anders als die Ausgliederung aller Voraussicht nach nicht zu einem einheitlichen Zeitpunkt hätte erfolgen können, da erfahrungsgemäß nicht alle Kunden und andere

Vertragspartner zeitnah antworten. Dies hätte zu einer längeren Übertragungsphase geführt und es wäre ein Restrisiko verblieben, dass ein Teil der Vertragsverhältnisse wegen fehlender Rückmeldung nicht hätte wirksam auf Plusnet übertragen werden können.

Weiterer Vorteil der Ausgliederung nach dem UmwG ist, dass hierdurch eine einfache und effiziente datenschutzrechtlich zulässige Möglichkeit eröffnet wird, Plusnet nach Vollzug der Ausgliederung den Zugriff auf die zu dem jeweiligen Vertragsverhältnis gehörenden und für die Durchführung des Vertrages erforderlichen kundenbezogenen Daten einzuräumen. Soweit Plusnet nach dem Wirksamwerden der Ausgliederung Zugriff auf die zu den Vertragsverhältnissen gehörenden personenbezogenen Daten erhält, handelt es sich auf Grund der partiellen Gesamtrechtsnachfolge nicht um eine Übermittlung von Daten im Sinne des § 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 Bundesdatenschutzgesetz („BDSG“) bzw. ab dem 25. Mai 2018 Artikel 6 Abs. 1 i.V.m. Artikel 4 Nr. 2 Datenschutzgrundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 - („DSGVO“)). Die Identität der verantwortlichen Stelle ändert sich nicht. Einer Erlaubnis zur Datenübertragung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2, Abs. 2 oder Abs. 3 BDSG bzw. ab dem 25. Mai 2018 gem. Artikel 6 DSGVO, insbesondere Artikel 6 Abs. 1 lit a), lit b) oder lit f) DSGVO bedarf es nicht.

Im Ergebnis bietet die Ausgliederung nach dem UmwG gegenüber anderen Maßnahmen den Vorzug größtmöglicher Effizienz.

4. Potenzielle Nachteile der Ausgliederung

Allgemeiner Nachteil einer Ausgliederung nach dem UmwG ist die Mithaftung nach § 133 UmwG. Danach haften QSC und Plusnet für einen Zeitraum von fünf Jahren (bzw. zehn Jahren im Fall von Versorgungsverpflichtungen nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung, „Betriebsrentengesetz“) gesamtschuldnerisch auch für im Wege der Ausgliederung übertragene Verbindlichkeiten, die vor dem Wirksamwerden der Ausgliederung begründet wurden. Entsprechendes gilt für den übernehmenden Rechtsträger für die Erfüllung der bei QSC verbleibenden Verbindlichkeiten.

Aus Sicht von QSC unterscheidet sich die Haftungssituation nicht nachteilig von der Situation, die ohne eine Ausgliederung bestehen würde. Darüber hinaus ist im Ausgliederungsvertrag ausdrücklich vereinbart, dass Plusnet QSC auf erste Anforderung von der jeweiligen Verbindlichkeit, Verpflichtung oder Haftung freistellt (dazu Abschnitt IX.2.23). Im Innenverhältnis steht QSC damit nicht schlechter als im Fall einer Einzelrechtsübertragung.

Aus Sicht von Plusnet als übernehmendem Rechtsträger ist das aus der Mithaftung resultierende Risiko für die Dauer des geplanten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages (dazu Abschnitt VII.1) eher theoretisch, da Plusnet für die Dauer des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages in den Genuss der

unbegrenzten Verlustausgleichspflicht von QSC als Konzernobergesellschaft kommen wird.

Ein Nachteil der Ausgliederung sind die mit ihr verbundenen Kosten. Nach derzeitiger Schätzung werden sich die Kosten der Ausgliederung des Geschäftsbereichs Telekommunikation insgesamt auf rund EUR 732.000 belaufen (dazu Abschnitt V.3). Diese Kosten sind jedoch Kosten gegenüberzustellen, die bei einer Übertragung der zum Geschäftsbereich Telekommunikation gehörenden Vermögensgegenstände und Vertragsverhältnisse im Wege der Einzelrechtsübertragung entstanden wären. Die Einholung der für eine Einzelrechtsübertragung erforderlichen Zustimmung der Kunden zur Übertragung der Vertragsverhältnisse hätte einen erheblichen Verwaltungs- und Kostenaufwand verursacht. Hinzu kommt, dass QSC weiterhin verpflichtet wäre, Telekommunikationsleistungen gegenüber denjenigen Kunden zu erbringen, die die Zustimmung zur Übertragung des Vertrages auf Plusnet verweigert hätten.

III. DIE AN DER AUSGLIEDERUNG BETEILIGTEN UNTERNEHMEN

1. QSC als übertragender Rechtsträger

Die QSC-Gruppe ist der Digitalisierer für den deutschen Mittelstand. Mit den Bereichen Cloud, Internet of Things, Consulting, Telekommunikation und Colocation begleitet QSC ihre Kunden in das digitale Zeitalter. Eigene TÜV- und ISO-zertifizierte Rechenzentren in Deutschland sowie das bundesweite All-IP-Netz bilden dabei die Grundlage für höchste Ende-zu-Ende-Qualität und Sicherheit.

1.1 Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand

Der übertragende Rechtsträger QSC ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Köln. Die Geschäftsanschrift ist Mathias-Brüggen-Straße 55, 50829 Köln. QSC ist im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 28281 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Gegenstand des Unternehmens sind die Erbringung von Telekommunikationsdiensten jedweder Art, die Erbringung von Mehrwert- und Multimedia-Dienstleistungen, die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Informationstechnologie jedweder Art, darüber hinaus die Erstellung von Software sowie der Erwerb, der Einsatz, der Vertrieb und/oder die Überlassung (sei es im Rahmen von Kauf-, Leasing- oder Mietverträgen) von Gegenständen und/oder Software, welche von der Gesellschaft oder deren Kunden im Zusammenhang mit den vorgenannten Dienstleistungen benötigt werden, sowie Schulungs- oder Beratungsdienstleistungen im Zusammenhang mit den oder in Bezug auf die vorgenannten Dienstleistungen.

Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen unter gleicher oder anderer Firma errichten, andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen sowie ihre Geschäfte besorgen oder Unternehmensverträge

abschließen. Der Unternehmensgegenstand von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften darf auch ein anderer sein, sofern er nur geeignet erscheint, den Geschäftszweck der Gesellschaft zu fördern. Die Gesellschaft ist zudem zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu dienen. Sie kann zu diesem Zweck auch Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb auch ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern.

1.2 Kapital, Aktionäre und Börsenhandel

a) Grundkapital

Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der QSC beträgt bei Abschluss des Ausgliederungsvertrages EUR 124.172.487,00 und ist in 124.172.487 Stückaktien (Namensaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je EUR 1,00 eingeteilt.

b) Genehmigtes Kapital

Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 27. Mai 2015 und gem. § 4 Abs. 3 der Satzung ermächtigt, bis zum 26. Mai 2020 mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital durch Ausgabe neuer auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt EUR 50.000.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital). Dabei ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Das Bezugsrecht kann den Aktionären auch in der Weise eingeräumt werden, dass die neuen Aktien von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten oder Unternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen,

- um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;
- wenn die neuen Aktien gegen Sacheinlage im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen oder von Ansprüchen auf den Erwerb von sonstigen Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft ausgegeben werden;
- wenn die neuen Aktien gegen Bareinlage ausgegeben werden und der Ausgabepreis je neuer Aktie den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet. Die Anzahl der in dieser Weise unter Ausschluss des Bezugsrechts

ausgegebenen Aktien darf insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder des Grundkapitals zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung. Auf die Höchstgrenze von 10% des Grundkapitals sind andere Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden. Ebenfalls anzurechnen sind Aktien, die zur Bedienung von Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten aus Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen und/oder -genussrechten auszugeben sind, sofern diese Schuldverschreibungen oder Genussrechte während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden;

- soweit es erforderlich ist, um Inhabern bzw. Gläubigern von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen mit Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten, die von der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft der Gesellschaft im Sinne von § 18 AktG ausgegeben wurden oder noch werden, an der die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung von Optionsausübungs- oder Wandlungspflichten zustehen würde;

und nur, soweit die während der Laufzeit dieser Ermächtigung auf der Grundlage dieser Ermächtigung oder eines anderen genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Bar- und/oder Sacheinlage ausgegebenen Aktien insgesamt 20% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder des Grundkapitals im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung. Auf die vorstehend genannte 20%-Grenze werden angerechnet

- eigene Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert werden, sowie
- neue Aktien, die auf Grund von während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts begebenen Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen (einschließlich solcher im Rahmen von QSC-Aktienoptionsplänen) und/oder Options- bzw. Wandelgenussrechten auszugeben sind.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den Inhalt der Aktienrechte, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktienausgabe, insbesondere den Ausgabebetrag, festzulegen.

c) **Bedingtes Kapital**

Gemäß der Satzung der QSC bestehen mehrere bedingte Kapitalia.

Das Grundkapital ist gem. § 4 Abs. 6 der Satzung um bis zu EUR 40.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 40.000.000 neuen auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital IV). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung bzw. Auferlegung von Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten an die Inhaber bzw. Gläubiger von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen (zusammen „Schuldverschreibungen“), die auf Grund der von der Hauptversammlung am 27. Mai 2015 zu Tagesordnungspunkt 8 beschlossenen Ermächtigung bis zum 26. Mai 2020 von der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft im Sinne des § 18 AktG, an der die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, begeben bzw. garantiert werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 27. Mai 2015 unter Tagesordnungspunkt 8 lit. a) jeweils festzulegenden Options- bzw. Wandlungspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber bzw. Gläubiger von Schuldverschreibungen von Options- und/oder Wandlungsrechten Gebrauch machen oder zur Optionsausübung oder Wandlung verpflichtete Inhaber bzw. Gläubiger von Schuldverschreibungen ihre Optionsausübungs- bzw. Wandlungspflicht erfüllen oder soweit die Gesellschaft oder das die Schuldverschreibung begebende Konzernunternehmen ein Wahlrecht ausübt, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Stückaktien der Gesellschaft zu gewähren und soweit jeweils nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien oder Aktien einer anderen börsennotierten Gesellschaft zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Options- bzw. Wandlungsrechten oder durch Erfüllung von Optionsausübungs- bzw. Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Von dieser Ermächtigung zur Ausgabe handelbarer Options-/Wandelschuldverschreibungen hat der Vorstand bisher keinen Gebrauch gemacht.

Das Grundkapital ist gem. § 4 Abs. 9 der Satzung um bis zu EUR 740.365,00, durch Ausgabe von bis zu 740.365 auf den Namen lautende Stückaktien, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital VII). Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen, zu deren Ausgabe bis zum 22. Mai 2011 im Rahmen des „Aktienoptionsplans 2006“ durch Beschluss der Hauptversammlung vom 23. Mai 2006 ermächtigt wurde, von dem Wandlungsrecht aus dieser Schuldverschreibung Gebrauch machen. Die neuen Aktien sind jeweils ab dem Beginn des Geschäftsjahres, für das zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, gewinnberechtigt.

Das Grundkapital ist gem. § 4 Abs. 10 der Satzung um bis zu EUR 5.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 5.000.000 auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital VIII). Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen, zu deren Ausgabe bis zum 15. Mai 2017 im Rahmen des „QSC-Aktienoptionsplans 2012“ durch Beschluss der Hauptversammlung vom 16. Mai 2012 ermächtigt wurde, von dem Wandlungsrecht aus dieser Schuldverschreibung Gebrauch machen und soweit nicht eigene Aktien der Gesellschaft zur Bedienung des Wandlungsrechts eingesetzt werden. Die Ausgabe der Aktien erfolgt zu dem in dem vorgenannten Beschluss festgelegten Wandlungspreis. Die neuen Aktien sind ab dem Beginn des Geschäftsjahres, für das zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, gewinnberechtigt. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Das Grundkapital ist gem. § 4 Abs. 11 der Satzung um bis zu EUR 750.000,00 durch Ausgabe von bis zu 750.000 neuen auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital IX). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Wandlungsrechten an die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen, die auf Grund der von der Hauptversammlung am 27. Mai 2015 zu Tagesordnungspunkt 9 lit. a) beschlossenen Ermächtigung bis zum 26. Mai 2020 ausgegeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe der vorstehenden Ermächtigung festzulegenden Wandlungspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der Wandelschuldverschreibungen von ihrem Wandlungsrecht Gebrauch machen und soweit nicht eigene Aktien der Gesellschaft zur Bedienung des Wandlungsrechts eingesetzt werden. Die neuen Aktien sind ab dem Beginn des Geschäftsjahres, für das zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, gewinnberechtigt. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Umfang der Ausgabe von Bezugsaktien aus bedingtem Kapital der Nennbetrag des betroffenen bedingten Kapitals bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ausgliederung möglicherweise verringern kann.

d) Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 29. Mai 2013 ermächtigt, gem. § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG bis zum 28. Mai 2018 QSC-Aktien im Umfang von bis zu 10% des damaligen Grundkapitals zu erwerben.

Vorstand und Aufsichtsrat werden der Hauptversammlung am 12. Juli 2018 vorschlagen, den Vorstand erneut für einen Zeitraum von fünf Jahren, d.h. bis zum 11. Juli 2023, zum Erwerb von Aktien im Umfang von bis zu 10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung bestehenden Grundkapitals oder -

falls dieser Wert geringer ist - des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu anderen Zwecken als dem Handel in eigenen Aktien zu ermächtigen. Wegen der Einzelheiten der Ermächtigung wird auf den Beschlussvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu Tagesordnungspunkt 9 der Hauptversammlung am 12. Juli 2018 verwiesen.

e) Aktionäre

QSC hat ausschließlich Namensaktien ausgegeben. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt gem. § 67 Abs. 2 AktG nur als Aktionär, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist.

Wesentlich beteiligte Aktionäre von QSC sind Dr. Bernd Schlobohm mit einem direkten Kapital- und Stimmrechtsanteil von rund 12,50% am Grundkapital und die Gerd Eickers Vermögensverwaltungs GmbH & Co. KG, Köln, mit einem direkten Kapital- und Stimmrechtsanteil von rund 12,55% am Grundkapital. Zwischen Dr. Bernd Schlobohm, Gerd Eickers und der Gerd Eickers Vermögensverwaltungs GmbH & Co. KG besteht ein Stimmbindungs- und Poolvertrag, der eine einheitliche Ausübung der Stimmrechte und Beschränkungen der Verfügung aus bzw. über die poolgebundenen Aktien vorsieht. Dr. Bernd Schlobohm werden die von der Gerd Eickers Vermögensverwaltungs GmbH & Co. KG gehaltenen Stimmrechte nach § 34 Abs. 2 Wertpapierhandelsgesetz („WpHG“) zugerechnet und der Gerd Eickers Vermögensverwaltungs GmbH & Co. KG und Gerd Eickers werden die von Dr. Schlobohm gehaltenen Stimmrechte nach § 34 Abs. 2 WpHG zugerechnet, so dass sich der zusammengerechnete Stimmrechtsanteil auf rund 25,05% beläuft.

Die übrigen rund 74,95% der Aktien und Stimmrechte befinden sich im Streubesitz.

f) Börsenhandel

Die Aktien von QSC sind zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) zugelassen und in den Freiverkehr der Börsen in Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München sowie Stuttgart einbezogen (WKN 513700, ISIN: DE0005137004). Die Aktien von QSC können über die elektronische Handelsplattform XETRA sowie über Tradegate Exchange gehandelt werden.

1.3 Verfassung und Organe der Gesellschaft

a) Vorstand

Gem. § 7 der Satzung besteht der Vorstand der QSC aus einer oder mehreren Personen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat. Auch wenn das Grundkapital mehr als EUR 3.000.000,00 beträgt, kann der Aufsichtsrat bestimmen, dass der Vorstand nur aus einer Person besteht.

Der Vorstand von QSC besteht derzeit aus zwei Mitgliedern:

- Jürgen Hermann, Vorstandsvorsitzender (bestellt bis zum 31. März 2021);
- Stefan A. Baustert, Finanzvorstand (bestellt bis zum 31. Dezember 2020).

Gem. § 8 der Satzung wird QSC durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses QSC allein. Der Aufsichtsrat kann einem, mehreren oder allen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat Vorstandsmitglieder allgemein oder im Einzelfall ermächtigen, Rechtsgeschäfte zugleich für die Gesellschaft und als Vertreter eines Dritten abzuschließen. § 112 AktG bleibt unberührt.

b) Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der QSC besteht gem. § 10 Abs. 1 der Satzung aus sechs Mitgliedern und setzt sich nach §§ 96 Abs. 1, 4. Alt., 101 Abs. 1 AktG i.V.m. §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 4 Abs. 1 DrittelbG aus vier Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und zwei Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer zusammen.

Die vier Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner sind derzeit:

- Dr. Bernd Schlobohm, Aufsichtsratsvorsitzender,
- Dr. Frank Zurlino, stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender,
- Gerd Eickers,
- Ina Schlie.

Die zwei Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmervertreter sind derzeit:

- Anne-Dore Ahlers,
- Cora Hödl.

Die Amtszeit der Anteilseigner- und Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat endet mit Ablauf der Hauptversammlung am 12. Juli 2018. Auf Empfehlung des Nominierungsausschusses schlägt der Aufsichtsrat der Hauptversammlung am 12. Juli 2018 die Wiederwahl der folgenden Personen als Anteilseignervertreter für eine Amtszeit bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2022 beschließt, vor:

- Dr. Bernd Schlobohm, wohnhaft in Worpswede, Unternehmer und ehemaliger Vorstandsvorsitzender der QSC (bis 29. Mai 2013);
- Gerd Eickers, wohnhaft in Köln, selbständiger Telekommunikationsberater;

- Ina Schlie, wohnhaft in Heidelberg, Senior Vice President Digital Government - Government Relations MEE der SAP SE;
- Dr.-Ing. Frank Zurlino, wohnhaft in Köln, Geschäftsführer und Gesellschafter der Horn & Company Performance & Restructuring GmbH sowie Geschäftsführer der neuland.digital GmbH.

Die Arbeitnehmer werden im Vorfeld der Hauptversammlung neue Vertreter in den Aufsichtsrat wählen.

1.4 Geschäftstätigkeit

Die QSC-Gruppe ist der Digitalisierer für den deutschen Mittelstand. Mit den Bereichen Cloud, Internet of Things, Consulting, Telekommunikation und Colocation begleitet QSC ihre Kunden in das digitale Zeitalter. Eigene TÜV- und ISO-zertifizierte Rechenzentren in Deutschland sowie das bundesweite All-IP-Netz bilden dabei die Grundlage für höchste Ende-zu-Ende-Qualität und Sicherheit.

a) Geschäftsbereich „Telekommunikation“

Im Geschäftsbereich „Telekommunikation“ bietet QSC das volle Leistungsspektrum von netzbasierten Sprach- und Datenanschlüssen bis zu sicheren Standortvernetzungen sowie Leistungen innerhalb der Kundenstandorte wie LAN und WLAN an. Grundlage dieses Angebotes ist eine selbstbetriebene, deutschlandweite Netzinfrastruktur. Das Leistungsangebot des Geschäftsbereichs „Telekommunikation“ wurde bereits in Abschnitt II.1) beschrieben.

b) Geschäftsbereich „Cloud und IT Outsourcing“

Der Geschäftsbereich „Cloud und IT Outsourcing“ erbringt Leistungen, welche es Unternehmen ermöglichen, eine moderne IT-Infrastruktur zu nutzen. Die Basis hierfür bilden die eigenen TÜV- und ISO-zertifizierten Rechenzentren in Deutschland, in der die Kundensysteme untergebracht und überwacht werden. Das Leistungsspektrum umfasst ferner den Betrieb und die Wartung der IT-Systeme, der Netzwerkinfrastruktur inklusive der Standortvernetzungen (einschließlich Telefonie) sowie der IT-Arbeitsplätze der Kunden. Schließlich unterstützt der Geschäftsbereich „Cloud und IT Outsourcing“ seine Kunden bei der Anwendung und Prozesssteuerung. Die Systemlandschaft wird in eigenen Rechenzentren der QSC in Hamburg sowie auf Rechenzentrumsflächen Dritter in Frankfurt/Main betrieben.

Durch die Einführung von cloudbasierten Diensten (sog. „Pure Enterprise Cloud“) verschiebt sich das Leistungsangebot in diesem Geschäftsbereich zunehmend von kundenindividuellen Angeboten hin zu einer modularen Serienfertigung, d.h. diese Cloud-Services sind effizient miteinander kombinierbar. Von den damit verbundenen Kosten- und Nutzenvorteilen profitieren sowohl QSC als auch die Kunden. In diesem Zusammenhang werden alle wesentlichen IT-Funktionen von der QSC aus einer Hand angeboten (sog. „Ende-zu-Ende-Qualität“).

c) Geschäftsbereich „Consulting“

Vom Geschäftsbereich „Consulting“ werden Beratungsdienstleistungen im Zusammenhang mit Produkten von SAP und Microsoft erbracht. Die SAP-bezogenen Beratungsleistungen umfassen Application Management, Implementierung, Anwender-Support sowie Wartung und Verwaltung von Software-Lizenzen. Zudem werden Leistungen im Zusammenhang mit den cloudbasierten Anwendungen Business-Suite S/4HANA erbracht. Bezüglich der Microsoft-Produkte unterstützt QSC ihre Kunden bei der Optimierung von Geschäftsprozessen, dem Aufbau von Infrastrukturen und dem Applikationsmanagement.

d) Geschäftsbereich „Colocation & Virtual Datacenter“

Auf Basis der TÜV- und ISO-zertifizierten Rechenzentren der QSC in Nürnberg und München bietet der Geschäftsbereich „Colocation & Virtual Datacenter“ klassische Colocation-Produkte wie Racks und Cages, dedizierte Server inklusive Betriebssystem sowie virtualisierte Lösungen an. Zudem wird das Leistungsportfolio durch professionelle Management-Pakete und Security-Konzepte ergänzt. Racks und Cages können von den Kunden dazu genutzt werden, eigene Server in den Rechenzentren von QSC aufzustellen. Bei Servern und virtualisierten Lösungen stellt QSC auch die dazu benötigte Hardware inklusive Betriebssystem bereit. Virtualisierung bedeutet in diesem Zusammenhang, dass den Kunden anders als bei dedizierten Servern keine dedizierte Hardware zur Verfügung gestellt wird, sondern dass die vom Kunden genutzte Speicher- und Rechnerkapazität auf einer Umgebung bereitgestellt wird, die von mehreren Kunden genutzt wird.

e) Geschäftsbereich „Internet of Things“

In der Q-loud GmbH bündelt QSC seit 2016 sämtliche Internet-of-Things (IoT)-Aktivitäten des Konzerns. Die Q-loud GmbH bietet Unternehmen ein umfangreiches Produkt- und Serviceangebot zur Realisierung der Vernetzung von Geräten sowie von digitalen Geschäftsmodellen im Internet der Dinge. Das Ende-zu-Ende-Angebot umfasst Transformationsberatung, Software- und Hardwarekompetenz, Standard-Hardware, eine eigene IoT-Plattform, Sicherheitslösungen sowie die Fertigung sog. Smart Products.

1.5 Konzernstruktur und wesentliche Beteiligungen

Sämtliche Leistungen der Geschäftsbereiche „Cloud und IT Outsourcing“ sowie „Consulting“ werden durch QSC selbst erbracht, ohne dass hierzu auf Leistungen von Beteiligungen zurückgegriffen wird. Mit Ausnahme von Colocation-Services für einen einzigen Kunden des Geschäftsbereichs „Colocation & Virtual Datacenter“ werden auch sämtliche Services dieses Geschäftsbereichs durch QSC geleistet. Für den betreffenden Kunden wurde ein eigenes Rechenzentrum errichtet, für dessen Betrieb auf Grund der mit diesem Kunden bestehenden vertraglichen Vereinbarungen eine Tochtergesellschaft, die IP Colocation GmbH, verantwortlich

ist. Der Geschäftsbereich „IoT“ wurde im Geschäftsjahr 2016 vollständig in die Q-loud GmbH ausgegliedert, die seitdem auch sämtliche diesbezüglichen Leistungen erbringt und auch die entsprechenden Kunden- und Lieferantenbeziehungen hält. Der Geschäftsbereich Telekommunikation nutzt für die bereits in Abschnitt II.1.1 beschriebenen Leistungen die in Abschnitt II.1.2c) genannten Beteiligungen. Alle übrigen Leistungen werden durch QSC erbracht.

Als Obergesellschaft der QSC-Gruppe nimmt QSC zudem die Funktion einer Management-Holding wahr, bei der die zentralen Verwaltungsbereiche wie Finanzen, Interne Revision und Compliance, Datenschutz, Zentraleinkauf, Personal, Recht, Corporate Communications, Information Security Management, IT Security Management, ITSM, Interne IT sowie Qualitäts- und Beschwerdemanagement konzentriert sind und für die Tochter- und Beteiligungsgesellschaften der QSC-Gruppe wahrgenommen werden.

Die wesentlichen unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen von QSC sind in folgender Übersicht (Stand: zur Unterzeichnung des Ausgliederungsberichts) dargestellt.

Lfd. Nr.	Verbundenes Unternehmen	Handelsregister	Beteiligungsquote der QSC	Unternehmensvertrag
1.	Plusnet GmbH	Amtsgericht Köln, HRB 92510	100%	derzeit keiner (siehe Abschnitt V.2.5)
2.	Q-loud GmbH	Amtsgericht Köln, HRB 88029	100%	keiner
3.	IP Colocation GmbH	Amtsgericht Nürnberg, HRB 23360	100%	keiner
4.	010052 Telecom GmbH	Amtsgericht Köln, HRB 64650	100%	Gewinnabführungsvertrag vom 16.03.2010 (Handelsregister-eintragung am 07.06.2010)
5.	010088 Telecom GmbH	Amtsgericht Köln, HRB 68236	100%	Gewinnabführungsvertrag vom 16.03.2010 (Handelsregister-eintragung am 04.06.2010)
6.	010090 GmbH	Amtsgericht Köln, HRB 56857	100%	Gewinnabführungsvertrag vom 02.04.2007 (Handelsregister-eintragung am 31.07.2007)
7.	01012 Telecom GmbH	Amtsgericht	100%	Gewinnabführungs-

Lfd. Nr.	Verbundenes Unternehmen	Handelsregister	Beteiligungsquote der QSC	Unternehmensvertrag
		Köln, HRB 63979		vertrag vom 25.03.2009 (Handelsregistereintragung am 18.06.2009)
8.	01052 Communication GmbH	Amtsgericht Köln, HRB 71908	100%	Gewinnabführungsvertrag vom 23.03.2011 (Handelsregistereintragung am 15.06.2011)
9.	01098 Telecom GmbH	Amtsgericht Köln, HRB 63649	100%	Gewinnabführungsvertrag vom 25.03.2009 (Handelsregistereintragung am 18.06.2009)
10.	BroadNet Deutschland GmbH	Amtsgericht Köln, HRB 67745	100%	Gewinnabführungsvertrag vom 02.04.2008 (Handelsregistereintragung am 29.07.2008)
11.	Broadnet Services GmbH	Amtsgericht Köln, HRB 67775	100%	Gewinnabführungsvertrag vom 02.04.2008 (Handelsregistereintragung am 16.07.2008)
12.	fonial GmbH	Amtsgericht Köln, HRB 83052	74,9%	keiner
13.	Q-DSL home GmbH	Amtsgericht Köln, HRB 56880	100%	Gewinnabführungsvertrag vom 02.04.2007 (Handelsregistereintragung am 05.09.2007)
14.	Ventelo GmbH	Amtsgericht Köln, HRB 52818	100%	Gewinnabführungsvertrag vom 23.3.2011 (Handelsregistereintragung am 15.06.2011)
15.	F&Q Netzbetriebs GmbH & Co. KG	Amtsgericht Köln, HRA 27713	100%	keiner
16.	T & Q Netzbetriebs GmbH & Co. KG	Amtsgericht Köln, HRA 28067	100%	keiner
17.	Plusnet Infrastruktur GmbH & Co. KG	Amtsgericht Köln, HRA 24315	100% (mittelbar)	keiner

Lfd. Nr.	Verbundenes Unternehmen	Handelsregister	Beteiligungsquote der QSC	Unternehmensvertrag
18.	Plusnet Verwaltungs GmbH	Amtsgericht Köln, HRB 58797	100% (mittelbar)	keiner
19.	F&Q Netzbetriebs Verwaltungs GmbH	Amtsgericht Köln, HRB 69349	100% (mittelbar)	keiner
20.	T & Q Verwaltungs GmbH	Amtsgericht Köln, HRB 70760	100% (mittelbar)	keiner
21.	T&Q Netz GmbH & Co. KG	Amtsgericht Düsseldorf, HRA 21362	50% (mittelbar)	keiner

Die in vorstehender Tabelle unter Ziffern 1 bis 3 aufgeführten Beteiligungen werden durch die Ausgliederung nicht berührt und verbleiben bei QSC.

Die unter Ziffern 4 - 16 aufgeführten unmittelbaren Tochter- und Beteiligungsgesellschaften sind dem Geschäftsbereich Telekommunikation zuzuordnen. Diese werden im Wege der Ausgliederung auf Plusnet übertragen.

Mit der Übertragung der unter Ziffern 4 bis 16 aufgeführten Tochter- und Beteiligungsgesellschaften werden folgende Beteiligungen mittelbar im Wege der Ausgliederung auf Plusnet übertragen:

Die Kommanditanteile an der Plusnet Infrastruktur GmbH & Co. KG mit Sitz in Köln werden von der Ventelo GmbH (Ziffer 14) gehalten. Mit der Übertragung der Geschäftsanteile an der Ventelo GmbH im Wege der Ausgliederung wird die Plusnet Infrastruktur GmbH & Co. KG eine mittelbare Tochtergesellschaft von Plusnet.

Bei der Plusnet Infrastruktur GmbH & Co. KG, der F&Q Netzbetriebs GmbH & Co. KG und der T & Q Netzbetriebs GmbH & Co. KG handelt es sich jeweils um sog. Einheitskommanditgesellschaften. Die Plusnet Infrastruktur GmbH & Co. KG hält sämtliche Geschäftsanteile an der alleinigen Komplementärin der Plusnet Verwaltungs GmbH, Köln (Ziffer 18). Die F&Q Netzbetriebs GmbH & Co. KG hält sämtliche Geschäftsanteile an ihrer alleinigen Komplementärin F&Q Netzbetriebs Verwaltungs GmbH (Ziffer 19) und die T & Q Netzbetriebs GmbH & Co. KG hält sämtliche Geschäftsanteile an der alleinigen Komplementärin T & Q Verwaltungs GmbH (Ziffer 20). Zudem hält die T & Q Netzbetriebs GmbH & Co. KG 100% der Kommanditanteile mit einer Hafteinlage von EUR 50,00 und einem Anteil am Festkapital von 50% der T&Q Netz GmbH & Co. KG (Ziffer 21). Mit der Übertragung der Kommanditanteile an der Plusnet Infrastruktur GmbH & Co. KG, der F&Q Netzbetriebs GmbH & Co. KG und der T & Q Netzbetriebs GmbH & Co. KG werden somit mittelbar auch die Geschäftsanteile an den jeweiligen Komplementärinnen

Plusnet Verwaltungs GmbH (Ziffer 18), F&Q Netzbetriebs Verwaltungs GmbH (Ziffer 19) und T & Q Verwaltungs GmbH (Ziffer 20) sowie die Kommanditanteile an der T&Q Netz GmbH & Co. KG (Ziffer 21) im Wege der Ausgliederung auf Plusnet übertragen.

1.6 Geschäftsentwicklung und Ergebnissituation

a) Eckdaten für die Geschäftsjahre 2017, 2016, 2015

Die nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht über einige wesentliche Kennzahlen der QSC-Gruppe der vergangenen drei Geschäftsjahre. Die einzelnen Kennzahlen sind den veröffentlichten Geschäftsberichten von QSC unverändert entnommen und aus den nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) erstellten Konzernabschlüssen von QSC für die Geschäftsjahre 2017, 2016 und 2015 abgeleitet.

Kennzahlen (in Mio. EUR)	2017	2016	2015
Umsatz	357,9	386,0	402,4
EBITDA	38,3	37,1	42,2
EBIT	7,1	-13,1	-11,1
Konzernergebnis	5,1	-25,1	-13,2
Free Cashflow	12,6	8,4	7,1
Investitionen	19,3	28,4	32,7

b) Geschäftsentwicklung und Ergebnissituation im Geschäftsjahr 2017 und 1. Quartal 2018

Mit EUR 5,1 Mio. erwirtschaftete QSC im Geschäftsjahr 2017 erstmals seit vier Jahren wieder einen Konzerngewinn. Auch die anderen Ergebnisgrößen stiegen: Das EBITDA verbesserte sich um EUR 1,2 Mio. auf EUR 38,3 Mio., das EBIT infolge wesentlich geringerer Abschreibungen sogar um EUR 20,2 Mio. auf EUR 7,1 Mio. Die deutliche Verbesserung der Ertrags- und Finanzkraft unterstreicht ein 50%iger Anstieg des Free Cashflows auf EUR 12,6 Mio. Mit einem Jahresumsatz von insgesamt EUR 357,9 Mio., einem EBITDA von EUR 38,3 Mio. und einem Free Cashflow von EUR 12,6 Mio. erreichte QSC 2017 ihre kommunizierten Ziele.

Im ersten Quartal 2018 steigerte QSC den Umsatz auf EUR 94,1 Mio. im Vergleich zu EUR 88,7 Mio. im Vorjahreszeitraum. Das EBITDA belief sich im ersten Quartal 2018 auf EUR 9,2 Mio. im Vergleich zum hohen Ergebnis von EUR 10,5 Mio. im Vorjahreszeitraum; das operative Ergebnis (EBIT) erreichte EUR 2,4 Mio. nach EUR 2,6 Mio. im ersten Quartal 2017. Der Konzerngewinn stieg im gleichen Zeitraum auf EUR 0,9 Mio. nach EUR 0,6 Mio. im Vergleichszeitraum. Der höhere Gewinn resultierte unter anderem aus dem planmäßigen Rückgang der Abschreibungen auf

EUR 6,8 Mio. nach EUR 7,9 Mio. im ersten Quartal 2017. Der Free Cashflow kehrte mit EUR -0,8 Mio. nach EUR 3,6 Mio. im Vorjahr wieder auf das übliche Niveau zum Jahresbeginn zurück, der insbesondere von Vorauszahlungen für das Gesamtjahr geprägt ist.

1.7 Arbeitnehmer und Mitbestimmung

Zum 31. Dezember 2017 beschäftigte QSC 1.342 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (31.12.2016: 1.360 Mitarbeiter/-innen).

Der Aufsichtsrat unterliegt der unternehmerischen Mitbestimmung nach dem DrittelbG (siehe Abschnitt 1.3b)). Bei QSC bestehen als Arbeitnehmervertretungen auf betrieblicher Ebene zwei Spartenbetriebsräte sowie eine zusätzliche betriebsverfassungsrechtliche Vertretung gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 5 BetrVG.

2. Plusnet als übernehmender Rechtsträger

2.1 Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand

Plusnet ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Köln. Die Geschäftsanschrift ist Mathias-Brüggen-Straße 55, 50829 Köln. Plusnet ist im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 92510 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Telekommunikationsdiensten jedweder Art, die Errichtung und der Betrieb von Telekommunikationsnetzen sowie der Erwerb, der Einsatz, der Vertrieb und/oder die Überlassung (sei es im Rahmen von Kauf-, Leasing- oder Mietverträgen) von Gegenständen und/oder Software, welche von der Gesellschaft oder deren Kunden im Zusammenhang mit den vorgenannten Leistungen benötigt werden, sowie Schulungs- oder Beratungsdienstleistungen im Zusammenhang mit den oder in Bezug auf Telekommunikationsdienstleistungen. Darüber hinaus ist die Gesellschaft berechtigt, Dienstleistungen im Bereich der Informationstechnologie jedweder Art zu erbringen und hierzu Gegenstände und/oder Software, welche von der Gesellschaft oder deren Kunden in diesem Zusammenhang benötigt werden, zu erwerben, einzusetzen, zu vertreiben oder zu überlassen sowie Schulungs- und Beratungsleistungen im Bereich der Informationstechnologie.

Plusnet kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen unter gleicher oder anderer Firma errichten, andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen sowie ihre Geschäfte besorgen oder Unternehmensverträge abschließen. Der Unternehmensgegenstand von Tochter- und Beteiligungsunternehmen darf auch ein anderer sein als der in vorstehendem Absatz beschriebene, sofern er nur geeignet ist, den Geschäftszweck der Gesellschaft zu fördern.

2.2 Stammkapital und Gesellschafter

Das Stammkapital der Plusnet beträgt EUR 999.000,00 und ist in 999.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 mit den laufenden Nummern 1 bis 999.000 eingeteilt.

Alleinige Gesellschafterin der Plusnet ist QSC.

2.3 Organe, Arbeitnehmer und Mitbestimmung

a) Geschäftsführung

Die Geschäftsführung von Plusnet besteht gem. § 4.1 des Gesellschaftsvertrages aus einem oder mehreren Geschäftsführern.

Geschäftsführer der Plusnet sind:

- Jürgen Hermann
- Stefan A. Baustert

Gem. § 4.2 des Gesellschaftsvertrages wird Plusnet durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser Plusnet allein. Die Gesellschafterversammlung kann einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung Geschäftsführer ermächtigen, Rechtsgeschäfte zugleich für die Gesellschaft und als Vertreter eines Dritten abzuschließen.

b) Arbeitnehmer und Mitbestimmung

Bei Plusnet sind keine Arbeitnehmer beschäftigt.

Dementsprechend besteht bei Plusnet keine unternehmerische oder betriebliche Mitbestimmung.

2.4 Geschäftstätigkeit und Beteiligungen

Plusnet wurde von QSC im Geschäftsjahr 2017 als 100%ige Tochtergesellschaft von QSC gegründet und als neu errichtete Gesellschaft am 24. Oktober 2017 in das Handelsregister eingetragen. Plusnet hat noch keine eigene Geschäftstätigkeit entfaltet und hält noch keine Beteiligungen.

2.5 Ergebnissituation

Plusnet weist für das Geschäftsjahr 2017 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR - 5.121 aus.

IV. DAS AUSZUGLIEDERENDE VERMÖGEN

Das auszugliedernde Vermögen umfasst den Geschäftsbereich Telekommunikation von QSC mit sämtlichen diesem rechtlich und/oder wirtschaftlich zuzuordnenden Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens sowie Rechten und Pflichten, insbesondere dem Geschäftsbereich Telekommunikation zuzuordnende Vertragsverhältnisse und Vertragsangebote. Die Gegenstände und Rechtsverhältnisse, die dem Geschäftsbereich Telekommunikation zuzuordnen sind, werden in §§ 4 bis 16 des Ausgliederungsvertrages nebst Anlagen spezifiziert (Abschnitt IX.2.5 bis IX.2.17), während die von QSC zurückbehaltenen Vermögensgegenstände in § 17 des Ausgliederungsvertrages aufgeführt und in den Anlagen zum Ausgliederungsvertrag konkretisiert werden.

Von der wirtschaftlichen Wirkung der Ausgliederung werden zum Ausgliederungstichtag (Abschnitt VIII.2.2, IX.2.4) alle dem Geschäftsbereich Telekommunikation nach Maßgabe des Ausgliederungsvertrages zuzuordnenden Vermögensgegenstände und Rechtsverhältnisse erfasst. Zu- und Abgänge nach dem Ausgliederungstichtag werden berücksichtigt. Von der rechtlichen Wirkung der partiellen Gesamtrechtsnachfolge (Abschnitt VIII.2.1) werden nur die zum Vollzugsdatum (Abschnitt IX.2.19) der Ausgliederung vorhandenen Gegenstände und Rechtsverhältnisse des auszugliedernden Vermögens erfasst. Soweit nach dem Ausgliederungstichtag Vermögensgegenstände durch QSC im regelmäßigen Geschäftsverkehr veräußert werden, treten Surrogate an deren Stelle.

Die Übertragung der dem Geschäftsbereich Telekommunikation zugeordneten Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens von QSC wird im Rahmen der Erläuterung des Ausgliederungsvertrages in Abschnitt IX im Einzelnen erläutert.

1. Auszugliedernde Aktiva

Das auszugliedernde Vermögen umfasst auf der Aktivseite nach Maßgabe des Ausgliederungsvertrages im Wesentlichen dem Geschäftsbereich Telekommunikation zugeordnete

- Immaterielle Vermögensgegenstände, insbesondere Software (siehe hierzu Abschnitt IX.2.7) sowie die im überwiegenden wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Geschäftsbereich Telekommunikation stehenden immateriellen Vermögensgegenstände, insbesondere Kundenanschlungen, verschiedene Marken, Domains und IP Adressen bzw. IP Adressräume;
- Gegenstände des Sachanlagevermögens, insbesondere Hardware (siehe hierzu Abschnitt IX.2.7) sowie sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung (siehe hierzu Abschnitt IX.2.8);
- Vorräte und sonstige Gegenstände des Umlaufvermögens (z.B. Handelswaren und unfertige Leistungen);

- Forderungen aus Vertragsverhältnissen (Abschnitt IX.2.13), insbesondere mit Kunden;
- Forderungen aus Unternehmensverträgen mit den auf Plusnet übertragenen Tochter- und Beteiligungsgesellschaften;
- Den in der Ausgliederungsbilanz ausgewiesenen Betrag des Kassenbestands und Guthaben bei Kreditinstituten (zum Stichtag der Ausgliederungsbilanz 1. Januar 2018, 0:00 Uhr: EUR 14,7 Mio.).

2. Auszugliedernde Beteiligungen

Im Wege der Ausgliederung werden die folgenden unmittelbaren Beteiligungen an Plusnet übertragen ("Unmittelbare Plusnet-Beteiligungen"):

Unternehmen	Handelsregister des Amtsgerichts	Beteiligung am Stamm- / Kommanditkapital	Prozent am Stamm- / Kommanditkapital	Unternehmensvertrag
010052 Telecom GmbH	Köln, HRB 64650	EUR 25.000,00	100%	Gewinnabführungsvertrag
010088 Telecom GmbH	Köln, HRB 68236	EUR 25.000,00	100%	Gewinnabführungsvertrag
010090 GmbH	Köln, HRB 56857	EUR 25.000,00	100%	Gewinnabführungsvertrag
01012 Telecom GmbH	Köln, HRB 63979	EUR 27.000,00	100%	Gewinnabführungsvertrag
01052 Communication GmbH	Köln, HRB 71908	EUR 25.000,00	100%	Gewinnabführungsvertrag
01098 Telecom GmbH	Köln, HRB 63649	EUR 25.000,00	100%	Gewinnabführungsvertrag
BroadNet Deutschland GmbH	Köln, HRB 67745	DM 50.000,00	100%	Gewinnabführungsvertrag
Broadnet Services GmbH	Köln, HRB 67775	EUR 25.000,00	100%	Gewinnabführungsvertrag
fonial GmbH	Köln, HRB 83052	EUR 37.450,00	74,9%	keiner
Q-DSL home GmbH	Köln, HRB 56880	EUR 50.000,00	100%	Gewinnabführungsvertrag
Ventelo GmbH	Köln, HRB 52818	EUR 26.000,00	100%	Gewinnabführungsvertrag
F&Q Netzbetriebs GmbH & Co. KG	Köln, HRA 27713	EUR 1.000,00	100%	keiner

Unternehmen	Handelsregister des Amtsgerichts	Beteiligung am Stamm- / Kommanditkapital	Prozent am Stamm- / Kommanditkapital	Unternehmensvertrag
T & Q Netzbetriebs GmbH & Co. KG	Köln, HRA 28067	EUR 25.000,00	100%	keiner

Mit Vollzug der Ausgliederung wird Plusnet mittelbar an der Plusnet Infrastruktur GmbH & Co. KG (Amtsgericht Köln, HRA 24315), Plusnet Verwaltungs GmbH (Amtsgericht Köln, HRB 58797), F&Q Netzbetriebs Verwaltungs GmbH (Amtsgericht Köln, HRB 69349), T & Q Verwaltungs GmbH (Amtsgericht Köln, HRB 70760) und der T&Q Netz GmbH & Co. KG (Amtsgericht Düsseldorf, HRA 21362) beteiligt sein (zusammen mit den unmittelbaren Beteiligungen der Plusnet nach Ausgliederung nachfolgend „Plusnet Beteiligungen“).

Die Beteiligungsverhältnisse von Plusnet nach Vollzug der Ausgliederung sind in Abschnitt VI.1.2 sowie die wesentlichen Angelegenheiten anderer verbundener Unternehmen in Abschnitt VI.3 dargestellt.

3. Auszugliedernde Vertrags- und Prozessrechtsverhältnisse

Darüber hinaus überträgt QSC im Wege der Ausgliederung auf Plusnet insbesondere die dem Geschäftsbereich Telekommunikation zuzuordnenden Verträge und Vertragsangebote (siehe im Detail Abschnitt IX.2.13). Zentraler Bestandteile der auszugliedernden Vertragsverhältnisse sind die Vertragsverhältnisse mit Kunden. Der Geschäftsbereich Telekommunikation verfügt über einen Kundenstamm, der durch eigene Vertriebsaktivitäten aufgebaut wurde. Da Kunden teilweise auch Leistungen von anderen Geschäftsbereichen beziehen, erfolgt eine kundenspezifische Zuordnung der Vertragsverhältnisse nach Maßgabe des Umsatzanteils an Telekommunikationsleistungen (§ 12.1.1 des Ausgliederungsvertrages).

Weitere wesentliche Vertragsverhältnisse des Geschäftsbereichs Telekommunikation bilden die Verträge mit Handelsvertretern und Projektmaklern, die einen eigenen wesentlichen Vertriebskanal bilden, sowie die Vertragsverhältnisse mit Lieferanten.

Ferner gehören zum auszugliedernden Vermögen die dem Geschäftsbereich Telekommunikation zuzuordnenden Prozessrechtsverhältnisse, z.B. Klage der QSC gegen Bundesrepublik Deutschland und zwar gegen die zugunsten der Telekom Deutschland GmbH ergangene Entgeltgenehmigung der Bundesnetzagentur im Hinblick auf die Tarife B.2 und N-B.2, diverse gerichtliche Mahnverfahren bzw. Klagen der QSC zur Beitreibung von Forderungen gegenüber Kunden des Geschäftsbereichs Telekommunikation, Verwaltungsverfahren sowie damit im Zusammenhang stehende Auftrags- und Beratungsverhältnisse. Die

auszugliedernden Prozessrechtsverhältnisse und öffentlich-rechtlichen Verfahren umfassen auch Verfügungen der Bundesnetzagentur, insbesondere Entgeltgenehmigungen, Zuteilungsbescheide über Betreiberkennzahlen, National Signaling Point Codes sowie Portierungskennungen, Richtfunklizenzen und Rufnummern (siehe hierzu nachfolgend auch Ziffer 4.).

4. Rechte nach dem Telekommunikationsgesetz, öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse, Mitgliedschaften

Darüber hinaus überträgt QSC auf Plusnet die im Einzelnen in der Anlage 15.1 zum Ausgliederungsvertrag aufgeführten Frequenzzuteilungen nach § 55 Abs. 8 Telekommunikationsgesetz („TKG“). Dies betrifft zugeteilte Frequenzen 26 GHz PMP-Richtfunk sowie PTP-Richtfunk. Ferner überträgt QSC an Plusnet diverse Rufnummernzuteilungen gem. § 66 TKG, privatrechtlichen Nutzungsverträge und -gestattungen, insbesondere Nutzungsverträge und Grundstückseigentümergeklärungen nach § 45a TKG.

5. Auszugliedernde Passiva

Auf der Seite des Passivvermögens gehören zum auszugliedernden Vermögen im Wesentlichen die dem Geschäftsbereich Telekommunikation zugeordneten Verbindlichkeiten (Abschnitt IX.2.12). Dies betrifft insbesondere:

- Liefer- und Leistungspflichten aus den zu übertragenden Vertragsverhältnissen insbesondere gegenüber den Kunden;
- Verbindlichkeiten gegenüber den Handelsvertretern, Projektmaklern und Lieferanten;
- Verbindlichkeiten gegenüber den Plusnet Beteiligungen; sowie
- Pensionsverpflichtungen und andere personenbezogene Verpflichtungen gegenüber den dem Geschäftsbereich Telekommunikation zuzuordnenden Arbeitnehmern, deren Arbeitsverhältnisse nach § 613a BGB auf Plusnet übergehen.

6. Von der Übertragung ausgenommene Vermögensgegenstände

Das auszugliedernde Vermögen wird im Ausgliederungsvertrag in §§ 4 bis 16 positiv umschrieben. Ausgenommen von der Übertragung im Wege der Ausgliederung sind insbesondere sämtliche Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens und sonstige Rechtsverhältnisse von QSC, die nach dem Ausgliederungsvertrag nicht dem Geschäftsbereich Telekommunikation zuzuordnen sind. Die ausdrücklich von der Übertragung ausgenommenen Vermögensgegenstände sind in Abschnitt IX.2.18 detailliert beschrieben. Dies sind insbesondere:

- sämtliche Verträge mit Kunden mit überwiegendem Umsatzanteil aus Leistungen anderer Geschäftsbereiche von QSC nach Maßgabe der am Umsatzanteil orientierten in § 17.1 des Ausgliederungsvertrages vorgesehenen kundenspezifischen Zuordnung bzw. an diese Kunden gerichteten Vertragsangebote;
- verschiedene Projektmaklerverträge;
- die Zentralbereiche von QSC und der Bereich „Support 1st Level“ für größere Geschäftskunden;
- die nicht übertragene Hard- und Software;
- die von QSC genutzten Rechenzentren und sonstigen Kollokations- und Technikflächen;
- aufgeführte Mietverträge über Gebäude, Kollokations- und Technik- sowie über Büroflächen sowie das Grundstück Grasweg 62-33, 22303 Hamburg;
- netzwerkspezifische Komponenten, die ausschließlich der Erbringung von Telekommunikationsdiensten dienen, die innerhalb der bei QSC verbleibenden Rechenzentren und als Hilfsmittel für die Produktion von IT-Diensten benötigt werden;
- Verträge mit Lieferanten, die überwiegend oder ausschließlich Leistungen für sonstige Geschäftsbereiche erbringen;
- die Bankkonten von QSC und Guthaben bei Kreditinstituten sowie sämtliche Kredit- und Factoringverträge;
- sämtliche Versicherungsverträge;
- Marken- und Domainrechte, insbesondere mit dem Bestandteil „qsc“ sowie bestimmte IP Adressen bzw. IP Adressräume;
- mit Ausnahme der abzuführenden Lohn- und Kirchensteuer sämtliche Steuerverbindlichkeiten und Steuerforderungen;
- Geschäftsanteile an der Q-loud GmbH und der IP Colocation GmbH;
- Darlehensverträge, die insbesondere mit der fonial GmbH und der IP Colocation GmbH geschlossen sind.

V. RECHTLICHE DURCHFÜHRUNG DER AUSGLIEDERUNG

1. Gesamtkonzept der Ausgliederung

Die Ausgliederung des Geschäftsbereichs Telekommunikation erfolgt als Ausgliederung zur Aufnahme gem. § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG. Danach kann ein Rechtsträger (übertragender Rechtsträger) Teile aus seinem Vermögen auf einen oder mehrere bestehende Rechtsträger (übernehmenden Rechtsträger) zur Aufnahme gegen Gewährung von Anteilen am übernehmenden Rechtsträger an den übertragenden Rechtsträger ausgliedern. Die Ausgliederung nach Maßgabe des UmwG ermöglicht die Übertragung der auszugliedernden Vermögensteile jeweils als Gesamtheit im Wege der sog. partiellen Gesamtrechtsnachfolge (§ 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG; siehe Abschnitt VIII.2.1). Grundlage der Ausgliederung ist der notariell beurkundete Ausgliederungsvertrag zwischen QSC und Plusnet vom 15. Mai 2018.

2. Wesentliche Schritte der Ausgliederung

2.1 Ausgliederungsvertrag, Zuleitungen und Veröffentlichung

Der Ausgliederungsvertrag zur Übertragung des Geschäftsbereichs Telekommunikation auf Plusnet ist am 15. Mai 2018 notariell beurkundet worden (UR-Nr. K 653 für 2018 des Notars Dr. Stefan Klein mit Amtssitz in Köln). Vor Beurkundung des Ausgliederungsvertrages wurde am 8., 9., 11., 14. und 15. Mai 2018 als Bezugsurkunde die notarielle Urkunde mit der UR. Nr. K 652 für 2018 errichtet („Bezugsurkunde“). Der Bezugsurkunde sind unter anderem die im Ausgliederungsvertrag genannten Anlagen beigefügt. Soweit demgemäß im Ausgliederungsvertrag auf Anlagen Bezug genommen wird, verstehen sich diese Bezugnahmen als Verweisungen auf die Bezugsurkunde.

Eine Prüfung der Ausgliederung durch einen sachverständigen Prüfer gem. §§ 9 bis 12 UmwG ist nach § 125 Satz 2 UmwG nicht erforderlich. Der Ausgliederungsvertrag wird der Hauptversammlung von QSC am 12. Juli 2018 zur Zustimmung vorgelegt.

Gem. § 125 Satz 1 in Verbindung mit § 61 Satz 1 UmwG wird der Ausgliederungsvertrag nebst Bezugsurkunde fristgerecht, vor der Einberufung der Hauptversammlung von QSC am 29. Mai 2018 für den 12. Juli 2018, zum Handelsregister von QSC beim Amtsgericht Köln eingereicht. Außerdem wurde der Ausgliederungsvertrag nebst Bezugsurkunde gem. § 126 Abs. 3 UmwG den zuständigen Betriebsräten fristgerecht, spätestens einen Monat vor der Hauptversammlung von QSC, zugeleitet.

Ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung von QSC, die über die Zustimmung zum Abschluss des Ausgliederungsvertrages Beschluss fassen soll, sind dieser Ausgliederungsbericht, der Ausgliederungsvertrag vom 15. Mai 2018 sowie

die weiteren zugänglich zu machenden Unterlagen auf der Internetseite von QSC zugänglich zu machen.

2.2 Hauptversammlung von QSC und Gesellschafterversammlung von Plusnet

Der Ausgliederungsvertrag wird nach §§ 125 Satz 1, 13 Abs. 1 UmwG nur dann wirksam, wenn ihm die Anteilhaber der an der Ausgliederung beteiligten Rechtsträger durch Beschluss zustimmen. Der Beschluss der Hauptversammlung von QSC bedarf gem. §§ 125 Satz 1, 65 Abs. 1 UmwG einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals und gem. § 133 des Aktiengesetzes („AktG“) mindestens einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss der Gesellschafterversammlung von Plusnet bedarf gem. §§ 125 Satz 1, 50 Abs. 1 UmwG einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Als Alleingeschafterin von Plusnet wird QSC dem Ausgliederungsvertrag in zeitlichen Zusammenhang mit der Hauptversammlung von QSC mit der erforderlichen Mehrheit zustimmen. Der Ausgliederungsvertrag wird der Hauptversammlung von QSC am 12. Juli 2018 zur Zustimmung vorgelegt.

2.3 Kapitalerhöhung bei Plusnet

Die Gesellschafterversammlung von Plusnet wird gleichzeitig mit der Beschlussfassung über die Zustimmung zum Ausgliederungsvertrag eine Kapitalerhöhung um EUR 1.000,00 beschließen, um 1.000 neue Geschäftsanteile im Nennbetrag von je EUR 1,00 zu schaffen, die QSC als Gegenleistung für die Übertragung des auszugliedernden Vermögens übernimmt. Die Kapitalerhöhung erfolgt gegen Sacheinlage, wobei die Einlage im auszugliedernden Vermögen besteht.

2.4 Anmeldung zum Handelsregister und Wirksamwerden der Ausgliederung

Sowohl die Kapitalerhöhung als auch die Ausgliederung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Handelsregister. Dabei ist zunächst die Erhöhung des Stammkapitals und anschließend die Ausgliederung in das Handelsregister von Plusnet einzutragen (§§ 125 Satz 1, 53, 130 UmwG). Danach wird die Ausgliederung in das Handelsregister von QSC eingetragen. Mit der Eintragung der Ausgliederung im Handelsregister von QSC wird die Ausgliederung gem. § 130 Abs. 1 UmwG wirksam, d.h. an diesem Tag wird das auszugliedernde Vermögen auf den übernehmenden Rechtsträger übertragen. Das Registergericht wird gem. § 10 HGB die von ihm vorgenommene Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister in dem von der Landesjustizverwaltung bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem bekannt machen (www.registerbekanntmachungen.de).

Wenn keine Klage gegen den Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung von QSC zum Ausgliederungsvertrag erhoben wird, wird die Ausgliederung voraussichtlich im 3. Quartal oder 4. Quartal 2018 wirksam werden.

Sollte hingegen gegen den zustimmenden Hauptversammlungsbeschluss von QSC fristgemäß Klage erhoben werden, hindert diese zunächst unabhängig von ihren Erfolgsaussichten grundsätzlich die Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister und damit deren Wirksamkeit. Da der Vorstand von QSC und die Geschäftsführung von Plusnet bei der Anmeldung gem. § 125 Satz 1 UmwG i.V.m. § 16 Abs. 2 Satz 1 UmwG jeweils zu erklären haben, dass eine Klage gegen die Wirksamkeit des Ausgliederungsbeschlusses nicht oder nicht fristgemäß erhoben oder eine solche Klage rechtskräftig abgewiesen oder zurückgenommen worden ist (sog. Negativerklärung), was bei einer fristgemäßen Klageerhebung nicht möglich ist, würde dies zu Verzögerungen führen.

Auch wenn eine solche Negativerklärung fehlt, kann die Ausgliederung eingetragen werden, wenn zwar Klagen gegen die Wirksamkeit des Ausgliederungsbeschlusses der Hauptversammlung von QSC erhoben wurden, das zuständige Oberlandesgericht Köln jedoch durch Beschluss festgestellt hat, dass die Erhebung der Klage einer Eintragung der Ausgliederung nicht entgegensteht (sog. Freigabeentscheidung nach §§ 125 Satz 1, 16 Abs. 3 UmwG). Dieser Beschluss des Oberlandesgerichts Köln ist unanfechtbar (§§ 125 Satz 1, 16 Abs. 3 Satz 9 UmwG). Ein solcher Freigabebeschluss ergeht gem. § 125 Satz 1 i.V.m. § 16 Abs. 3 Satz 3 UmwG, wenn (i) die Klage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist oder (ii) der Kläger nicht binnen einer Woche nach Zustellung des Antrags durch Urkunden nachgewiesen hat, dass er seit Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung einen anteiligen Betrag von mindestens EUR 1.000,00 am Grundkapital von QSC hält oder (iii) das alsbaldige Wirksamwerden der Ausgliederung vorrangig erscheint, weil die von QSC dargelegten wesentlichen Nachteile für die an der Ausgliederung beteiligten Rechtsträger und ihre Anteilsinhaber nach freier Überzeugung des Gerichts die Nachteile für den klagenden Aktionär überwiegen, es sei denn, es liegt eine besondere Schwere des Rechtsverstoßes vor.

2.5 Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

QSC als herrschendes Unternehmen und Plusnet als abhängiges Unternehmen haben am 14. Mai 2018 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung von QSC sowie der Gesellschafterversammlung von Plusnet. Der Hauptversammlung von QSC am 12. Juli 2018 wird der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zu Tagesordnungspunkt 8 zur Zustimmung vorgelegt. Die Gesellschafterversammlung von Plusnet hat dem Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages bereits am 15. Mai 2018 zugestimmt. Neben der Zustimmung der Hauptversammlung von QSC und der Gesellschafterversammlung von Plusnet bedarf der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zu seiner Wirksamkeit noch der Eintragung im Handelsregister von Plusnet (siehe Abschnitt VII.1).

3. Kosten der Ausgliederung

Die Kosten der Ausgliederung bestehen vor allem aus externem Beratungsaufwand für die Vorbereitung der Ausgliederung insbesondere in rechtlicher und steuerlicher Hinsicht sowie für Notar- und Gerichtskosten und Kosten für die erforderlichen Veröffentlichungen. Die geleistete Arbeitszeit der Mitarbeiter von QSC wird nicht als Aufwand der Ausgliederung angesehen. Insgesamt werden sich die Kosten der Ausgliederung nach derzeitiger Schätzung auf rund EUR 732.000 belaufen. Nach Maßgabe der im Ausgliederungsvertrag vereinbarten Kostenverteilung (siehe Abschnitt IX.2.28) entfallen davon auf Plusnet rund EUR 56.000 und auf QSC rund EUR 676.000.

VI. QSC UND PLUSNET NACH AUSGLIEDERUNG

1. Plusnet nach der Ausgliederung

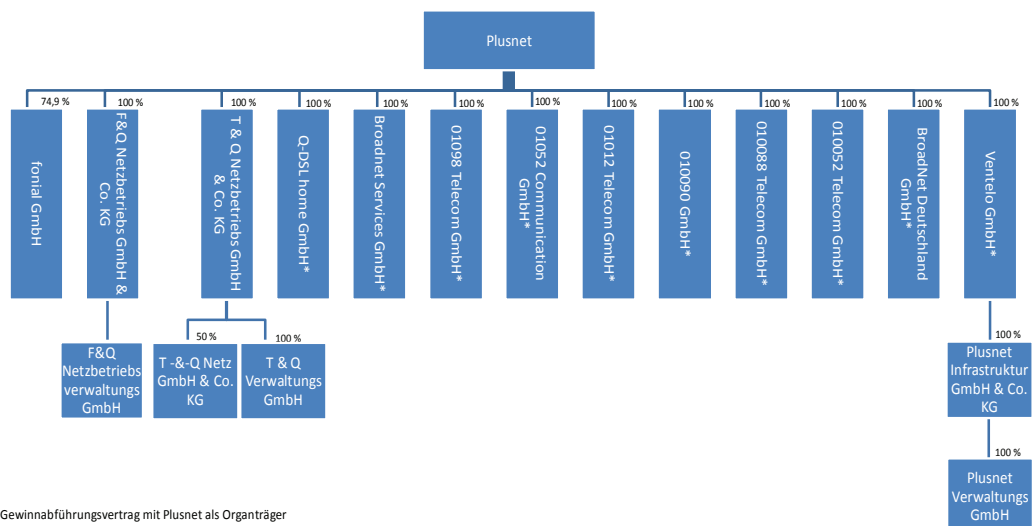
1.1 Rechtliche Struktur

Im Zuge der Ausgliederung wird das Stammkapital von Plusnet um EUR 1.000,00 erhöht (Abschnitt V.2.3), so dass das Stammkapital von Plusnet nach Vollzug von Ausgliederung und Kapitalerhöhung EUR 1.000.000,00 betragen wird. Alleinige Gesellschafterin bleibt QSC.

Zudem haben Plusnet als abhängiges Unternehmen und QSC als herrschendes Unternehmen am 14. Mai 2018 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen (siehe hierzu Abschnitt VII.1).

1.2 Tochter- und Beteiligungsgesellschaften

Plusnet wird nach der Ausgliederung an folgenden Tochter- und Beteiligungsgesellschaften beteiligt sein:



* Gewinnabführungsvertrag mit Plusnet als Organträger

Im Wege der Ausgliederung des Geschäftsbereichs Telekommunikation werden die Gewinnabführungsverträge der QSC mit der 01012 Telecom GmbH, 01052 Communication GmbH, 01098 Telecom GmbH, 010052 Telecom GmbH, 010088 Telecom GmbH, 010090 GmbH, BroadNet Deutschland GmbH, Broadnet Services GmbH, Q-DSL home GmbH und Ventelo GmbH auf Plusnet übertragen.

1.3 Organe und Mitarbeiter

Die Ausgliederung lässt die im Ausgliederungsbericht unter Abschnitt III.2.3a) beschriebene Struktur der Geschäftsführung von Plusnet unberührt.

Bei Plusnet werden nach Vollzug der Ausgliederung voraussichtlich (ausgehend vom Stand: 30. April 2018) 329 Mitarbeiter und 17 Auszubildende beschäftigt sein.

1.4 Geschäftstätigkeit

Nach der Ausgliederung wird Plusnet auf der Grundlage der ihr im Wege der Ausgliederung übertragenen Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie sonstiger Rechte und Pflichten den Geschäftsbereich Telekommunikation fortführen.

Wesentliche Erlösquellen der Plusnet werden aus heutiger Sicht im Wesentlichen aus den operativen Erträgen aus der jeweiligen Geschäftstätigkeit bestehen. Hierbei wird es sich insbesondere um Einnahmen aus Verträgen mit Kunden, aus Terminierungsentgelten, aus Leistungsbeziehungen mit QSC sowie um Ergebniszuflüsse aus den nach Vollzug der Ausgliederung Plusnet zuzuordnenden Tochter- und Beteiligungsunternehmen handeln.

1.5 Finanzlage

Die Ausgliederung wird die Finanzlage von Plusnet betreffen. Die entsprechenden bilanziellen Auswirkungen sind in Abschnitt VIII.1.3 dargestellt.

Im Wege der Ausgliederung werden auch die Gewinnabführungsverträge mit der 01012 Telecom GmbH, 01052 Communication GmbH, 01098 Telecom GmbH, 010052 Telecom GmbH, 010088 Telecom GmbH, 010090 GmbH, BroadNet Deutschland GmbH, Broadnet Services GmbH, Q-DSL home GmbH und Ventelo GmbH („Organgesellschaften“) auf Plusnet übertragen. Demnach sind die Organgesellschaften verpflichtet, den gesamten Gewinn nach Maßgabe der vertraglichen Regelung an Plusnet abzuführen (§ 291 Abs. 1 Var. 2 AktG analog). Im Gegenzug ist Plusnet verpflichtet, einen etwaigen Jahresfehlbetrag der Organgesellschaften auszugleichen (§ 302 Abs. 1 AktG). Die entsprechenden steuerlichen Auswirkungen sind in Abschnitt VIII.4.1a)(iv) dargestellt.

Zudem haben Plusnet als abhängiges Unternehmen und QSC als herrschendes Unternehmen am 14. Mai 2018 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen (siehe hierzu Abschnitt VII.1). Mit Wirksamwerden der Ausgliederung

ist Plusnet verpflichtet, die Gewinne an QSC abzuführen. Im Gegenzug ist QSC jedoch verpflichtet, einen etwaigen Jahresfehlbetrag der Plusnet auszugleichen, so dass Plusnet mit Wirksamwerden des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages in den Genuss der unbegrenzten Verlustausgleichspflicht von QSC als Konzernobergesellschaft kommt (siehe Abschnitt VII.1).

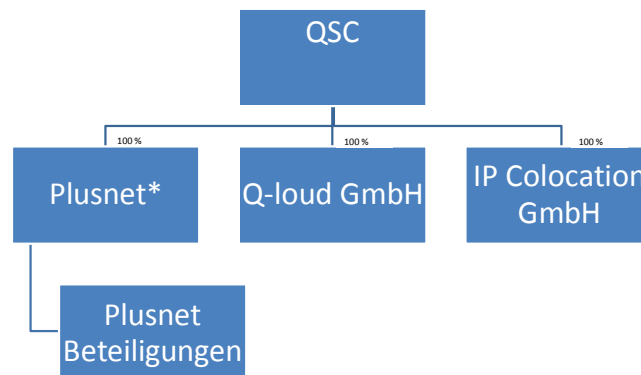
2. QSC nach der Ausgliederung

2.1 Rechtliche Struktur

Die Ausgliederung lässt die im Ausgliederungsbericht in Abschnitt III.1.1 und III.1.2 beschriebene rechtliche Struktur von QSC unberührt. Die gesellschaftsrechtlichen Auswirkungen werden im Einzelnen in Abschnitt VIII.2 dargestellt.

2.2 Tochter- und Beteiligungsgesellschaften

QSC wird nach der Ausgliederung an folgenden Tochtergesellschaften beteiligt sein:



*Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag liegt der Hauptversammlung am 12. Juli 2018 zur Zustimmung vor.

2.3 Organe und Mitarbeiter

Die Ausgliederung lässt die im Ausgliederungsbericht unter Abschnitt III.1.3 beschriebene Verfassung der Organe von QSC unberührt.

Bei QSC (ohne Tochter- und Beteiligungsgesellschaften) werden nach Vollzug der Ausgliederung voraussichtlich (ausgehend vom Stand: 30. April 2018) 948 Mitarbeiter und 52 Auszubildende beschäftigt sein. Die bei Plusnet und deren unmittelbaren und mittelbaren Tochtergesellschaften beschäftigten Mitarbeiter zählen weiterhin zu Mitarbeitern der QSC-Gruppe.

2.4 Geschäftstätigkeit

QSC wird ihr operatives Geschäft nach Vollzug der Ausgliederung auf von der Ausgliederung nicht betroffene Geschäftsbereiche „Cloud und IT Outsourcing“, „Consulting“, „Colocation & Virtual Datacenter“ sowie „Internet of Things“ (siehe hierzu Abschnitt III.1.4b) bis III.1.4e)) und Holdingfunktionen gegenüber Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, wie z.B. konzernweites Finanz- und Rechnungswesen, Interne Revision und Compliance, Personal- und Rechtsabteilung, Zentraleinkauf, Corporate Communications, Information Security Management, IT Security Management, Interne IT sowie Qualitäts- und Beschwerdemanagement, fokussieren. Die wesentlichen zukünftigen Beziehungen zwischen QSC und Plusnet werden nachfolgend in Abschnitt VII beschrieben. Weiterhin steht es QSC frei, im Rahmen ihres satzungsgemäßen Gesellschaftszwecks tätig zu werden.

Wesentliche Erlösquellen von QSC werden sich neben den Erträgen aus den anderen Geschäftsbereichen in Bezug auf den ausgegliederten Geschäftsbereich Telekommunikation ab dem Geschäftsjahr des Wirksamwerdens aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit Plusnet (siehe Abschnitt VII.1) sowie aus Einnahmen und Konzernumlagen aus den zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen QSC und Plusnet ergeben.

2.5 Finanzlage

Die Ausgliederung hat auf Grund ihrer Natur als bilanzieller Aktivtausch keine Auswirkungen auf das Eigenkapital von QSC. Die bilanziellen Folgen der Ausgliederung für QSC sind im Einzelnen unter Abschnitt VIII.1.1 dargestellt. Auswirkungen auf das Eigenkapital von QSC würden sich erst im Falle weiterer Maßnahmen wie z.B. im Falle eines Verkaufs von Anteilen an Plusnet ergeben.

QSC als herrschendes und Plusnet als abhängiges Unternehmen haben am 14. Mai 2018 zudem einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen, der zu seiner Wirksamkeit noch der Zustimmung der Hauptversammlung von QSC und der Eintragung im Handelsregister von Plusnet bedarf (siehe hierzu Abschnitt V.2.5, VII.1). Ein wirksamer Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag hat aus Sicht von QSC den Vorteil, dass Gewinne, die auf der Ebene von Tochtergesellschaften der Besteuerung unterlägen, auf die Ebene der Konzernholding gehoben und dort ggf. mit Verlustvorträgen verrechnet werden können. Auf diese Weise kann die Ertragskraft der QSC-Gruppe insgesamt und auch die der Aktien der QSC optimiert werden.

3. Wesentliche Angelegenheiten anderer verbundener Unternehmen

Im Ausgliederungsbericht sind auch Angaben über alle für die Ausgliederung wesentlichen Angelegenheiten anderer verbundener Unternehmen zu machen.

3.1 Ausgliederung

Im Wege der Ausgliederung werden die aufgeführten Unmittelbaren Plusnet-Beteiligungen (Abschnitt IV.2) auf Plusnet übertragen. Mit Vollzug der Ausgliederung werden die Geschäfts- und Kommanditanteile an den übertragenen Unmittelbaren Plusnet-Beteiligungen nicht mehr durch QSC, sondern durch Plusnet gehalten. Über die Unmittelbaren Plusnet-Beteiligungen (Abschnitt IV.2) wird Plusnet mittelbar nunmehr auch entsprechend der jeweiligen Beteiligungsquote der jeweiligen Unmittelbaren Plusnet-Beteiligung mittelbar an der Plusnet Infrastruktur GmbH & Co. KG (Amtsgericht Köln, HRA 24315), Plusnet Verwaltungs GmbH (Amtsgericht Köln, HRB 58797), F&Q Netzbetriebs Verwaltungs GmbH (Amtsgericht Köln, HRB 69349), T & Q Verwaltungs GmbH (Amtsgericht Köln, HRB 70760) und der T&Q Netz GmbH & Co. KG (Amtsgericht Düsseldorf, HRA 21362) beteiligt sein. Mit Vollzug der Ausgliederung wird der gesellschaftsrechtliche Einfluss von QSC auf die Plusnet Beteiligungen mediatisiert.

Da es sich bei den Plusnet Beteiligungen um eigenständige juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften handelt, sind durch die Übertragung der Geschäfts- und Kommanditanteile im Wege der Ausgliederung keine nachteiligen Auswirkungen für diese Gesellschaften zu erwarten. Im Wege der Ausgliederung werden die zwischen QSC und den mit QSC verbundenen Unternehmen bestehenden Verträge über Telekommunikationsleistungen und damit verwandten Leistungen, wie Regulierung und Untermietverträge über Kollokations- und/oder Technikflächen an Plusnet übertragen und damit der Vertragspartner ausgetauscht. Die übrigen konzerninternen Vertragsverhältnisse zwischen QSC und Plusnet Beteiligungen werden durch die Ausgliederung nicht berührt. Dies betrifft insbesondere sämtliche Verträge, unter denen QSC Leistungen in Bezug auf zentrale Verwaltungsfunktionen wie Finanzen, Recht und/oder Personalverwaltung sowie zum Teil Leistungen wie Untervermietung von Büro- und Technikflächen, Nutzung von Rechenzentrumsleistungen, Bereitstellung von IT-Leistungen und/oder Catering (Kantinenmitnutzung) für die Plusnet Beteiligungen erbringt (§ 17.29 des Ausgliederungsvertrages) sowie sämtliche Verträge, unter denen QSC den Plusnet Beteiligungen Darlehen gewährt hat (§ 17.30 des Ausgliederungsvertrages).

An den geschäftlichen Vorgängen der Plusnet Beteiligungen wird sich durch die Ausgliederung wirtschaftlich nichts Wesentliches ändern.

Im Wege der Ausgliederung des Geschäftsbereichs Telekommunikation werden die Gewinnabführungsverträge der QSC mit der 01012 Telecom GmbH, 01052 Communication GmbH, 01098 Telecom GmbH, 010052 Telecom GmbH, 010088 Telecom GmbH, 010090 GmbH, BroadNet Deutschland GmbH, Broadnet Services GmbH, Q-DSL home GmbH und Ventelo GmbH jeweils als abhängige Unternehmen auf Plusnet als herrschendes Unternehmen übertragen, so dass die Gewinne der Organgesellschaften nunmehr an Plusnet abzuführen sind und Plusnet verpflichtet ist, einen etwaigen Jahresfehlbetrag auszugleichen. Mit Wirksamwerden des zwischen QSC als herrschendem und Plusnet als abhängigem Unternehmen am

14. Mai 2018 abgeschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages kommt Plusnet jedoch in den Genuss der unbegrenzten Verlustausgleichspflicht von QSC als Konzernobergesellschaft (siehe Abschnitt VII.1), so dass die Plusnet Beteiligungen wirtschaftlich im Ergebnis nicht schlechter stehen.

3.2 Bei QSC verbleibende Beteiligungen

Die verbleibenden Beteiligungen von QSC an der Q-loud GmbH und der IP Colocation GmbH werden durch die Ausgliederung nicht berührt.

Die Q-loud GmbH mit Sitz in Köln, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 88029, bietet Unternehmen ein umfangreiches Produkt- und Serviceangebot zur Realisierung der Vernetzung von Geräten sowie von digitalen Geschäftsmodellen im Internet der Dinge (Internet of Things (IoT)). Das Ende-zu-Ende-Angebot umfasst Transformationsberatung, Software- und Hardwarekompetenz, Standard-Hardware, eine eigene IoT-Plattform, Sicherheitslösungen sowie die Fertigung sog. Smart Products.

Die IP Colocation GmbH mit Sitz in Nürnberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg unter 23360, betreibt ein Rechenzentrum ausschließlich für einen Kunden.

An den geschäftlichen Vorgängen wird sich für die Q-loud GmbH und die IP Colocation GmbH durch die Ausgliederung wirtschaftlich nichts Wesentliches ändern, abgesehen davon dass einzelne konzerninterne Telekommunikationsdienstleistungen betreffende Verträge auf Plusnet übertragen werden (siehe Erläuterung zu § 12.1.18 des Ausgliederungsvertrages, Abschnitt IX.2.13).

VII. KÜNFTIGE BEZIEHUNGEN ZWISCHEN QSC UND PLUSNET

Zwischen QSC und Plusnet sind auch nach dem Wirksamwerden der Ausgliederung mittelfristig bestimmte rechtliche und geschäftliche Beziehungen geplant.

1. Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

Zwischen QSC als herrschendem und Plusnet als abhängigem Unternehmen ist am 14. Mai 2018 ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen worden. Durch den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag unterstellt Plusnet die Leitung ihrer Gesellschaft QSC. QSC ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung von Plusnet Weisungen hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft zu erteilen (§ 291 Abs. 1 Var. 1 AktG). Zudem ist Plusnet verpflichtet, den gesamten Gewinn nach Maßgabe der vertraglichen Regelung an QSC abzuführen (§ 291 Abs. 1 Var. 2 AktG). Im Gegenzug ist QSC verpflichtet, einen etwaigen Jahresfehlbetrag der Plusnet auszugleichen (§ 302 Abs. 1 AktG).

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung von QSC und der Gesellschafterversammlung von Plusnet. Die Gesellschafterversammlung von Plusnet hat dem Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages bereits am 15. Mai 2018 zugestimmt. Der Hauptversammlung von QSC wird der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag unter Tagesordnungspunkt 8 zur Zustimmung vorgelegt. Die Zustimmung der Hauptversammlung von QSC bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals (§ 293 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 AktG). Neben der Zustimmung der Hauptversammlung von QSC bedarf der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit Plusnet zum Wirksamwerden zudem der Eintragung in das Handelsregister von Plusnet.

Der Abschluss eines wirksamen Gewinnabführungsvertrages und seine anschließende Durchführung sind Voraussetzung für die Begründung einer körperschaftsteuerlichen und einer gewerbesteuerlichen Organschaft. Durch diese ertragsteuerlichen Organschaften können positive und negative Ergebnisse der dem Organkreis zugehörigen Gesellschaften verrechnet werden. Durch den Abschluss eines Beherrschungsvertrages, mit dem Plusnet ihre Leitung QSC unterstellt, wird sichergestellt, dass Plusnet einer einheitlichen Leitung untersteht, wodurch die Konzernbeziehung zur QSC verfestigt wird. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird für die Dauer von mindestens fünf Zeitjahren ab dem Beginn seiner Geltung fest abgeschlossen. Das Recht zur Kündigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt jedoch unberührt. Wichtige Gründe können insbesondere (i) die Veräußerung oder Einbringung der Organbeteiligung durch QSC oder (ii) die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der QSC oder der Plusnet oder (iii) die erstmalige Beteiligung eines außenstehenden Gesellschafters im Sinne des § 307 AktG an Plusnet sein.

2. Leistungsbeziehungen

Ferner ist beabsichtigt, zwischen QSC und Plusnet verschiedene Dienstleistungsvereinbarungen abzuschließen (siehe Abschnitt IX.2.20). Dies betrifft insbesondere:

2.1 Leistungen der zentralen Verwaltungsbereiche von QSC an Plusnet

Die derzeit von den zentralen Verwaltungsbereichen von QSC, wie Finanzen, Interne Revision und Compliance, Datenschutz, Zentraleinkauf (einschließlich Fuhrparkmanagement und Buchung von Reisen), Personal, Recht, Corporate Communications, Information Security Management, IT Security Management, ITSM, Interne IT sowie Qualitäts- und Beschwerdemanagement, einschließlich der Verwahrung nicht am Vollzugsdatum an Plusnet übergebener beweglicher Sachen, insbesondere Betriebsunterlagen oder die Forderungsverwaltung für Rechnung von Plusnet sollen künftig auf Basis noch abzuschließender konzerninterner

Dienstleistungsverträge durch Plusnet von QSC bezogen werden (§§ 19.2.6, 19.2.7 des Ausgliederungsvertrages).

Plusnet ist den bestehenden Finanzierungsverträgen insbesondere dem Konsortialkreditvertrag vom 11. März 2016 und Schuldscheindarlehnungsverträgen vom 12. Mai 2014 (einschließlich hierzu getroffener Änderungs- und/oder Ergänzungsvereinbarungen) nicht als Darlehensnehmerin, sondern lediglich als Garantiegeberin beigetreten. Es ist daher beabsichtigt, dass QSC auch nach Vollzug der Ausgliederung weiterhin Avale unter dem Konsortialkreditvertrag (Bürgschaften oder andere Sicherheiten) für Plusnet in Auftrag gibt. Vor diesem Hintergrund beabsichtigen QSC und Plusnet, die Beauftragung der Avale (einschließlich der Gebühren und Avalprovisionen) vertraglich zu regeln (§ 19.2.5 des Ausgliederungsvertrages).

2.2 Leistungsaustausch zwischen Plusnet und den übrigen Geschäftsbereichen von QSC

Vertragsverhältnisse mit Kunden. QSC und Plusnet beabsichtigen zudem, Dienstleistungsverträge über die Bereitstellung von Leistungen anderer Geschäftsbereiche von QSC an Kunden von Plusnet sowie die Bereitstellung von Telekommunikationsleistungen durch Plusnet an Kunden von QSC abzuschließen (§§ 19.2.1, 19.2.2 des Ausgliederungsvertrages). Dies betrifft insbesondere die Erbringung von Leistungen gegenüber Kunden von Plusnet, die neben Telekommunikationsleistungen auch Leistungen anderer Geschäftsbereiche von QSC wie z.B. „Cloud und IT Outsourcing“ oder „Colocation & Virtual Datacenter“ beziehen, die Plusnet zukünftig als Vorleistungen bei QSC beziehen soll. Umgekehrt wird Plusnet Telekommunikationsleistungen als Vorlieferant an QSC zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen gegenüber bei QSC verbleibender Kunden bereitstellen. Ferner sollen die Dienstleistungsverträge es QSC ermöglichen, Bestands- und Neukunden vertraglich noch nicht vereinbarte Leistungen des Geschäftsbereichs Telekommunikation anzubieten. Umgekehrt soll Plusnet Bestands- und Neukunden vertraglich noch nicht vereinbarte Leistungen anderer Geschäftsbereiche anbieten können.

Erstattung von Provisionen gegenüber Handelsvertretern und Projektmaklern. QSC und Plusnet beabsichtigen zudem, Verträge über die Erstattung von Provisionen durch QSC gegenüber Plusnet aus auf Plusnet übertragenen Handelsvertreter- und Projektmaklerverträgen abzuschließen, die Provisionen und Rechtsverhältnisse betreffen, die gem. § 17 des Ausgliederungsvertrages von der Übertragung ausdrücklich ausgenommen sind (§§ 19.2.3, 19.2.4 des Ausgliederungsvertrages).

Gemeinsam genutzte Hardware und virtueller Arbeitsplatz „Enterprise Workplace“. Ferner werden insbesondere die nicht ausschließlich von den Mitarbeitern des Geschäftsbereichs Telekommunikation für Bürotätigkeit genutzte Hardware, wie Drucker, Scanner, E-Mail-Server und File-Server sowie im Rahmen des virtuellen Arbeitsplatzes „Enterprise Workplace“ cloudbasiert bereitgestellte

Software, nicht im Wege der Ausgliederung auf Plusnet übertragen (siehe Abschnitt IX.2.7). Damit Plusnet die gemeinsam vom Geschäftsbereich Telekommunikation und den anderen Geschäftsbereichen von QSC für Bürotätigkeit genutzte Hardware sowie insbesondere die im Rahmen des virtuellen Arbeitsplatzes „Enterprise Workplace“ cloudbasiert bereitgestellte Software weiterhin nutzen kann, ist beabsichtigt, dass QSC und Plusnet zudem Dienstleistungsvereinbarungen über die die Bereitstellung und Unterhaltung insbesondere der bisher gemeinsam genutzten Hardware sowie des virtuellen Arbeitsplatzes „Enterprise Workplace“ abschließen (§ 19.2.8 des Ausgliederungsvertrages).

(Managed) Housing und (Managed) Hosting. Da gemäß Anlage 6.1 des Ausgliederungsvertrages auch Server auf Plusnet übertragen werden, die in den von QSC betriebenen Rechenzentren untergebracht sind, beabsichtigen QSC und Plusnet darüber hinaus Dienstleistungsvereinbarungen über den Bezug von (Managed) Housing für die vom Geschäftsbereich Telekommunikation selbst betriebenen Server, einschließlich damit im Zusammenhang stehender Dienstleistungen wie 24x7 Monitoring und Betreuung des Hardwareaustausches vor Ort sowie über den Bezug von (Managed) Hosting für diejenigen Applikationen, die der Geschäftsbereich Telekommunikation auf (virtuellen) Servern betreibt, die (einschließlich Betriebssystem) von anderen Geschäftsbereichen der QSC betrieben werden, abzuschließen (§ 19.2.9 des Ausgliederungsvertrages).

Vernetzung von Rechenzentren und Bereitstellung von Telekommunikationsleistungen für QSC interne Zwecke. Darüber hinaus soll Plusnet die Standorte und Rechenzentren von QSC untereinander und mit dem Internet vernetzen sowie Telefondienstleistungen für die Standorte von QSC (einschließlich einer virtuellen Telefonanlage und den Betrieb der nicht auf Plusnet übertragenen DWDM-Multiplexer sowie den Betrieb der standortinternen Netze (LAN/WLAN) mit Ausnahme der LAN in den Rechenzentren) bereitstellen (§ 19.2.10 des Ausgliederungsvertrages).

Wechselseitige Bereitstellung von Softwarelizenzen. Zudem beabsichtigen QSC und Plusnet die wechselseitige Bereitstellung von Softwarelizenzen, die der jeweils anderen Partei zusteht, abzuschließen (§ 19.2.12 des Ausgliederungsvertrages).

Untermietverträge über Büroflächen. QSC und Plusnet werden ferner Untermietverträge für die vom Geschäftsbereich Telekommunikation genutzten Büroflächen sowie Untermietverträge über die von übrigen Geschäftsbereichen der QSC genutzten Büroflächen in den Gebäuden, deren Mietverträge auf Plusnet übertragen werden, jeweils einschließlich Mitnutzung der Parkplätze und Sanitärräume sowie die Bereitstellung von Catering (Kantinen) abschließen (§§ 19.2.11, 19.2.14 des Ausgliederungsvertrages).

Gruppenversicherungsverträge. QSC und Plusnet beabsichtigen ferner, Verträge über die anteilige Beteiligung der Plusnet an den Kosten der von QSC

abgeschlossenen Gruppenversicherungsverträge abzuschließen (§ 19.2.15 des Ausgliederungsvertrages).

3. Sonstige Beziehungen

3.1 Markenlizenzvertrag

Die Geschäftsbereiche „Cloud und IT Outsourcing“ sowie „Colocation & Virtual Datacenter“ sollen auch zukünftig noch Telekommunikationsdienste als Nebenleistungen vermarkten. Daher beabsichtigt QSC mit Plusnet, einen Markenlizenzvertrag über die gemäß Anlage 8.1 des Ausgliederungsvertrages an Plusnet übertragenen Marken abzuschließen, damit die an Plusnet übertragenen Marken weiter genutzt werden können (§ 19.1.13 des Ausgliederungsvertrages).

3.2 Domainnutzungsrechte

Die Telekommunikationsleistungen der QSC werden bis zum Vollzugsdatum über die Website www.qsc.de vermarktet. Danach erfolgt die Vermarktung über die Website der Plusnet www.plusnet.de. Um sicherzustellen, dass Interessenten die entsprechenden Angebote im Internet auch nach der Ausgliederung finden, wird QSC an einer von ihr nach freiem Ermessen wählbaren Stelle auf der Website www.qsc.de einen Link zu der Webseite von Plusnet bereitstellen. QSC kann diesen Link jederzeit nach eigenem Ermessen wieder entfernen.

Sämtlichen Kunden, die Telekommunikationsdienste der QSC nutzen, steht unter der Domain www.myqsc.de ein Self-Service-Portal zur Verfügung, auf dem sie ihre Dienste administrieren können. Da bei QSC auch nach der Ausgliederung Kunden verbleiben, die Telekommunikationsdienste beziehen, soll die Domain www.myqsc.de mittelfristig nur noch durch Kunden der QSC genutzt werden. Plusnet wird ihr eigenes Self-Service-Portal unter einer eigenen Domain (voraussichtlich www.myplusnet.de) aufbauen. Bis zur Schaltung dieser Domain, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2019 gestattet QSC der Plusnet ihr Self-Service-Portal unter der Domain www.myqsc.de zu schalten. Plusnet wird sich bemühen, die Domain bereits früher durch eine eigene Domain zu ersetzen. Geschieht dies vor dem 31. Dezember 2019, gestattet QSC der Plusnet auf der Website www.myqsc.de bis zum 31. Dezember 2019 einen Link zu der betreffenden neuen Website zu schalten, damit die Bestandskunden, die an die Nutzung der Website www.myqsc.de gewöhnt sind, die betreffende Website finden können.

Schließlich gestattet QSC der Plusnet auf der Website www.qscplus.de, die im Dezember 2017 durch die Website www.plusnet-webservices.de abgelöst wurde, bis zum 31. Dezember 2018 einen Link zur Website www.plusnet-webservices.de zu schalten, damit die Bestandskunden, die an die Nutzung der Website www.qscplus.de gewöhnt sind, die betreffende Website finden können. Die Website stellt Bestandskunden, die Zusatzleistungen zu ihren Datenanbindungen gebucht haben, Informationen und Formulare zum Download bereit. QSC und

Plusnet sind durch die Regelungen in § 19 des Ausgliederungsvertrages nicht gehindert, zukünftig die Leistungs- und Lieferbeziehungen durch gesonderte Verträge zu regeln.

4. Lieferantenbeziehungen

Verträge mit Lieferanten, die ausschließlich den Geschäftsbereich Telekommunikation betreffen, werden auf Plusnet übertragen. Es existieren jedoch einige Verträge zu Lieferanten, unter denen Leistungen bezogen werden, die sowohl vom Geschäftsbereich Telekommunikation als auch von sonstigen Geschäftsbereichen der QSC benötigt werden (z.B. Einkauf oder Wartung von Servern). Es ist geplant, die betreffenden Verträge in zwei Verträge aufzuspalten, so dass der den Geschäftsbereich Telekommunikation betreffende Vertrag auf Plusnet übertragen werden kann.

Vor diesem Hintergrund enthält § 19.1 des Ausgliederungsvertrages eine Übergangsbestimmung zur Behandlung von Lieferantenverträgen mit Ausnahme von Verträgen mit Handelsvertretern und Projektmaklern, die Rechte und Pflichten enthalten, die den Geschäftsbereich Telekommunikation oder die bei QSC verbleibenden Geschäftsbereiche betreffen (Abschnitt IX.2.20).

VIII. AUSWIRKUNGEN DER AUSGLIEDERUNG

1. Wirtschaftliche und bilanzielle Auswirkungen

Nachfolgend werden die wirtschaftlichen und bilanziellen Auswirkungen der Ausgliederung beschrieben. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass es sich hierbei konzeptionell um eine Umwandlung zu einem künftigen Stichtag (Abschnitt IX.2.19) handelt. Nach dem Ausgliederungsvertrag erfolgt die Ausgliederung im Verhältnis zwischen QSC als übertragendem Rechtsträger und Plusnet als übernehmendem Rechtsträger mit wirtschaftlicher Wirkung zum Ausgliederungsstichtag (erstmaliger Stichtag: 1. Januar 2018, 0:00 Uhr) (Abschnitt IX.2.3, IX.2.29). Von diesem Zeitpunkt an gelten im Verhältnis zwischen QSC und Plusnet die Handlungen und Geschäfte, die das auszugliedernde Vermögen betreffen, als für Rechnung von Plusnet vorgenommen (Abschnitt VIII.2.2). QSC und Plusnet gehen davon aus, dass die Ausgliederung durch Eintragung im Handelsregister von QSC mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 2018, 0:00 Uhr, wirksam werden kann.

Bezogen auf den erstmaligen Ausgliederungsstichtag sind aus dem Jahresabschluss von QSC zum 31. Dezember 2017, der von der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, Niederlassung Köln, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen wurde, folgende wirtschaftliche und bilanzielle Auswirkungen für Plusnet und QSC abzuleiten:

1.1 Auswirkungen auf die Bilanz von QSC

in TEUR

	Bilanz QSC AG zum 31.12.2017 vor Ausgliederung	Zu- und Abgänge aus der Ausgliederung	Bilanz QSC AG 01.01.2018 nach Ausgliederung
A. ANLAGEVERMÖGEN	248.432	19.436	267.868
Immaterielle Vermögensgegenstände	24.551	-6.544	18.007
Sachanlagen	71.160	-12.467	58.693
Finanzanlagen	152.721	38.447	191.168
B. UMLAUFVERMÖGEN	117.922	-53.382	64.540
Vorräte	1.319	-1.163	156
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	70.077	-37.519	32.558
Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	46.526	-14.700	31.826
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	7.808	-1.594	6.214
D. AKTIVER UNTERSCHIEDSBETRAG AUS DER VERMÖGENSVERRECHNUNG	269	-	269
Summe Aktiva	374.431	-35.540	338.891
A. EIGENKAPITAL	153.464	-	153.464
Gezeichnetes Kapital	124.172	-	124.172
Kapitalrücklage	14.246	-	14.246
Gewinnrücklagen	10.764	-	10.764
Bilanzgewinn	4.282	-	4.282
B. RÜCKSTELLUNGEN	32.396	-9.886	22.510
Rückstellungen für Pensionen	4.199	-1	4.198
Steuerrückstellungen	1.551	-	1.551
Sonstige Rückstellungen	26.646	-9.885	16.761
C. VERBINDLICHKEITEN	186.551	-23.670	162.881
Konvertible Anleihen	38	-	38
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	146.508	-	146.508
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	1.818	-1.653	165
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	15.956	-10.186	5.770
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	18.100	-11.082	7.018
Sonstige Verbindlichkeiten	4.131	-749	3.382
D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	2.020	-1.984	36
Summe Passiva	374.431	-35.540	338.891

Mit der Ausgliederung gehen die dem Geschäftsbereich Telekommunikation zuzuordnenden Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten zum handelsbilanziellen Buchwert von QSC auf Plusnet über. Nach erfolgter Ausgliederung tritt in der Bilanz von QSC an die Stelle der übertragenen Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten eine Erhöhung des Buchwerts der Anteile an Plusnet. Bezogen auf den erstmaligen Ausgliederungstichtag (1. Januar 2018, 0:00 Uhr) beträgt der handelsbilanzielle Buchwert des ausgliedernden Vermögens TEUR 185.931. Die Ausgliederung des Geschäftsbereichs Telekommunikation führt zu einem Aktivtausch in der Bilanz von QSC. Dem Abgang von Vermögensgegenständen steht ein Zugang unter dem Posten Finanzanlagen gegenüber, der sich aus dem Differenzbetrag zwischen den auf Plusnet übertragenen Aktiva und Passiva ergibt. Die Übertragung der Passivposten auf Plusnet führt bei QSC zu einer Verminderung der Bilanzsumme, ohne dass es zu einer Unterbilanz kommt. Das gezeichnete Grundkapital von QSC ist weiterhin durch das bei QSC verbleibende Nettobuchvermögen gedeckt.

Aufwendungen und Erträge des Geschäftsbereichs Telekommunikation fallen zukünftig nicht mehr bei QSC an, sondern bei Plusnet. Auf Grund des abzuschließenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages (siehe Abschnitt V.2.5) wird das Ergebnis von Plusnet von QSC übernommen.

1.2 Nicht in der Bilanz abgebildete Auswirkungen bei QSC

Mit der Ausgliederung gehen die dem Geschäftsbereich Telekommunikation zuzuordnenden Marken, Domainrechte und Rechte an IP Adressen von QSC auf Plusnet über.

1.3 Auswirkungen auf die Bilanz von Plusnet

in TEUR	Bilanz Plusnet GmbH zum 31.12.2017 vor Ausgliederung	Zugänge als Folge der Ausgliederung	Bilanz Plusnet GmbH 01.01.2018 nach Ausgliederung
A. ANLAGEVERMÖGEN	-	166.495	166.495
Immaterielle Vermögensgegenstände	-	6.544	6.544
Sachanlagen	-	12.467	12.467
Finanzanlagen	-	147.484	147.484
B. UMLAUFVERMÖGEN	995	53.382	54.377
Vorräte	-	1.163	1.163
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1	37.519	37.520
Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	994	14.700	15.694
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	-	1.594	1.594
D. AKTIVER UNTERSCHIEDSBETRAG AUS DER VERMÖGENSVERRECHNUNG	-	-	-
Summe Aktiva	995	221.471	222.466
A. EIGENKAPITAL	994	185.931	186.925
Gezeichnetes Kapital	999	1	1.000
Kapitalrücklage	-	185.930	185.930
Gewinnrücklagen	-	-	-
Bilanzverlust	-5	-	-5
B. RÜCKSTELLUNGEN	-	9.886	9.886
Rückstellungen für Pensionen	-	1	1
Steuerrückstellungen	-	-	-
Sonstige Rückstellungen	-	9.885	9.885
C. VERBINDLICHKEITEN	1	23.670	23.671
Konvertible Anleihen	-	-	-
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	-	-	-
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	-	1.653	1.653
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1	10.186	10.187
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	-	11.082	11.082
Sonstige Verbindlichkeiten	-	749	749
D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	-	1.984	1.984
Summe Passiva	995	221.471	222.466

Infolge der im Zusammenhang mit der Ausgliederung durchzuführenden Kapitalerhöhung erhöht sich das gezeichnete Kapital um TEUR 1. Bezogen auf den erstmaligen Ausgliederungstichtag (1. Januar 2018, 0:00 Uhr) würde die Kapitalrücklage um TEUR 185.930 erhöht.

Darüber hinaus ergeben sich jeweils bezogen auf den erstmaligen Ausgliederungstichtag (1. Januar 2018, 0:00 Uhr) insbesondere die folgenden wesentlichen Veränderungen:

- Erhöhung des Anlagevermögens in Höhe von TEUR 166.495, ursächlich durch den Anstieg der Finanzanlagen in Höhe von TEUR 147.484.
- Erhöhung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände in Höhe von TEUR 37.519, im Wesentlichen durch die Übertragung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von TEUR 31.455 und der Forderungen gegen verbundene Unternehmen in Höhe von TEUR 6.044 verursacht.

- Zunahme der Verbindlichkeiten und Rückstellungen in Höhe von TEUR 33.556, im Wesentlichen durch die Übertragung der Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von TEUR 11.082, der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von TEUR 10.186 und der sonstigen Rückstellungen in Höhe von TEUR 9.885 verursacht.

1.4 Nicht in der Bilanz abgebildete Auswirkungen bei Plusnet

Mit der Ausgliederung gehen die dem Geschäftsbereich Telekommunikation zuzuordnenden Marken, Domainrechte und Rechte an IP Adressen von QSC auf Plusnet über.

1.5 Auswirkungen auf die QSC-Konzernbilanz

Bei der Ausgliederung des Geschäftsbereichs Telekommunikation handelt es sich um eine konzerninterne Transaktion, so dass sich keine Auswirkungen auf die IFRS-Konzernbilanz der QSC ergeben.

1.6 Chancen und Risiken der Ausgliederung

Nach der gesetzlichen Vorgabe ist auch auf mögliche Risiken der Ausgliederung einzugehen. Zum einen ist auf die gesetzlich vorgesehenen Haftungstatbestände und Rechte auf Sicherheitsleistung nach dem Umwandlungsgesetz hinzuweisen, die in nachfolgendem Abschnitt 2.5 erläutert werden. Bei Kunden, Lieferanten oder Mitarbeitern könnte die Ausgliederung des Geschäftsbereichs Verunsicherung hervorrufen, die, falls diese nicht durch adäquate Information und Aufklärung behoben werden könnte, im Ergebnis auch zu wirtschaftlichen Nachteilen führen könnte. Zudem sind Risiken hinsichtlich der Bewertung von QSC durch Ratingagenturen und Finanzpartner nicht auszuschließen. Da zum auszugliedernden Vermögen auch Kommanditanteile gehören, ist eine nicht auf die Hafteinlage beschränkte Haftung von Plusnet für Verbindlichkeiten der F&Q Netzbetriebs GmbH & Co. KG (Amtsgericht Köln, HRA 27713) und der T & Q Netzbetriebs GmbH & Co. KG (Amtsgericht Köln, HRA 28067), die bis zur Eintragung von Plusnet als Kommanditistin in das Handelsregister entstehen, nicht gänzlich auszuschließen. Die Ausgliederung des Geschäftsbereichs Telekommunikation auf Plusnet ist grundsätzlich als Veräußerungsvorgang zu werten, der bei QSC eine Gewinnrealisierung in Höhe der stillen Reserven der übergehenden Wirtschaftsgüter und insoweit eine Steuerbelastung zur Folge haben würde. Dies gilt allerdings nicht, wenn die Ausgliederung des Geschäftsbereichs Telekommunikation unter den Voraussetzungen des § 20 des Umwandlungssteuergesetzes („UmwStG“) steuerneutral erfolgen kann.

Das Finanzamt Köln-Nord hat im Rahmen einer verbindlichen Auskunft vom 23. März 2018 bestätigt, dass die Einbringung des Geschäftsbereichs Telekommunikation gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten durch QSC in die Plusnet mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 2018, 0:00 Uhr

(Einbringungsstichtag) gem. § 20 Abs. 1 und 2 UmwStG steuerneutral durchgeführt werden kann, wenn der Antrag auf Buchwertfortführung nach § 20 Abs. 2 Sätze 2 und 3 UmwStG gestellt wird. Hierfür ist unter anderem Voraussetzung, dass der Geschäftsbereich Telekommunikation einen Teilbetrieb darstellt. Nach Maßgabe des geschilderten und geplanten Sachverhalts bestehen nach der verbindlichen Auskunft vom 23. März 2018 keine Anhaltspunkte dafür, dass die erforderliche Teilbetriebsqualität nicht gegeben ist.

Die Bindungswirkung der verbindlichen Auskunft vom 23. März 2018 für die Besteuerung der QSC setzt voraus, dass die später verwirklichte Ausgliederung des Geschäftsbereichs Telekommunikation von dem der Auskunft zugrunde gelegten Sachverhalt nicht oder nur unwesentlich abweicht. Insoweit verbleiben steuerliche Risiken, falls die Ausgliederung des Geschäftsbereichs Telekommunikation nicht entsprechend dem im Antrag auf verbindliche Auskunft dargestellten Sachverhalt umgesetzt werden sollte.

Ferner wird das Finanzamt Köln-Nord die Vollständigkeit des Teilbetriebs nach Maßgabe der tatsächlichen Gegebenheiten prüfen. In diesem Zusammenhang können sich steuerliche Risiken im Hinblick auf die steuerneutrale Einbringung des Teilbetriebs ergeben, wenn Wirtschaftsgüter zurückbehalten wurden, die wesentliche Betriebsgrundlagen oder nach wirtschaftlichem Zusammenhang dem Geschäftsbereich Telekommunikation zuzuordnende Wirtschaftsgüter darstellen. In diesem Zusammenhang hat das Finanzamt Köln-Nord in der verbindlichen Auskunft vom 23. März 2018 bestätigt, dass jedenfalls die Zurückbehaltung der Wirtschaftsgüter nach § 17 des Ausgliederungsvertrages für die steuerneutrale Einbringung des Geschäftsbereichs Telekommunikation unschädlich ist.

2. Gesellschaftsrechtliche Auswirkungen der Ausgliederung

Die gesellschaftsrechtlichen Auswirkungen der Ausgliederung ergeben sich aus dem UmwG. Die Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister von QSC hat gesellschaftsrechtlich folgende Auswirkungen:

2.1 Partielle Gesamtrechtsnachfolge

Das ausgliedernde Vermögen von QSC als übertragendem Rechtsträger geht gem. § 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG als Gesamtheit im Wege der sog. (partiellen) Gesamtrechtsnachfolge auf Plusnet über. Hierdurch wird die Übertragung jedes einzelnen Vermögensgegenstands, jeder Verbindlichkeit oder sonstigen Rechtsposition durch einen jeweils individuellen Übertragungsakt entbehrlich. Insbesondere ist auch die Zustimmung der Kunden zur rechtlichen Übertragung von Kundenverträgen nicht erforderlich.

2.2 Rückwirkung des Vermögensübergangs auf den Ausgliederungstichtag

Die Ausgliederung wirkt mit ihrem Wirksamwerden wirtschaftlich auf den Ausgliederungstichtag zurück (§ 126 Abs. 1 Nr. 6 UmwG). Ab dem Ausgliederungstichtag gelten die Handlungen des übertragenden Rechtsträgers als für Rechnung des übernehmenden Rechtsträgers vorgenommen. Der Ausgliederungsvertrag sieht als Ausgliederungstichtag den 1. Januar 2018, 0:00 Uhr, vor. Sollte die Ausgliederung nicht bis zum Ablauf des 28. Februar 2019 durch Eintragung im Handelsregister von QSC wirksam geworden sein, verschiebt sich der Ausgliederungstichtag auf den 1. Januar 2019, 0:00 Uhr (Abschnitt IX.2.29).

2.3 Folgen für die Aktionäre von QSC

Die Ausgliederung bewirkt keinen unmittelbaren Eingriff in die Rechtsstellung der Aktionäre. Die Beteiligungsverhältnisse an QSC werden durch die Ausgliederung nicht berührt. Auch mittelbar berührt die Ausgliederung die Beteiligung der Aktionäre an QSC grundsätzlich nicht. Am auszugliedernden Vermögen sind die Aktionäre von QSC zwar nur noch indirekt über die Beteiligung an Plusnet beteiligt. Die Erhöhung des der Beteiligung an Plusnet innewohnenden Werts durch die Ausgliederung entspricht jedoch dem Wert des Plusnet übertragenen Vermögens.

Plusnet ist eine 100%ige Tochtergesellschaft von QSC. Die Aktionäre von QSC sind daher mittelbar im gleichen Ausmaß wie bisher an dem durch die Ausgliederung übergehenden Vermögen beteiligt. Am Gewinn der Plusnet bzw. ihrem Wertzuwachs nehmen sie indirekt über ihre Beteiligung an QSC teil. Dies würde sich erst im Falle eines etwaigen Verkaufs eines Teils oder sämtlicher Anteile an Plusnet oder einer hierauf bezogenen Strukturmaßnahme ändern. Als Folge einer Veräußerung würde QSC jedoch ein erzielter Verkaufserlös zufließen.

Die Ausgliederung hat auch keine Auswirkung auf die Börsenzulassung oder die Handelbarkeit der Aktien von QSC.

2.4 Folgen für QSC als Gesellschafterin von Plusnet

QSC erhält als Gegenleistung für die Übertragung des auszugliedernden Vermögens gem. § 131 Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 UmwG 1.000 neue Geschäftsanteile im Nennbetrag von je EUR 1,00 an Plusnet. An der Beteiligungsquote von QSC als alleiniger Gesellschafterin von Plusnet ändert sich durch die Ausgliederung mithin nichts. Die Beteiligungsverhältnisse an Plusnet würden sich allenfalls im Falle eines Verkaufs von Anteilen oder anderen Strukturmaßnahmen, die sich auf die Beteiligung von QSC an Plusnet erstrecken, ändern.

2.5 Gesamtschuldnerische Haftung nach § 133 UmwG und Sicherheitsleistung nach § 22 UmwG

Mit Wirksamwerden der Ausgliederung ändert sich der Vermögensbestand des übertragenden Rechtsträgers. § 133 Abs. 1 UmwG ordnet zum Schutz der Gläubiger der ausgliedernden Gesellschaft an, dass die an der Ausgliederung beteiligten Gesellschaften für sämtliche bis zur Ausgliederung begründeten Verbindlichkeiten zunächst vollumfänglich als Gesamtschuldner haften. Damit haben die Altgläubiger von QSC die Wahl, ob sie QSC oder Plusnet auf Erfüllung in Anspruch nehmen. Dies gilt unabhängig davon, ob die jeweilige Verbindlichkeit im Ausgliederungsvertrag Plusnet zugewiesen ist oder nicht. Mit dieser gesetzlichen Regelung soll verhindert werden, dass den Altgläubigern von QSC durch die Ausgliederung Haftungsmasse entzogen wird. Die Zuweisung einer Verbindlichkeit an Plusnet als übernehmenden Rechtsträger ist jedoch insofern von Bedeutung, als diese hierdurch zum „Hauptschuldner“ der Verbindlichkeit wird und zeitlich unbegrenzt haftet. Dagegen endet die Haftung der mithaftenden QSC fünf Jahre bzw. im Fall von Versorgungsverpflichtungen nach dem Betriebsrentengesetz zehn Jahre nach Bekanntmachung der Eintragung im Handelsregister von QSC, wenn die Ansprüche bis zu diesem Zeitpunkt nicht entweder in einer in § 197 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs („BGB“) bezeichneten Art festgestellt worden sind oder eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird; bei öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten genügt der Erlass eines Verwaltungsakts (sog. Nachhaftungsbegrenzung gem. § 133 Abs. 3 UmwG). Verbleibt eine Verbindlichkeit nach dem Ausgliederungsvertrag hingegen bei QSC als ausgliederndem Rechtsträger, so ist diese „Hauptschuldner“ der Verbindlichkeit. Auch hier haften beide Gesellschaften zunächst wieder unbeschränkt, doch wird in diesem Fall Plusnet als aufnehmende Gesellschaft nach Ablauf von fünf bzw. zehn Jahren von der Mithaftung frei. Außerdem können die Gläubiger der an der Ausgliederung beteiligten Rechtsträger, deren Forderungen noch nicht fällig sind, denjenigen Rechtsträger, gegen den sich der Anspruch richtet, nach Maßgabe der §§ 133 Abs. 1 Satz 2, 125 in Verbindung mit § 22 UmwG unter Umständen auf Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen.

Von der Haftung im Außenverhältnis, die zunächst beide an der Ausgliederung beteiligten Rechtsträger trifft, ist die Frage zu unterscheiden, welcher der beiden Rechtsträger die Verbindlichkeit im Innenverhältnis tragen soll. Hierfür sieht der Ausgliederungsvertrag in § 22 die übliche Regelung vor, dass im Innenverhältnis nur die Gesellschaft belastet sein soll, der die Verbindlichkeit nach dem Ausgliederungsvertrag zugewiesen wurde. Wird also Plusnet für Verbindlichkeiten aus Rechtsverhältnissen in Anspruch genommen, die nach dem Ausgliederungsvertrag nicht auf Plusnet übertragen wurden, so ist QSC nach § 22.2 des Ausgliederungsvertrages verpflichtet, Plusnet unverzüglich von der jeweiligen Verpflichtung und sämtlichen damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen und Kosten freizustellen. Das Gleiche gilt für den Fall, dass Plusnet von Gläubigern solcher Verpflichtungen auf Sicherheitsleistung in Anspruch genommen wird.

Umgekehrt ist Plusnet nach § 22.1 des Ausgliederungsvertrages verpflichtet, QSC unverzüglich von sämtlichen Verpflichtungen, Aufwendungen und Kosten freizustellen, wenn und soweit QSC für Verbindlichkeiten aus Rechtsverhältnissen in Anspruch genommen wird, die nach dem Ausgliederungsvertrag auf Plusnet übergegangen sind. Das gleiche gilt wiederum für den Fall, dass QSC von Gläubigern solcher Verpflichtungen auf Sicherheitsleistung in Anspruch genommen wird.

Bei wirtschaftlicher Betrachtung ergibt sich für QSC, auch soweit Verbindlichkeiten auf Plusnet übergehen, keine Veränderung, weil QSC und Plusnet einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abschließen (siehe Abschnitt VII.1). Ein etwaiger Erstattungsanspruch von QSC gegen Plusnet hinsichtlich der im Wege der Ausgliederung auf Plusnet übergehenden Verbindlichkeiten wäre nach der Regelung in § 22.1 des Ausgliederungsvertrages bei der Plusnet aufwandswirksam zu erfassen und würde damit entweder den an QSC abzuführenden Gewinn mindern oder einen von QSC auszugleichenden Jahresfehlbetrag erhöhen. Wirtschaftlich wird QSC damit für die Dauer des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages in jedem Fall mit einer Inanspruchnahme von Plusnet belastet.

3. Auswirkungen der Ausgliederung auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

3.1 Auswirkungen auf die einzelnen Arbeitsverhältnisse

Der Geschäftsbereich Telekommunikation bei QSC bildet gemeinsam mit der Plusnet Infrastruktur GmbH & Co. KG einen Betrieb im arbeitsrechtlichen Sinne. Da der zu QSC gehörende Betriebsteil dieses gemeinsamen Betriebes ausgegliedert wird, gehen die Arbeitsverhältnisse sämtlicher Arbeitnehmer von QSC, die am Vollzugsdatum (Abschnitt IX.2.19) diesem Betrieb zuzuordnen sind, mit dem Wirksamwerden der Ausgliederung nach Maßgabe der §§ 613a Abs. 1, 4 bis 6 BGB, 324 UmwG mit allen Rechten und Pflichten auf Plusnet als übernehmendem Rechtsträger über, sofern der betroffene Arbeitnehmer dem Übergang des Arbeitsverhältnisses nicht widerspricht. Sämtliche dem Betrieb Telekommunikation („TK“) zum Ausgliederungstichtag zuzuordnenden Arbeitnehmer von QSC sind in **Anlage 13.1** zum Ausgliederungsvertrag aufgeführt. Diese Anlage wird entsprechend möglicher Ein- und Austritte bis zum Vollzugsdatum fortgeschrieben.

Dem Betrieb TK Telekommunikation sind nicht die Mitarbeiter der zentralen Verwaltungsbereiche, wie Finanzen, Interne Revision und Compliance, Datenschutz, Zentraleinkauf, Personal, Recht, Corporate Communications, Information Security Management, IT Security Management, ITSM, Interne IT sowie Qualitäts- und Beschwerdemanagement, zuzuordnen. Diese Mitarbeiter haben zwar ebenfalls für den Geschäftsbereich Telekommunikation Aufgaben erledigt, diese zentralen Verwaltungsbereiche verbleiben jedoch bei QSC.

Die gem. § 613a Abs. 5 BGB vorgesehene Unterrichtung der Arbeitnehmer über den Grund sowie den geplanten Zeitpunkt des Übergangs und über die dargestellten

Folgen und in Aussicht genommenen Maßnahmen wird vor dem Zeitpunkt des Übergangs des Betriebsteils durch ein gesondertes Schreiben erfolgen. Den Arbeitnehmern steht nach § 613a Abs. 6 BGB ein Widerspruchsrecht gegen den Betriebsübergang zu. Die Ausgliederung hat auf die kündigungsrechtliche Stellung der von dem Betriebsteilübergang betroffenen Arbeitnehmer von QSC nach Maßgabe des § 323 Abs. 1 UmwG für die Dauer von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ausgliederung keine Auswirkungen. Gem. § 324 UmwG, § 613a Abs. 4 BGB dürfen keine Kündigungen wegen des Betriebsteilübergangs infolge der Ausgliederung ausgesprochen werden. Das Recht zur Kündigung aus anderen Gründen bleibt unberührt (§ 613a Abs. 4 Satz 2 BGB). Bei allen von der Dienstzeit abhängigen Regelungen werden die bei QSC erdienten bzw. von ihr anerkannten Dienstzeiten angerechnet.

3.2 Tarifrrechtliche Auswirkungen

QSC ist nicht tarifgebunden, so dass sich auf Grund der Ausgliederung und des Übergangs der betroffenen Arbeitnehmer auf die ebenfalls nicht tarifgebundene Plusnet keine Änderungen ergeben.

3.3 Mitbestimmungsrechtliche Auswirkungen

Die Ausgliederung hat keine Auswirkung auf den Bestand und die Größe des Aufsichtsrats von QSC sowie die Amtszeit seiner Mitglieder. QSC wird weiterhin einen Aufsichtsrat mit sechs Mitgliedern haben, der sich nach den Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes zusammensetzt. Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat von QSC werden von den Arbeitnehmern aller Gesellschaften/Betriebe der QSC-Gruppe gewählt.

Plusnet hat keinen Aufsichtsrat und wird auch im Zuge der Ausgliederung keinen Aufsichtsrat bilden.

3.4 Folgen der Ausgliederung für die betriebsverfassungsrechtlichen Vertretungen der Arbeitnehmer

Mit Wirkung zum 15. November 2017 hat QSC den Geschäftsbereich Telekommunikation organisatorisch und betriebsverfassungsrechtlich vom übrigen Betrieb getrennt und führt den Geschäftsbereich Telekommunikation seitdem mit dem mit der Plusnet Infrastruktur GmbH & Co. KG bestehenden gemeinsamen Betrieb als eigenständigen Betrieb "TK" fort. Der zu QSC gehörende organisatorisch getrennte Teil dieses Betriebes wird im Zuge der Ausgliederung an Plusnet übertragen. Plusnet wird den übertragenen Betriebsteil gemeinsam mit der Plusnet Infrastruktur GmbH & Co. KG weiterhin als organisatorisch eigenständigen Betrieb unter eigenständiger Leitung fortführen. Eine Betriebsänderung i.S.v. § 111 BetrVG in Form einer Betriebsspaltung ist auf Grund der vorhergehenden organisatorischen Trennung mit der Ausgliederung nicht verbunden. Der im mit der Plusnet Infrastruktur GmbH & Co. KG bestehenden gemeinsamen Betrieb

Telekommunikation gewählte Spartenbetriebsrat TK bleibt nach dem Übergangszeitpunkt unverändert im Amt, wird nach der Ausgliederung bei Plusnet aber als unternehmenseinheitlicher Betriebsrat agieren. Maßnahmen, die zu einem Verlust der betriebsverfassungsrechtlichen Identität des bei der QSC verbleibenden Betriebes führen, sind nicht geplant. Der bei der QSC bestehende Spartenbetriebsrat IT bleibt im Amt und agiert nach der Ausgliederung bei QSC wieder als unternehmenseinheitlicher Betriebsrat. Die zusätzliche betriebsverfassungsrechtliche Vertretung entfällt und wird, soweit rechtlich zulässig, durch den dann möglichen Konzernbetriebsrat abgelöst, soweit ein solcher gebildet wird.

Die im Geschäftsbereich Telekommunikation geltenden Betriebsvereinbarungen gelten auch nach der Ausgliederung unverändert fort.

3.5 Auswirkungen auf Mitarbeiterbeteiligungsprogramme

Zur Incentivierung, insbesondere von Mitarbeitern und Führungskräften, bestehen bei QSC die Aktienoptionspläne 2006, 2012 und 2015 („**Aktienoptionspläne**“), in deren Rahmen Bezugsberechtigte Wandelschuldverschreibungen zeichnen können, die Inhabern der Wandelschuldverschreibungen („**Anleihegläubiger**“) Wandlungsrechte zum Erwerb von Aktien der QSC nach Maßgabe der jeweiligen Anleihebedingungen gewähren. Bezugsberechtigte im Rahmen der Aktienoptionspläne 2006 und 2012 waren auf Grund der jeweiligen Hauptversammlungsermächtigung Mitglieder des Vorstands von QSC, Mitglieder der Geschäftsführungen mit QSC i.S.v. §§ 15ff. AktG verbundenen Unternehmen sowie Arbeitnehmer von QSC und Arbeitnehmer mit QSC i.S.v. §§ 15ff. AktG verbundenen Unternehmen sowie darüber hinaus im Rahmen des Aktienoptionsplans 2006 auch Berater und Lieferanten von QSC. Bezugsberechtigte des Aktienoptionsplans 2015 sind hingegen ausschließlich Mitglieder des Vorstands von QSC. Die Erwerbszeiträume für den Bezug von Wandelschuldverschreibungen im Rahmen der Aktienoptionspläne 2006 und 2012 waren zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Ausgliederungsberichts bereits abgelaufen, so dass im Rahmen der Aktienoptionspläne 2006 und 2012 keine Zuteilungen von Wandelschuldverschreibungen mehr erfolgen können.

Die Aktienoptionspläne und die Rechte der Anleihegläubiger werden durch die Ausgliederung nicht berührt. § 25.1 des Ausgliederungsvertrages (Abschnitt IX.2.26) stellt dies ausdrücklich klar und sieht vor, dass die Rechte der Anleihegläubiger von QSC nach Maßgabe der jeweiligen Anleihebedingungen der Aktienoptionspläne unverändert zu erfüllen sind. Die Ansprüche aus den Wandelschuldverschreibungen richten sich unverändert gegen QSC. Die gesetzliche Mithaftung von Plusnet bleibt jedoch unberührt.

3.6 Sonstige Maßnahmen mit Auswirkungen auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

Sonstige Maßnahmen, welche Auswirkungen auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen haben können, sind derzeit nicht geplant.

4. Steuerliche Auswirkungen

4.1 Steuerliche Auswirkungen bei den beteiligten Gesellschaften

a) Ertragsteuern

(i) Steuerneutrale Ausgliederung zu Buchwerten gem. § 20 Abs. 2 Sätze 2 und 3 UmwStG

(1) Steuerliche Folgen bei QSC

Es ist geplant, dass die Ausgliederung des Geschäftsbereichs Telekommunikation auf Plusnet steuerlich zu Buchwerten und damit ohne die Aufdeckung ansonsten von Plusnet zu versteuernder stiller Reserven stattfinden soll.

Eine steuerneutrale Ausgliederung erfordert nach § 20 Abs. 1 UmwStG u.a., dass es sich bei dem Geschäftsbereich Telekommunikation um einen Teilbetrieb handelt. Nach Auffassung der Finanzverwaltung gehören zu einem Teilbetrieb alle funktional wesentlichen Betriebsgrundlagen sowie nach wirtschaftlichen Zusammenhängen zuordenbare (aktive und passive) Wirtschaftsgüter (vgl. BMF vom 11.11.2011, BStBl. I 2011, 1314 - UmwSt-Erlass 2011, Rn. 15.02).

Im Rahmen der verbindlichen Auskunft vom 23. März 2018 hat das Finanzamt Köln-Nord bestätigt, dass die Einbringung des Geschäftsbereichs Telekommunikation gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten durch QSC in die Plusnet mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 2018, 0.00 Uhr (Einbringungsstichtag) gem. § 20 Abs. 1 und 2 UmwStG steuerneutral ist, wenn der Antrag auf Buchwertfortführung nach § 20 Abs. 2 Sätze 2 und 3 UmwStG gestellt wird. In diesem Zusammenhang bestehen nach Auffassung des Finanzamts Köln-Nord keine Anhaltspunkte dafür, dass die erforderliche Teilbetriebsqualität nicht gegeben ist. Wengleich die Vollständigkeit des Teilbetriebs von den tatsächlichen Gegebenheiten zum Übertragungsstichtag abhängig ist, hat das Finanzamt Köln-Nord bestätigt, dass die Zurückbehaltung der Wirtschaftsgüter nach § 17 des Ausgliederungsvertrages für die steuerneutrale Einbringung des Geschäftsbereichs Telekommunikation gem. § 20 Abs. 1 und 2 UmwStG unschädlich ist.

Im Ergebnis kann die Ausgliederung des Geschäftsbereichs Telekommunikation gem. § 20 Abs. 2 Satz 2 UmwStG auf Antrag steuerneutral zum Buchwert erfolgen. Das heißt, die dem Geschäftsbereich Telekommunikation zugeordneten Wirtschaftsgüter der QSC werden ohne Realisierung von stillen Reserven auf Plusnet übertragen.

Bei der Einbringung des Geschäftsbereichs Telekommunikation gehen Verlustvorträge und laufende Verluste der QSC auf den übernehmenden Rechtsträger (Plusnet) nicht über (vgl. UmwSt-Erlass 2011, Rn. 23.02). Mithin bleiben die Verlustvorträge bei dem Einbringenden (QSC) abzugsfähig. Ferner kommt ein Untergang von Verlustvorträgen der QSC gem. § 8c KStG nicht in Betracht, weil die Einbringung des Geschäftsbereichs Telekommunikation in die Plusnet keinen Beteiligungserwerb im Hinblick auf die einbringende Kapitalgesellschaft (QSC) zur Folge hat.

Nach § 23 Abs. 5 UmwStG gehen auch gewerbesteuerliche Verlustvorträge nicht auf den übernehmenden Rechtsträger über und bleiben insoweit bei dem Einbringenden (QSC) abzugsfähig. Dies gilt nach Auffassung der Finanzverwaltung jedenfalls ausdrücklich für den Fall der Ausgliederung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gem. § 123 Abs. 3 UmwG (vgl. R 10a.3 Abs. 4 Satz 6 GewStR).

(2) Steuerliche Folgen bei Plusnet

Nach § 23 UmwStG tritt Plusnet in die steuerliche Rechtsstellung des Einbringenden (QSC) ein. Damit werden die steuerbilanziellen Buchwerte der dem Geschäftsbereich Telekommunikation zugeordneten Wirtschaftsgüter in der Steuerbilanz der Plusnet fortgeführt. Infolgedessen setzt Plusnet die bisherige Bewertung der Wirtschaftsgüter einschließlich etwaiger Abschreibungen fort.

(ii) Steuerneutrale Einbringung der Mitunternehmeranteile der QSC an der F&Q Netzbetriebs GmbH & Co. KG und der T & Q Netzbetriebs GmbH & Co. KG

Nach § 5 des Ausgliederungsvertrages werden auch die Kommanditanteile der QSC an der F&Q Netzbetriebs GmbH & Co. KG und der T & Q Netzbetriebs GmbH & Co. KG in die Plusnet gem. § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG eingebracht. Die Einbringung der Mitunternehmeranteile an der F&Q Netzbetriebs GmbH & Co. KG und der T & Q Netzbetriebs GmbH & Co. KG würde bei QSC grundsätzlich eine Gewinnrealisierung in Höhe der stillen Reserven der übergehenden Wirtschaftsgüter zur Folge haben. Vorliegend scheidet aber eine steuerpflichtige Gewinnrealisierung im Rahmen der Einbringung der Mitunternehmeranteile unter Anwendung der Regelungen des § 20 UmwStG aus. Dementsprechend hat das Finanzamt Köln-Nord in der verbindlichen Auskunft vom 23. März 2018 bestätigt, dass die Einbringung der Mitunternehmeranteile der QSC an der F&Q Netzbetriebs GmbH & Co. KG und der T & Q Netzbetriebs GmbH & Co. KG in die Plusnet im Falle eines wirksamen Antrags gem. § 20 Abs. 1 und 2 UmwStG steuerneutral zu Buchwerten durchgeführt werden kann.

(iii) Steuerneutrale Einbringung der Anteile der QSC an der Ventelo GmbH

Mit Wirkung zum 15. Dezember 2011 hat QSC ihren 100%igen Kommanditanteil an der Plusnet Infrastruktur GmbH & Co. KG (damals noch firmierend unter Plusnet GmbH & Co. KG) gem. § 20 Abs. 1 und 2 UmwStG steuerneutral in die Ventelo

GmbH eingebracht. Die Einbringung der Beteiligung an der Ventelo GmbH als funktional-wesentliche Betriebsgrundlage des Geschäftsbereichs Telekommunikation stellt grundsätzlich eine schädliche Veräußerung der von QSC erhaltenen Anteile an der Ventelo GmbH im Rahmen der Einbringung des Mitunternehmeranteils an der Plusnet Infrastruktur GmbH & Co. KG i.S.d. § 22 Abs. 1 Satz 1 UmwStG dar (vgl. UmwSt-Erlass 2011, Rn. 22.22 Satz 1). Eine solche Veräußerung führt innerhalb von sieben Jahren nach dem Einbringungszeitpunkt zur rückwirkenden Einbringungsbesteuerung in Bezug auf den eingebrachten Mitunternehmeranteil an der Plusnet Infrastruktur GmbH & Co. KG.

Das Finanzamt Köln-Nord hat allerdings in der verbindlichen Auskunft vom 23. März 2018 bestätigt, dass eine rückwirkende Einbringungsbesteuerung des mit Wirkung zum 15. Dezember 2011 gem. § 20 Abs. 1 und 2 UmwStG eingebrachten Mitunternehmeranteils an der Plusnet Infrastruktur GmbH & Co. KG nicht ausgelöst wird. Dies insbesondere deswegen, weil die sperrfristbehafteten Anteile an der Ventelo GmbH im Wege einer Einbringung des Teilbetriebs „Telekommunikation“ gem. § 20 Abs. 1 UmwStG zum Buchwert übertragen werden (§ 22 Abs. 1 Satz 6 Nr. 2 UmwStG; UmwSt-Erlass 2011, Rn. 22.22 Satz 2).

(iv) Fortführung der bestehenden ertragsteuerlichen Organschaften

Im Rahmen der Einbringung des Geschäftsbereichs Telekommunikation werden die Gewinnabführungsverträge der QSC mit den Tochtergesellschaften 01012 Telecom GmbH, 01052 Communication GmbH, 01098 Telecom GmbH, 010052 Telecom GmbH, 010088 Telecom GmbH, 010090 GmbH, BroadNet Deutschland GmbH, Broadnet Services GmbH, Q-DSL home GmbH und Ventelo GmbH auf Plusnet übertragen. Da der Geschäftsbereich Telekommunikation einschließlich der betreffenden Gewinnabführungsverträge im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gem. § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG auf Plusnet übertragen wird, kommt es insoweit nicht zur Beendigung der bestehenden körperschaft- und gewerbsteuerlichen Organschaften. Infolgedessen hat das Finanzamt Köln-Nord in der verbindlichen Auskunft vom 23. März 2018 bestätigt, dass die bestehenden ertragsteuerlichen Organschaften ohne Abschluss von neuen Gewinnabführungsverträgen zwischen der Plusnet als Organträger und den betreffenden Organgesellschaften fortgeführt werden.

b) Umsatzsteuer

Die Übertragung des Geschäftsbereichs Telekommunikation stellt eine nicht steuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen gem. § 1 Abs. 1a UStG dar, wenn die Teilbetriebsvoraussetzungen erfüllt sind. Hierbei stellt die Finanzverwaltung auf die ertragsteuerlichen Kriterien ab (vgl. Abschn. 1.5 Abs. 6 Satz 4 UStAE mit Hinweis auf R 16 Abs. 3 EStR).

Gegenleistung sind die Anteile an der Plusnet sowie die Übernahme der zum eingebrachten Teilbetrieb gehörenden Verbindlichkeiten. Die Gewährung von

Anteilen an der Plusnet sowie die Übernahme der Verbindlichkeiten sind nicht steuerbar nach § 1 Abs. 1 UStG.

c) Grunderwerbsteuer

Das auszugliedernde Betriebsvermögen der QSC umfasst keinen Grundbesitz i.S.d. § 2 GrEStG. Damit wird durch die Ausgliederung kein Grunderwerbsteuerbarer Vorgang ausgelöst.

4.2 Steuerliche Auswirkungen für die Aktionäre von QSC

Nach § 1.1 und § 24 des Ausgliederungsvertrages wird QSC den Geschäftsbereich Telekommunikation im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zur Aufnahme gem. § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG auf Plusnet gegen Gewährung von neuen Anteilen übertragen. Insoweit sind die steuerlichen Folgen der Ausgliederung nur auf Ebene der QSC und der Plusnet begrenzt. Für die Aktionäre der QSC ergeben sich hieraus keine steuerlichen Folgen.

IX. ERLÄUTERUNG DES AUSGLIEDERUNGSVERTRAGES NEBST ANLAGEN

§§ ohne Gesetzesangabe beziehen sich in diesem Abschnitt IX auf §§ des Ausgliederungsvertrages. Verweise auf Ziffern beziehen sich auf Ziffern in diesem Abschnitt IX.

1. Überblick

Der Ausgliederungsvertrag wurde am 15. Mai 2018 gem. §§ 125 Satz 1, 6 UmwG mit dem nach § 126 Abs. 1 UmwG erforderlichen Inhalt notariell beurkundet. Übertragender Rechtsträger ist QSC, übernehmender Rechtsträger ist Plusnet. Im Einzelnen enthalten der Ausgliederungsvertrag und seine Anlagen die nachfolgend näher beschriebenen Regelungen:

2. Im Einzelnen

2.1 Vorbemerkung

Die Vorbemerkung enthält in Abs. 1 und Abs. 2 Angaben zu den an der Ausgliederung beteiligten Rechtsträgern. Dabei handelt es sich u.a. um Pflichtangaben gem. § 126 Abs. 1 Nr. 1 UmwG. In Abs. 3 wird beschrieben, dass QSC beabsichtigt, den Geschäftsbereich Telekommunikation als Gesamtheit mit allen Rechten und Pflichten im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme gem. § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG unter Fortbestand von QSC als übertragenden Rechtsträger gegen Gewährung von Geschäftsanteilen an Plusnet auf Plusnet zu übertragen. In Abs. 4 wird klargestellt, dass es sich bei der Ausgliederung des Geschäftsbereichs Telekommunikation um die Übertragung (Einbringung) eines Teilbetriebs im Sinne von § 20 Abs. 1 UmwStG handelt und die Ausgliederung auf Antrag unter Ansatz der

Buchwerte ertragssteuerneutral möglich sei. In Abs. 5 wird auf die notarielle Urkunde des Notars Dr. Stefan Klein mit Amtssitz in Köln vom 8., 9., 11., 14. und 15. Mai 2018 mit der UR- Nr. K 652 für 2018, in der die im Ausgliederungsvertrag vom 15. Mai 2018 genannten Anlagen beurkundet worden sind, Bezug genommen und zum Gegenstand des Ausgliederungsvertrages gemacht („**Bezugsurkunde**“).

2.2 Ausgliederung (§ 1)

§ 1 enthält die zentrale Regelung des Ausgliederungsvertrages, dass QSC als übertragender Rechtsträger den gesamten Geschäftsbereich Telekommunikation, wie in den nachfolgenden §§ 4 bis 16 des Ausgliederungsvertrages beschrieben (nachfolgende Ziffern 2.5 bis 2.17), im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme gem. § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG als Gesamtheit mit allen Rechten und Pflichten gegen Gewährung von 1.000 neuen Geschäftsanteilen der Plusnet an QSC im Nennbetrag von je EUR 1,00 auf Plusnet überträgt.

Demgegenüber werden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens und sonstige Rechte und Pflichten oder Rechtsverhältnisse von QSC als übertragendem Rechtsträger, die nach dem Ausgliederungsvertrag nicht dem auszugliedernden Vermögen zuzuordnen sind oder gem. § 17 (Ziffer 2.18) von der Übertragung ausdrücklich ausgenommen sind, nicht im Rahmen des Ausgliederungsvertrages auf Plusnet übertragen.

2.3 Ausgliederungstichtag und steuerlicher Übertragungstichtag (§ 2)

§ 2.1 legt als Ausgliederungstichtag den 1. Januar 2018, 0:00 Uhr, fest. Der Ausgliederungstichtag ist der Zeitpunkt, von dem an die Handlungen des übertragenden Rechtsträgers hinsichtlich des auszugliedernden Vermögens als für Rechnung des übernehmenden Rechtsträgers vorgenommen gelten (§ 126 Abs. 1 Nr. 6 UmwG). Das bedeutet, dass die Übertragung des auszugliedernden Vermögens nach dem UmwG auf den 1. Januar 2018, 0:00 Uhr, wirtschaftlich zurückbezogen wird.

Ferner wird in § 2.2 auf den steuerlichen Übertragungstichtag für die Ausgliederung hingewiesen. Der steuerliche Übertragungstichtag dient der Ermittlung des Einkommens und Vermögens von QSC und Plusnet für ertragsteuerliche Zwecke. Grundsätzlich ist steuerlicher Übertragungstichtag das Vollzugsdatum, er kann aber auf Antrag auf den Stichtag der Schlussbilanz zurückbezogen werden; dieser Stichtag darf höchstens acht Monate vor der Anmeldung der Ausgliederung zur Eintragung in das Handelsregister liegen (§ 20 Abs. 6 Satz 2 UmwStG). Von diesem Wahlrecht ist im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht worden mit der Folge, dass der steuerliche Übertragungstichtag der 31. Dezember 2017, 24:00 Uhr, ist.

Ab dem Ausgliederungstichtag legt QSC für das auszugliedernde Vermögen getrennt Rechnung (§ 2.3). Damit kann der Bestand des auszugliedernden

Vermögens bis zum Vollzugsdatum (Ziffer 2.19) nachvollzogen werden. Wechselseitige Ausgleichsansprüche werden hierdurch jedoch nicht begründet.

2.4 Ausgliederungsbilanz und Schlussbilanz (§ 3)

Die Buchwerte der bilanzierungspflichtigen Gegenstände des auszugliedernden Vermögens sind in der Ausgliederungsbilanz abgebildet, die aus der geprüften Schlussbilanz von QSC entwickelt wurde und dem Ausgliederungsvertrag als **Anlage 3.1** beigefügt ist (§ 3.1).

§§ 125 Satz 1, 17 Abs. 2 UmwG sehen vor, dass der Anmeldung der Ausgliederung zum Handelsregister des übertragenden Rechtsträgers eine sog. Schlussbilanz beizufügen ist. Der Ausgliederung wird die von QSC unter Beachtung der Vorschriften über die Jahresbilanz und deren Prüfung aufgestellte, von der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Berlin, Niederlassung Köln, geprüfte und testierte Jahresbilanz der QSC zum 31. Dezember 2017, 24:00 Uhr, als Schlussbilanz zugrunde gelegt. Im Falle der Verzögerung der Abwicklung verschieben sich Ausgliederungstichtag und Stichtag der Schlussbilanz nach Maßgabe von § 28.2 jeweils um ein Jahr (Ziffer 2.29).

Plusnet wird das auszugliedernde Vermögen in ihrer handelsrechtlichen Rechnungslegung zu Buchwerten ansetzen (§ 3.3).

2.5 Übertragung des Geschäftsbereichs Telekommunikation (§ 4)

Die Bestimmung der im Zuge der Ausgliederung zu übertragenden Vermögensgegenstände erfolgt nach § 4.1 anhand der Bestimmungen der nachfolgenden Absätze des § 4 sowie der §§ 5 bis 16 des Ausgliederungsvertrages. Darüber hinaus werden in § 4.1 der Geschäftsbereich Telekommunikation und die diesem zuzuordnenden organisatorischen Einheiten beschrieben.

Gem. § 4.2 gehören mit Ausnahme der im Ausgliederungsvertrag explizit von der Übertragung ausgenommenen Vermögensgegenstände (§ 17) und nach Maßgabe des § 4 und der nachfolgenden §§ 5 bis 16 zu dem auszugliedernden Vermögen alle Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, die durch die Ausgliederungsbilanz zum 1. Januar 2018 erfasst werden, sowie alle weiteren dem Geschäftsbereich Telekommunikation zuzuordnenden Rechte und Pflichten.

In § 4.3 wird klargestellt, dass nach Maßgabe der §§ 5 bis 16 des Ausgliederungsvertrages alle zu dem Geschäftsbereich Telekommunikation gehörenden materiellen und immateriellen, bilanzierten und nicht bilanzierten Vermögensgegenstände, und zwar sowohl des Aktiv- als auch des Passivvermögens, einschließlich aller Vertragsverhältnisse und sonstigen Rechtsverhältnisse und Rechtspositionen sowie Rechte und Pflichten einschließlich der zugehörigen Arbeitsverhältnisse, auf Plusnet übertragen werden.

§ 4.4 regelt die Übertragung auch aller übrigen bekannten oder unbekannt, bilanzierungsfähigen oder nicht bilanzierungsfähigen Vermögensgegenstände (einschließlich Gewährleistungsrisiken und sonstigen Haftungsverhältnissen), Schuldposten und sonstigen Rechtsverhältnisse, die nach Herkunft und Zweckbestimmung zum Geschäftsbereich Telekommunikation gehören, unabhängig davon, welcher Art und Rechtsnatur diese Vermögensgegenstände sind und ob es sich um bedingte, betagte oder zukünftige Vermögensgegenstände, um Anwartschaften oder um Risiken handelt, für die noch keine Rückstellungen gebildet wurden, nach Maßgabe der §§ 5 bis 16 des Ausgliederungsvertrages.

In § 4.5 werden die in § 17 (Ziffer 2.18) aufgeführten Vermögensgegenstände und Rechtsverhältnisse ausdrücklich von der Ausgliederung ausgenommen. Sollten diese von der Ausgliederung ausgenommenen Vermögensgegenstände zwischen dem Ausgliederungstichtag und dem Vollzugsdatum gem. § 18 (Ziffer 2.19) innerhalb oder außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsgangs veräußert oder ersetzt worden sein, sind auch die an deren Stelle tretenden Surrogate von der Übertragung ausgenommen.

§ 4.6 enthält eine in Ausgliederungsverträgen übliche Klausel für die Zuordnung der dem auszugliedernden Vermögen zuzuordnenden Vermögensgegenstände, die nach dem Ausgliederungstichtag, aber vor dem Vollzugsdatum gem. § 18 (Ziffer 2.19) zu- oder abgehen. Demgemäß überträgt QSC auf Plusnet auch diejenigen dem auszugliedernden Vermögen zuzuordnenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie sonstigen Vertrags- und Rechtsverhältnisse, die in der Zeit zwischen dem Ausgliederungstichtag und dem Vollzugsdatum gem. § 18 (Ziffer 2.19) dem auszugliedernden Vermögen zugegangen oder in ihm entstanden sind. Bedeutung hat diese Klausel insbesondere für die ab dem Ausgliederungstichtag für Rechnung von Plusnet vorgenommenen Rechtsgeschäfte. Von der Ausgliederung werden auch Surrogate erfasst, die an die Stelle von dem auszugliedernden Vermögen zuzuordnender Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie von sonstigen Rechten und Pflichten treten. Bedeutung hat diese Klausel insbesondere im Hinblick auf die zu übertragenden Vorräte sowie Hardware und sonstige Gegenstände des Sachanlagevermögens, die im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb ersetzt werden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es sich bei dem auszugliedernden Vermögen nicht um ein statisches, sondern um ein dynamisches, sich im laufenden Geschäftsbetrieb veränderndes Vermögen handelt.

Um das bei Vollzug gem. § 18 (Ziffer 2.19) rechtlich übergehende auszugliedernde Vermögen zu ermitteln, werden die Ausgliederungsbilanz und die Anlagen zum Ausgliederungsvertrag bis zum Vollzugsdatum fortgeschrieben (§ 4.6).

§ 4.7 weist QSC als übertragendem Rechtsträger das Recht zu, im Falle von Zweifeln über die Zuordnung von Rechtsverhältnissen oder Vermögensteilen, die nicht im Wege der Auslegung des Ausgliederungsvertrages behoben werden können, die Zuordnung der betreffenden Rechtsverhältnisse oder Vermögensteile gem. § 315 BGB nach billigem Ermessen vorzunehmen.

2.6 Anteile an verbundenen Unternehmen und sonstige Beteiligungen; Unternehmensverträge (§ 5)

In § 5 in Verbindung mit **Anlage 5** des Ausgliederungsvertrages werden die von QSC gehaltenen Anteile und Beteiligungsverhältnisse sowie Unternehmensverträge abschließend bezeichnet (siehe Abschnitte IV.2, VI.1.2), die im Wege der Ausgliederung auf Plusnet übertragen werden. Mit der Übertragung der in **Anlage 5** bezeichneten Tochter- und Beteiligungsgesellschaften gehen mittelbar auch die von diesen gehaltenen Anteile und Beteiligungen auf Plusnet über. Dies betrifft insbesondere die Beteiligung an der Plusnet Infrastruktur GmbH & Co. KG, Köln, an deren alleiniger Komplementärin Plusnet Verwaltungs GmbH, Köln, an der F&Q Netzbetriebs Verwaltungs GmbH, an der T&Q Verwaltungs GmbH sowie an der T&Q Netz GmbH & Co. KG. Die nicht in **Anlage 5** bezeichneten Tochter- und Beteiligungsgesellschaften und nicht von diesen gehaltenen Anteile an mittelbaren Tochter- und Beteiligungsgesellschaften verbleiben bei QSC (siehe Abschnitt III.1.5).

2.7 Hard- und Software (§ 6)

Gem. § 6.1 des Ausgliederungsvertrages wird die zum Geschäftsbereich Telekommunikation gehörende, in **Anlage 6.1 (Hardware)** aufgeführte Hardware, jeweils nebst Zubehör und Ersatzteilen, auf Plusnet übertragen. Hierzu zählen insbesondere Netzwerkrouter, Router zur Anbindung von Kundenstandorten, Switches, Accesspoints, sämtliche vermittlungstechnischen Einrichtungen der Sprachnetze nebst Endgeräten (i.d.R. Telefone), Richtfunkanlagen sowie die vom Geschäftsbereich Telekommunikation genutzten Server und Firewalls. Zur Hardware zählen auch sämtliche von den Mitarbeitern der QSC genutzten Festnetztelefone. Dies wird in § 6.1 ausdrücklich klargestellt. Übertragen wird sowohl im Eigentum der QSC stehende Hardware als auch der Besitz an geleaster Hardware. Ferner wird ausdrücklich klargestellt, dass für Bürotätigkeit genutzte Hardware, die nicht ausschließlich von den Mitarbeitern des Geschäftsbereichs Telekommunikation genutzt wird, insbesondere Drucker und Scanner, E-Mail-Server und File-Server nicht zu der zum Geschäftsbereich Telekommunikation gehörenden Hardware zählt und demnach im Wege der Ausgliederung nicht auf Plusnet übertragen wird.

Gem. § 6.2 des Ausgliederungsvertrages werden zunächst die gesamten zum operativen Bereich des Geschäftsbereichs Telekommunikation gehörenden und QSC auf Grund der entsprechenden Lizenzverträge zustehenden Rechte an den in **Anlage 6.2 (Software)** aufgeführten Computerprogrammen Dritter einschließlich der dort genannten Softwarelizenzverträge, sog. „Drittsoftware“, sowie die Lizenzen der Betriebssysteme, die auf den von den Mitarbeitern des Geschäftsbereichs Telekommunikation genutzten und gem. § 6.1 an Plusnet übertragenen PCs, Laptops und mobilen Endgeräte installiert sind, auf Plusnet übertragen. Soweit Drittsoftware nicht ausschließlich durch den Geschäftsbereich

Telekommunikation genutzt wird, überträgt QSC die vom Geschäftsbereich genutzte und in **Anlage 6.2 (Software)** für die betreffende Drittsoftware angegebene Anzahl an Lizenzen der betreffenden Drittsoftware. Soweit Drittsoftware ausschließlich durch den Geschäftsbereich Telekommunikation genutzt wird, werden sämtliche Lizenzen übertragen.

Darüber hinaus überträgt QSC gem. § 6.2 des Ausgliederungsvertrages die gesamte in **Anlage 6.2 (Software)** aufgeführte zum operativen Bereich des Geschäftsbereichs Telekommunikation gehörende sog. „Eigenentwickelte Software“. Dabei handelt es sich um Computerprogramme, die im Auftrag und/oder ausschließlich von Organmitgliedern oder Mitarbeitern von QSC oder Dritten für QSC entwickelt wurden. Die Übertragung der Eigenentwickelten Software umfasst das ausschließliche, zeitlich, sachlich und räumlich unbegrenzte Recht zur Nutzung der zugehörigen Softwarecodes (Quell- und Objektcode) der Eigenentwickelten Software für alle bekannten Nutzungsarten einschließlich (i) des Rechts zur Bearbeitung, zum Arrangement oder sonstigen Umarbeitung nebst Vervielfältigung der erzielten Ergebnisse und zur dauerhaften oder vorübergehenden Vervielfältigung (einschließlich soweit erforderlich für das Anzeigen, Ablaufen oder Speichern der Eigenentwickelten Software sowie Fehlerberichtigung), (ii) des Rechts zur Erstellung von Sicherungskopien sowie (iii) des Rechts, die vorstehend eingeräumten Nutzungsrechte an der Eigenentwickelten Software insgesamt zu übertragen.

Die Eigenentwickelte Software, die zum Ausgliederungstichtag nicht ausschließlich vom Geschäftsbereich Telekommunikation genutzt wird, ist in **Anlage 6.2 (Software)** entsprechend gekennzeichnet. Diesbezüglich räumt Plusnet in § 6.2 Abs. 3 QSC unwiderruflich für alle bekannten und unbekanntenen Nutzungsarten das nicht-ausschließliche, zeitlich, sachlich und räumlich unbegrenzte Recht zur Nutzung der Eigenentwickelten Software nebst der zugehörigen Softwarecodes (Quell- und Objektcode), für eigene betriebliche Zwecke ein und regelt den Umfang der eingeräumten Rechte.

Gem. § 6.2 Abs. 4 räumt QSC der Plusnet jeweils entsprechende Rechte an jedweden Dokumentationen (insbesondere Anwender- und Entwicklerdokumentationen sowie einschließlich Lasten- und Pflichtenheften sowie Blue Prints) an der in **Anlage 6.2 (Software)** aufgeführten Software Dritter sowie an Software, die im Auftrag und/oder ausschließlich von Organmitgliedern oder Mitarbeitern oder Dritten für QSC entwickelt wurde, ein.

In § 6.2 Abs. 5 wird zudem klargestellt, dass die von den Mitarbeitern des Geschäftsbereichs Telekommunikation für Bürotätigkeit genutzte Software, insbesondere die auf den genutzten PCs, Laptops oder mobilen Endgeräten installierte Software mit Ausnahme des Betriebssystems bzw. ihnen im Rahmen des virtuellen Arbeitsplatzes „Enterprise Workplace“ cloudbasiert bereitgestellte Software nicht zu der zum operativen Bereich des Geschäftsbereichs Telekommunikation gehörenden Software zählt und nicht übertragen wird, sofern

es sich insoweit nicht um Clients der in **Anlage 6.2 (Software)** aufgeführten Software handelt.

Für den Fall, dass die dem Geschäftsbereich Telekommunikation zugeordnete Soft- und/oder Hardware unter Eigentumsvorbehalt steht bzw. die Einräumung von Nutzungs- oder sonstigen Rechten an Software aufschiebend oder auflösend bedingt ist, oder QSC diese als Sicherheit auf Dritte übertragen hat, enthält § 6.3 eine Sonderregelung. In diesem Fall überträgt QSC alle ihr in diesem Zusammenhang zustehenden Ansprüche, einschließlich aller Anwartschaftsrechte und Herausgabeansprüche, auf Plusnet.

2.8 Sachanlagevermögen (§ 7)

In § 7.1 überträgt QSC an Plusnet sämtliche dem Geschäftsbereich Telekommunikation zuzuordnenden sonstigen, nicht bereits in § 6 erfassten und übertragenen Gegenstände des Sachanlagevermögens nebst ihren wesentlichen Bestandteilen (Betriebs- und Geschäftsausstattung). Dabei handelt es sich insbesondere um die in **Anlage 7.1 (Sonstiges Sachanlagevermögen)** aufgeführten bilanzierten und nicht bilanzierten Gegenstände des Sachanlagevermögens, wie z.B. Schreibtische, Bürostühle und Klimaanlage.

Gem. § 7.2 überträgt QSC die dem Geschäftsbereich Telekommunikation zuzuordnenden Betriebsunterlagen auf Plusnet. Dies umfasst u.a. Geschäftsbücher, Lieferanten- und Kundenlisten sowie -dateien.

§ 7.3 enthält eine Sonderregelung für Gegenstände des sonstigen Sachanlagevermögens, die unter Eigentumsvorbehalt stehen oder von QSC zur Sicherheit an Dritte übertragen wurden. In diesem Fall überträgt QSC alle ihr in diesem Zusammenhang zustehenden Ansprüche, einschließlich Anwartschaftsrechte und Herausgabeansprüche, auf Plusnet.

2.9 Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände (§ 8)

§ 8.1 regelt die Übertragung der sonstigen, nicht bereits in § 6 erfassten und übertragenen, immateriellen Vermögensgegenstände von QSC auf Plusnet. Dies betrifft alle im überwiegenden wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Geschäftsbereich Telekommunikation stehenden, bilanzierten und nicht bilanzierten sonstigen, nicht bereits in § 6 erfassten und übertragenen immateriellen Vermögensrechte, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte, insbesondere die in **Anlage 8.1 (Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände)** aufgeführten, immateriellen Vermögensgegenstände, wie gewerbliche Schutzrechte (z.B. Patente, Marken, Kennzeichen, Gebrauchs- und Geschmacksmuster, geschäftliche Bezeichnungen, Domain-Rechte, Rechte an IP Adressen), urheberrechtliche Nutzungsrechte sowie Leistungsschutzrechte. Von der Übertragung erfasst sind auch sämtliche Rechte an diesen in Form von Lizenzen, Konzessionen oder Nutzungsrechten sowie die mit den immateriellen

Vermögensgegenständen im Zusammenhang stehenden, dem Geschäftsbereich Telekommunikation zuzuordnenden und in **Anlage 8.1** aufgelisteten Rechtsverhältnisse wie insbesondere Lizenz- und Nutzungsverträge.

Für den Fall, dass die von der Übertragung erfassten immateriellen Vermögensgegenstände in einem öffentlichen Register registriert sind, ist Plusnet verpflichtet, innerhalb von einem Monat ab dem Vollzugsdatum nach § 18 (Ziffer 2.19) bei den zuständigen Ämtern auf Kosten der Plusnet eine Umtragung der betreffenden immateriellen Vermögensgegenstände auf Plusnet zu beantragen. QSC wird den betreffenden Rechtsübergang soweit erforderlich gegenüber den zuständigen Ämtern bestätigen.

§ 8.2 behandelt die Übertragung der dem Geschäftsbereich Telekommunikation zuzuordnenden Geschäftsbeziehungen, Datenbanken und Know-How. Danach werden insbesondere Lieferbeziehungen mit Lieferanten, die bei QSC unter den in **Anlage 8.2 (Lieferantenstamm)** aufgeführten Kreditorenummern geführt werden, auf Plusnet übertragen. Darüber hinaus werden auch alle im Zusammenhang mit den gem. § 12 des Ausgliederungsvertrages ausgliedernden Vertragsverhältnissen stehenden Kundenbeziehungen (Kundenstamm), Daten (technische Datenbanken, Kundendatenbanken und sonstige Datenbanken) und Know-how (Unterlagen und Dokumente), Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie Einkaufskonditionen und Absatzmöglichkeiten auf Plusnet übertragen.

§ 8.3 behandelt den Fall, dass Lizenz- und Nutzungsverträge über sonstige immateriellen Vermögensgegenstände mit Ausnahme von Software, die bei QSC verbleiben, Rechte und Pflichten enthalten, die für den Geschäftsbereich Telekommunikation erforderlich sind. In diesem Fall werden die Vertragsparteien sich darum bemühen, dass die bei QSC verbleibende Vereinbarung entsprechend angepasst und eine neue weitere vertragliche Vereinbarung mit der Plusnet geschlossen wird. Sollte dies nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich sein, werden die Vertragsparteien - ggf. durch schriftliche Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien oder durch Einholung der Zustimmung Dritter - dafür Sorge tragen, dass Plusnet die für sie erforderlichen Rechte ausüben kann oder dass diese Rechte durch QSC im Interesse der Plusnet wahrgenommen werden. Plusnet wird ihrerseits die Verpflichtungen aus diesen Verträgen erfüllen, soweit sie sich auf den Geschäftsbereich Telekommunikation beziehen oder QSC insoweit von diesen Verpflichtungen freistellen.

§ 8.4 regelt das Innenverhältnis der Vertragsparteien hinsichtlich der nicht auf Plusnet im Wege der Ausgliederung übertragenen sonstigen immateriellen Vermögensrechte. Im Innenverhältnis stellen sich QSC und Plusnet so, als sei Plusnet im Außenverhältnis Vertragspartner oder Inhaber geworden. QSC gestattet der Plusnet und ermächtigt Plusnet dementsprechend, im Außenverhältnis diese Rechte und Pflichten hinsichtlich des Geschäftsbereichs Telekommunikation Dritten gegenüber wahrzunehmen.

In § 8.5 gewährt QSC Plusnet eine einfache, nicht-ausschließliche Lizenz an der deutschen Wortmarke „QSC“ (Registernummer: 399 31 995.6) für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bis zum 31. Dezember 2018 („Lizenz“). Die Lizenz ist inhaltlich auf die Nutzung der Marke „QSC“ zu dem Zweck beschränkt, an Plusnet durch den Ausgliederungsvertrag übertragene Vertragsverhältnisse hinsichtlich von Produkten, die seitens QSC nicht mehr vermarktet, aber auf Grund laufender Bestandsverträge noch vertrieben werden, im Namen der Plusnet unter Nutzung der von QSC in der Vergangenheit genutzten Produktbezeichnungen weiterführen zu können.

In § 8.6 wird klargestellt, dass die Übertragung immaterieller Vermögensgegenstände nach Maßgabe von § 8 nur eine Mitberechtigung erfasst, wenn QSC selbst nur Mitberechtigte der zu übertragenden immateriellen Vermögensgegenstände ist.

2.10 Forderungen und Rechte (§ 9)

§ 9 regelt die Übertragung der in der Ausgliederungsbilanz zum 1. Januar 2018 dem Geschäftsbereich Telekommunikation zuzuordnenden Forderungen sowie die Forderungen, die nicht in der Ausgliederungsbilanz abgebildet sind, aber dem Geschäftsbereich Telekommunikation zuzuordnen sind und deren Rechtsgrund gelegt ist. Neben den Forderungen (i) aus den in § 12 aufgeführten Vertragsverhältnissen und Rechtsverhältnissen, insbesondere der diese betreffenden Abrechnungs- und Inkassoverhältnisse und Einziehungsermächtigungen, (ii) etwaigen Gewährleistungsrechten, Schadensersatzansprüche und sonstige Forderungen aus oder im Zusammenhang mit Vertragsverhältnissen mit Dritten, die die gem. § 6 und § 7 des Ausgliederungsvertrages übertragenen Vermögensgegenstände betreffen, bzw. aus gem. § 6 übertragenen Vertragsverhältnissen mit Dritten sowie (iii) sämtlichen Forderungen aus den übertragenen Unternehmensverträgen (Abschnitt III.1.5 sowie vorstehende Ziffer 2.6), handelt es sich dabei insbesondere um die in **Anlage 9 (Sonstige Forderungen und Rechtsverhältnisse)** aufgeführten sonstigen Forderungen und Rechtsverhältnisse, z.B. Kautionsforderungen sowie Forderungen gegen dem Geschäftsbereich Telekommunikation zuzuordnende Kunden, deren Vertragsverhältnisse beendet sind.

Darüber hinaus überträgt QSC in § 9 den in der Ausgliederungsbilanz unter „Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten“ ausgewiesenen Betrag an Plusnet. QSC verpflichtet sich, einen sich aus der fortgeschriebenen Ausgliederungsbilanz zum Vollzugsdatum (§ 18) zugunsten von Plusnet ergebenden Saldo nach dem Vollzugsdatum (§ 18) unverzüglich durch Überweisung auf ein von Plusnet zu benennendes Konto auf Plusnet zu übertragen. Ergibt sich zum Vollzugsdatum (§ 18) aus der fortgeschriebenen Ausgliederungsbilanz ein Saldo zulasten von Plusnet, ist Plusnet verpflichtet, den negativen Saldo nach dem Vollzugsdatum (§ 18) unverzüglich an QSC zurückzuzahlen.

2.11 Vorräte und sonstiges Umlaufvermögen (§ 10)

In § 10.1 überträgt QSC an Plusnet sämtliche dem Geschäftsbereich Telekommunikation zuzuordnenden Vorräte und sonstigen Gegenstände des Umlaufvermögens. Dabei handelt es sich insbesondere um die Gegenstände, die in **Anlage 10.1 (Gegenstände des Umlaufvermögens)** aufgeführt sind, wie z.B. Handelswaren und unfertige Leistungen.

§ 10.2 enthält eine Sonderregelung für Vorräte und sonstige Gegenstände des Umlaufvermögens, die unter Eigentumsvorbehalt stehen oder von QSC zur Sicherheit an Dritte übertragen wurden. In diesem Fall überträgt QSC alle ihr in diesem Zusammenhang zustehenden Ansprüche, einschließlich Anwartschaftsrechte und Herausgabeansprüche, auf Plusnet.

2.12 Verbindlichkeiten (§ 11)

In § 11.1 wird klargestellt, dass QSC vorbehaltlich ausdrücklich vertraglich vereinbarter Ausnahmen sämtliche dem Geschäftsbereich Telekommunikation zuzuordnenden Verbindlichkeiten und Verpflichtungen, einschließlich Kosten aus laufenden gerichtlichen und schiedsgerichtlichen Verfahren und Verwaltungsverfahren, gleichgültig ob es sich um bilanzierte oder nicht bilanzierte, gewisse oder ungewisse oder betagte Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder anderweitige Haftung handelt, auf Plusnet überträgt. Dabei handelt es sich insbesondere um sämtliche Verbindlichkeiten und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den nach Maßgabe des Ausgliederungsvertrages übergehenden Vertrags- und Rechtsverhältnissen i.S.d. § 12, Verbindlichkeiten gegenüber Plusnet Beteiligungen aus den in **Anlage 5** aufgeführten Unternehmensverträgen sowie sämtliche in **Anlage 11.1 (Sonstige Verbindlichkeiten und Rechtsverhältnisse)** aufgeführten den Geschäftsbereich Telekommunikation betreffenden sonstigen Verbindlichkeiten aus sonstigen Rechtsverhältnissen. Dies betrifft z.B. am 1. Januar 2018 fällige Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten sowie gegenüber Kunden und einem verbundenen Unternehmen aus beendeten Vertragsverhältnissen sowie gegenüber Arbeitnehmern aus Arbeitsverhältnissen, die am Vollzugsdatum auf Plusnet übergehen.

Darüber hinaus überträgt QSC alle dem Geschäftsbereich Telekommunikation zuzuordnenden Gewährleistungsrisiken, Haftungsverhältnisse und Eventualverbindlichkeiten (insbesondere Garantien, Bürgschaften und Patronatserklärungen), sofern solche nicht im Ausgliederungsvertrag einschließlich der Anlagen explizit von der Übertragung ausgenommen sind, auf Plusnet.

Zugunsten der zum auszugliedernden Vermögen gehörenden und auf Plusnet übertragenen Verbindlichkeiten bestehende akzessorische Sicherungsrechte (insbesondere Bürgschaften) gehen mit der Übertragung der besicherten und zum auszugliedernden Vermögen gehörenden Verbindlichkeit auf Plusnet über. Plusnet ist dem Konsortialkreditvertrag vom 11. März 2016 (einschließlich hierzu

getroffener Änderungs- und/oder Ergänzungsvereinbarungen) nicht als Darlehensnehmerin, sondern als Garantiegeberin beigetreten. Daher ist beabsichtigt, dass QSC auch nach Vollzug der Ausgliederung weiterhin Avale (Bürgschaften oder andere Sicherheiten) für Plusnet in Auftrag gibt (Abschnitt VII.2.1). Für den Fall einer Inanspruchnahme von QSC durch Sicherungsgeber der zum auszugliedernden Vermögen gehörenden besicherten Verbindlichkeiten oder unter dem Konsortialkreditvertrag vom 11. März 2016 (einschließlich hierzu getroffener Änderungs- und/oder Ergänzungsvereinbarungen) oder unter einem den Konsortialkreditvertrag vom 11. März 2016 ersetzenden Finanzierungsvertrag (Konsortialkreditvertrag nebst Änderungs- und/oder Ergänzungsvereinbarungen sowie der den Konsortialkreditvertrag u.U. ersetzende Finanzierungsvertrag nachfolgend „Konsortialkreditvertrag“) hinsichtlich der für das auszugliedernde Vermögen bestehenden oder angeforderten Avale (insbesondere Bankgarantien, Bürgschaften oder andere akzessorischen Sicherheiten) wird in § 11.3 geregelt, dass Plusnet verpflichtet ist, QSC im Innenverhältnis auf erste Anforderung von der jeweiligen Verbindlichkeit, Verpflichtung oder Haftung freizustellen. Sofern QSC auf die Inanspruchnahme durch einen Sicherungsgeber einer zum auszugliedernden Vermögen gehörenden Verbindlichkeit an einen Sicherungsgeber anstelle von Plusnet leistet oder unter dem Konsortialkreditvertrag eine Zahlungsverpflichtung aus einem zugunsten des auszugliedernden Vermögens bestehenden oder beauftragten Avals erfüllt, wird Plusnet etwaige bestehende andere Sicherheiten an QSC übertragen, soweit diese nicht kraft Gesetzes auf QSC übergehen.

2.13 Vertragsverhältnisse, Vertragsangebote sowie sonstige Rechtsverhältnisse (§ 12)

In § 12.1 überträgt QSC der Plusnet sämtliche dem Geschäftsbereich Telekommunikation zuzuordnenden Verträge, Ratenzahlungsvereinbarungen, Vertragsangebote und weiteren Rechte und Pflichten sowie die dazugehörigen Einzugsermächtigungen, SEPA-Lastschriftmandate, Vollmachten und sonstigen Nebenrechte und zwar jeweils einschließlich sämtlicher Rechtspositionen aus Vertragsangeboten und Vertragsverhandlungen, die sich auf derartige Verträge beziehen, sowie aller sonstigen Rechte und Befugnisse sowie Pflichten aus diesen Verträgen. Hierzu gehören:

- Sämtliche Verträge mit denjenigen Kunden, (i) mit denen im Geschäftsjahr 2017 bereits Vertragsbeziehungen bestanden und mit denen im Geschäftsjahr 2017 jeweils mindestens die Hälfte des Umsatzes mit den in § 4.1.1 aufgeführten Leistungen des Geschäftsbereichs Telekommunikation erzielt wurde bzw. (ii) mit denen erst nach dem 31. Dezember 2017 erstmals Verträge geschlossen wurden und mit denen zwischen dem 1. Januar 2018 und dem Vollzugsdatum (§ 18) jeweils mindestens die Hälfte des Umsatzes mit den in § 4.1.1 aufgeführten Leistungen des Geschäftsbereichs Telekommunikation erzielt wurde, soweit in den Fällen (i) bzw. (ii) auf Grund mit den jeweiligen Kunden bereits abgeschlossener Verträge über Leistungen anderer Geschäftsbereiche zum Vollzugsdatum (§ 18) nicht feststeht, dass der mit den in § 4.1.1 aufgeführten Leistungen

des Geschäftsbereichs Telekommunikation zu erzielende Anteil am mit dem betreffenden Kunden über die gesamte fest vereinbarte Vertragslaufzeit zu erwartenden Gesamtumsatz auf weniger als 50% sinken wird. Übertragen werden insbesondere sämtliche Verträge mit denjenigen Kunden, die bei QSC unter den in **Anlage 12.1.1 (Kunden)** aufgeführten Konzernkennungen geführt werden;

- sämtliche Verträge mit den in **Anlage 13.1 (Arbeitnehmer)** genannten Arbeitnehmern, deren Arbeitsverhältnisse auf Plusnet im Wege des Betriebsübergangs auf Plusnet übergehen, unter denen QSC diesen Arbeitnehmern kostenfreie oder vergünstigte Leistungen zur Verfügung stellt;
- sämtliche Handelsvertreterverträge, insbesondere mit denjenigen Handelsvertretern, die bei QSC unter den in **Anlage 12.1.3 (Handelsvertreter)** aufgeführten Handelsvertreter-IDs geführt werden;
- sämtliche Projektmaklerverträge, die bei QSC unter den in **Anlage 12.1.4 (Projektmaklerverträge)** aufgeführten Projektmakler-Vertragsnummern geführt werden;
- sämtliche Vertragsangebote an die in **Anlage 12.1.1 (Kunden)** genannten Kunden, einschließlich der von den in **Anlage 12.1.3 (Handelsvertreter)** aufgeführten Handelsvertretern unterbreiteten Vertragsangebote, einschließlich sämtlicher Rechtspositionen aus Vertragsverhandlungen über derartige Angebote, sowie alle sonstigen Rechte und Befugnisse und Pflichten hieraus;
- sämtliche Vertragsangebote an Neukunden, einschließlich der von den in **Anlage 12.1.3 (Handelsvertreter)** aufgeführten Handelsvertretern unterbreiteten Vertragsangebote, bei denen jeweils mindestens die Hälfte des Umsatzes mit den in § 4.1.1 aufgeführten Leistungen des Geschäftsbereichs Telekommunikation erzielt werden soll, einschließlich sämtlicher Rechtspositionen aus Vertragsverhandlungen über derartige Angebote, sowie alle sonstigen Rechte und Befugnisse und Pflichten hieraus;
- sämtliche Vertragsangebote an Projektmakler über den Abschluss von Projektmaklerverträgen, die die Vermittlung von Verträgen mit den in **Anlage 12.1.1 (Kunden)** genannten Kunden zum Inhalt haben, einschließlich sämtlicher Rechtspositionen aus Vertragsverhandlungen über derartige Angebote, sowie alle sonstigen Rechte und Befugnisse und Pflichten hieraus;
- sämtliche Vertragsangebote an Projektmakler über den Abschluss von Projektmaklerverträgen, die die Vermittlung von Verträgen mit Neukunden zum Inhalt haben, bei denen jeweils mindestens die Hälfte des Umsatzes mit den in § 4.1.1 aufgeführten Leistungen des Geschäftsbereichs

Telekommunikation erzielt werden soll, einschließlich sämtlicher Rechtspositionen aus Vertragsverhandlungen über derartige Angebote, sowie alle sonstigen Rechte und Befugnisse und Pflichten hieraus;

- sämtliche Vertragsangebote an Handelsvertreter über den Abschluss von Handelsvertreterverträgen, soweit diese die Vermittlung von Verträgen über die in § 4.1.1 aufgeführten Leistungen des Geschäftsbereichs Telekommunikation zum Inhalt haben, einschließlich sämtlicher Rechtspositionen aus Vertragsverhandlungen über derartige Angebote, sowie alle sonstigen Rechte und Befugnisse und Pflichten hieraus;
- sämtliche Verträge mit Lieferanten, die überwiegend Leistungen für den Geschäftsbereich Telekommunikation erbringen und bei QSC unter den in **Anlage 12.1.10 (Lieferantenverträge)** aufgeführten Kreditorenummern geführt werden;
- die in **Anlage 12.1.11 (Berater)** aufgeführten Verträge bzw. Rahmenverträge sowie die unter den Rahmenverträgen geschlossenen Einzelverträge über Beratungsleistungen, die den Geschäftsbereich Telekommunikation betreffen;
- die in **Anlage 12.1.12 (Leiharbeitnehmer)** aufgeführten Verträge über die Überlassung von Leiharbeitnehmern, die für den Geschäftsbereich Telekommunikation tätig sind;
- die in **Anlage 12.1.13 (Mietverträge Büroflächen)** aufgeführten Mietverträge über Büroflächen;
- sämtliche Mietverträge über Antennenstandorte (WLL) gemäß **Anlage 12.1.14 (Mietverträge Antennenstandorte)**;
- sämtliche Mietverträge über Kollokations- und sonstige Technikflächen, soweit sie sich nicht in Gebäuden befinden, deren Mietverträge gem. § 17.12 und § 17.16 nicht auf Plusnet übertragen werden, gem. **Anlage 12.1.15 (Mietverträge Kollokations- und Technikflächen)**;
- sämtliche Leasingeinzerverträge über Dienstwagen, die von Mitarbeitern des Geschäftsbereichs Telekommunikation genutzt werden, gem. **Anlage 12.1.16 (Leasingeinzerverträge)**;
- sämtliche Einzelverträge über Mobilfunk, die für die dienstliche Nutzung der Mitarbeiter des Geschäftsbereichs Telekommunikation abgeschlossen wurden, gem. **Anlage 12.1.17 (Mobilfunkeinzerverträge)**;
- sämtliche Verträge der QSC mit Verbundenen Unternehmen, unter denen QSC für die betreffenden Verbundenen Unternehmen Telekommunikationsleistungen und damit verwandte Leistungen, wie

Regulierung erbringt bzw. solche von diesen bezieht, gem. **Anlage 12.1.18 (Telekommunikationsverträge mit Verbundenen Unternehmen)**; zu den mit Telekommunikationsleistungen verwandten Leistungen zählt auch die Untervermietung von Kollokations- und/oder Technikflächen an Plusnet Beteiligungen, jedoch nur soweit es sich bei diesen Kollokations- und/oder Technikflächen um solche handelt, deren Mietverträge gem. § 12.1.15 auf Plusnet übertragen werden;

- Hardwareleasingverträge und Wartungsverträge gem. **Anlage 12.1.19 (Leasingverträge Hardware)**;
- die am 3. Dezember 2014 im Hinblick auf die fonial GmbH geschlossene „Beteiligungs- und Gesellschafter- sowie Optionsvereinbarung“ (Urkunde des Notars Dr. Stefan Klein mit Amtssitz in Köln, UR-Nr. K 2067 für 2014), zuletzt geändert am 19. Dezember 2017 durch die „Erste Zusatz- und Änderungsvereinbarung zur Beteiligungs- und Gesellschafter- sowie Optionsvereinbarung“ (Urkunde des Notars Dr. Stefan Klein mit Amtssitz in Köln, UR-Nr. K 2311 für 2017);
- sämtliche Vereinbarungen zur Durchführung der Vorabstimmung im Rahmen des Anbieterwechsels gem. **Anlage 12.1.21 (Vereinbarungen Vorabstimmung Anbieterwechsel)**;
- der Rahmenvertrag über das Forderungsinkasso mit der Creditreform Köln v. Padberg KG vom 17. Juni 2014, einschließlich der den Geschäftsbereich Telekommunikation betreffenden Inkassoverhältnisse und der den Geschäftsbereich Telekommunikation betreffenden der Creditreform Köln v. Padberg KG erteilten Einziehungsermächtigungen; sowie
- sonstige dem Geschäftsbereich Telekommunikation zuzuordnenden vertraglichen Rechtsverhältnisse und Rechtspositionen privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Natur, insbesondere gem. **Anlage 12.1.23 (Sonstige Verträge)**.

In § 12.2 wird klargestellt, dass Verträge, die gem. § 12.1 an Plusnet übertragen werden, die auch Rechte und Leistungspflichten enthalten, die nicht dem Geschäftsbereich Telekommunikation zuzuordnen sind, sondern andere Geschäftsbereiche von QSC betreffen, oder, Verträge, die gem. § 17.1 bei QSC verbleiben, und die Rechte und Leistungspflichten enthalten, die den Geschäftsbereich Telekommunikation betreffen, die Herstellung neuer Leistungsbeziehungen zwischen QSC und Plusnet erfordern (siehe nachfolgend Ziffer 2.20).

§ 12.3 regelt die Übertragung der den Geschäftsbereich Telekommunikation betreffenden Geheimhaltungsvereinbarungen, Letters of Intent, Memoranda of Understanding und ähnliche Vereinbarungen auf Plusnet. Diese sind insbesondere in **Anlage 12.3 (Sonstige Rechtsverhältnisse)** aufgeführt.

2.14 Übertragung von Pensionsverpflichtungen und ähnlichen Verpflichtungen (§ 13)

§ 13 beschreibt zunächst die gesetzliche Regelung, wonach sämtliche Rechte und Pflichten aus den bei QSC bestehenden Pensionsverpflichtungen und ähnlichen Verpflichtungen gegenüber den in **Anlage 13.1** aufgeführten Arbeitnehmern, welche dem Geschäftsbereich Telekommunikation zuzuordnen sind und die dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses nicht widersprechen, nach §§ 324 UmwG, 613a Abs. 1 BGB auf Plusnet übergehen. Zugleich wird festgelegt, dass QSC zum Vollzugsdatum Aktiva im Wert der übergehenden Pensionsverpflichtungen und sonstiger Verpflichtungen auf Plusnet ausgliedert.

Nach § 13.3 gliedert QSC die Trägereigenschaft bzw. Versicherungsnehmereigenschaft im Hinblick auf die zugunsten der übergehenden Arbeitnehmer eingeschalteten externen Versorgungsträger und bestehenden Rückdeckungsversicherungen auf Plusnet aus, soweit die Aufnahme der Plusnet nach der Satzung der Unterstützungskassen bzw. eine Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft auf Plusnet nach den Versicherungsbedingungen möglich ist. Sofern dies nicht möglich ist, hat QSC die externen Versorgungsträger bzw. die Versicherung anzuweisen, die entsprechenden Deckungsmittel auf einen von Plusnet alternativ eingeschalteten externen Versorgungsträger bzw. eine von Plusnet alternativ eingeschaltete Versicherung zu übertragen.

Der Gruppenvertrag Nr. 5.831025 vom 5. August 2010 mit der Allianz Lebensversicherungs-AG nebst der hierzu abgeschlossenen Nachtragsvereinbarungen soll nach § 13.4 auf die auf Plusnet übergehenden Direktversicherungsverträge anwendbar bleiben.

§ 13.5 stellt klar, dass Rechte und Pflichten von QSC aus Pensionsverpflichtungen und ähnlichen Verpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern, die dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses widersprechen, sowie gegenüber bereits vor dem Ausgliederungstichtag (Ziffer 2.3) ausgeschiedenen Mitarbeitern auch soweit diese dem Geschäftsbereich Telekommunikation zuzuordnen wären, und deren Hinterbliebenen, nicht auf Plusnet übergehen. Erforderliche Rückstellungen mit Blick auf die jeweiligen Pensionsverpflichtungen werden daher weiter von QSC gebildet.

In § 13.6 wird klargestellt, dass der Aufwand für die übergehenden Pensionsverpflichtungen, der wirtschaftlich auf die Zeit ab dem Ausgliederungstichtag bis zum Vollzugsdatum (Ziffer 2.19) entfällt, im Innenverhältnis dem Geschäftsbereich Telekommunikation zuzuordnen ist.

2.15 Prozessrechtsverhältnisse und öffentlich-rechtliche Verfahren (§ 14)

Das UmwG enthält keine Regelung für anhängige Zivilprozesse, gerichtliche Mahnverfahren oder öffentlich-rechtliche Verfahren. § 14 regelt daher, dass QSC anhängige Gerichtsverfahren, gerichtliche Mahnverfahren und öffentlich-rechtliche

Verfahren, die den Geschäftsbereich Telekommunikation betreffen, zunächst als Prozessstandschafter, das heißt im eigenen Namen jedoch für Plusnet, fortführt. QSC und Plusnet werden sich um einen Partei- und Beteiligtenwechsel in den anhängigen Verfahren bemühen. Sollte dies nicht möglich sein, werden sich QSC und Plusnet im Innenverhältnis wirtschaftlich so stellen, als seien die entsprechenden Rechtspositionen übertragen worden.

§ 14.2 regelt den Übergang von Auftrags- und Beratungsverhältnissen, die mit den Prozessrechtsverhältnissen, gerichtlichen Mahnverfahren und behördlichen bzw. öffentlich-rechtlichen Verfahren verbunden sind. Diese sollen zusammen mit dem Übergang des jeweiligen Prozessrechtsverhältnisses bzw. der Verfahrensstellung in den vorgenannten Verfahrensarten auf Plusnet übergehen. Andernfalls regelt § 14.2 den Innenausgleich zwischen den Vertragsparteien.

Die Prozessrechtsverhältnisse, gerichtlichen Mahnverfahren und öffentlich-rechtlichen Verfahren, die dem Geschäftsbereich Telekommunikation zuzuordnen sind, werden (nicht abschließend) in **Anlage 14.2** spezifiziert. Dies umfasst z.B. die Klage der QSC gegen die Bundesrepublik Deutschland und zwar gegen die zugunsten der Telekom Deutschland GmbH ergangene Entgeltgenehmigung der Bundesnetzagentur im Hinblick auf die Tarife B.2 und N-B.2, diverse gerichtliche Mahnverfahren bzw. Klagen der QSC zur Beitreibung von Forderungen gegenüber Kunden des Geschäftsbereichs Telekommunikation.

In § 14.3 werden zudem alle prozessualen Rechtspositionen zu Dritten und alle vertraglichen Vereinbarungen mit Dritten auf Plusnet übertragen, die die Anerkennung und/oder entsprechende Umsetzung von Ergebnissen von gerichtlichen Verfahren oder die Geltendmachung von Rechte, die den Verfahrensbeteiligten vorbehalten sind, betreffen und dem Geschäftsbereich Telekommunikation sachlich zuzuordnen sind. Dies betrifft insbesondere solche aus Titeln und Vergleichen.

In § 14.4 wird klargestellt, dass die auszugliedernden Prozessrechtsverhältnisse und öffentlich-rechtlichen Verfahren auch Verbindlichkeiten und Verpflichtungen aus allen möglichen, dem Geschäftsbereich Telekommunikation zuzuordnenden öffentlich-rechtlichen Verhaltens- und/oder Zustandsverantwortlichkeiten der QSC bzw. ihrer Rechtsvorgängerinnen, insbesondere auch die in **Anlage 14.4 (Bundesnetzagentur)** aufgezählten Verfügungen der Bundesnetzagentur, umfassen.

2.16 Rechte nach dem Telekommunikationsgesetz, öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse, Mitgliedschaften (§ 15)

§ 15.1 und § 15.2 regeln die Übertragung von Rechten nach dem Telekommunikationsgesetz („TKG“) sowie der sonstigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse auf Plusnet. Die auf Plusnet im Wege der Ausgliederung zu übertragenden Rechte nach dem TKG betreffen die in **Anlage**

15.1 (Rechte nach dem TKG und sonstige öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse) aufgeführten Frequenzzuteilungen nach § 55 Abs. 8 TKG, Rufnummernzuteilungen gem. § 66 TKG sowie öffentlich-rechtliche, insbesondere telekommunikationswegerechtliche Gestattungen i.S.v. §§ 68 ff. TKG, privatrechtliche Nutzungsverträge und -gestattungen, insbesondere Nutzungsverträge und Grundstückseigentümergeklärungen nach § 45a TKG. § 15.2 behandelt im Übrigen mit dem Geschäftsbereich Telekommunikation zusammenhängende sonstige öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse, Gestattungen, Zulassungen, Anmeldungen, Mitteilungen und sonstige Berechtigungen. Solche werden gem. § 15.2 mit dem auszugliedernden Vermögen auf Plusnet übertragen, soweit diese an das auszugliedernde Vermögen gebunden oder ohne Zustimmung der erteilenden Behörde oder Dritter übertragbar sind. Entsprechendes gilt für Rechtspositionen aus dem Geschäftsbereich Telekommunikation betreffenden Anträgen auf öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder in Vergabeverfahren, auch soweit sie rechtlich zulässig von Dritten gestellt wurden.

§ 15.3 regelt den Fall, dass eine Übertragung, insbesondere der in **Anlage 15.1** aufgeführten Frequenzzuteilungen, Rufnummernzuteilungen, telekommunikationswegerechtlichen Gestattungen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und/oder Erlaubnisse nicht oder nicht ohne Zustimmung der erteilenden Behörde oder Dritter möglich ist. In diesem Fall werden diese, soweit erforderlich, durch Plusnet neu beantragt bzw. die Vertragsparteien werden versuchen, die behördliche Zustimmung oder die Zustimmung Dritter zur Übertragung zu erlangen. Etwaige Anzeigepflichten gegenüber den zuständigen Behörden bleiben hiervon unberührt.

§ 15.4 betrifft den Übergang von Mitgliedschaften in öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privatrechtlichen Vereinen, Verbänden oder sonstigen Organisationen. Diese gehen auf Plusnet über, soweit sie ausschließlich dem Geschäftsbereich Telekommunikation zuzuordnen sind. Dies betrifft insbesondere die in **Anlage 15.4 (Mitgliedschaften)** aufgeführten Mitgliedschaften. Für den Fall, dass eine Übertragung im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge ausgeschlossen ist, wird Plusnet die Mitgliedschaft unter Mitwirkung der QSC neu beantragen.

2.17 Übergang von Betriebsteilen (§ 16)

Bereits vor der Ausgliederung wurde der Geschäftsbereich Telekommunikation organisatorisch und betriebsverfassungsrechtlich vom übrigen Betrieb getrennt und bildet gemeinsam mit der Plusnet Infrastruktur GmbH & Co. KG einen eigenständigen gemeinsamen Betrieb Telekommunikation. Durch die Ausgliederung wird der zur QSC gehörende Teil des Betriebs Telekommunikation an Plusnet übertragen. Durch die Ausgliederung wird aus betriebsverfassungsrechtlicher Sicht der verbleibende Betrieb der QSC nicht berührt. Versetzungen von Mitarbeitern auf Grund der Ausgliederung sind nicht geplant.

2.18 Von der Übertragung ausgenommene Vermögensgegenstände (§ 17)

In § 17 wird klargestellt, dass bestimmte Gegenstände nicht zu dem in §§ 4 bis 16 beschriebenen auszugliedernden Vermögen gehören und folglich nicht auf Plusnet übergehen. Im Einzelnen sind dies:

- sämtliche Verträge mit denjenigen Kunden (i) mit denen im Geschäftsjahr 2017 bereits Vertragsbeziehungen bestanden und mit denen im Geschäftsjahr 2017 jeweils weniger als die Hälfte des Umsatzes mit den in § 4.1.1 aufgeführten Leistungen des Geschäftsbereichs Telekommunikation erzielt wurde bzw. (ii) mit denen erst nach dem 31. Dezember 2017 erstmals Verträge geschlossen wurden und mit denen zwischen dem 1. Januar 2018 und dem Vollzugsdatum (§ 18) jeweils weniger als die Hälfte des Umsatzes mit den in § 4.1.1 aufgeführten Leistungen des Geschäftsbereichs Telekommunikation erzielt wurde sowie sämtliche Verträge mit denjenigen Kunden, die zwar nicht unter die in (i) und (ii) genannten Kategorien fallen, bei denen jedoch auf Grund bereits abgeschlossener Verträge über Leistungen anderer Geschäftsbereiche zum Vollzugsdatum feststeht, dass der mit den in § 4.1.1 aufgeführten Leistungen des Geschäftsbereichs Telekommunikation zu erzielende Anteil am mit dem betreffenden Kunden über die gesamte fest vereinbarte Vertragslaufzeit zu erwartende Gesamtumsatz auf weniger als 50% sinken wird. Nicht übertragen werden insbesondere Verträge mit denjenigen Kunden, die bei QSC unter den in **Anlage 17.1 (Kunden mit Schwerpunkt in anderen Geschäftsbereichen)** aufgeführten Konzernkennungen geführt werden;
- sämtliche Vertragsangebote an die in **Anlage 17.1 (Kunden mit Schwerpunkt in anderen Geschäftsbereichen)** genannten Kunden, einschließlich der von den in **Anlage 12.1.3 (Handelsvertreter)** aufgeführten Handelsvertretern unterbreiteten Vertragsangebote, einschließlich sämtlicher Rechtspositionen aus Vertragsverhandlungen über derartige Angebote, sowie alle sonstigen Rechte und Befugnisse und Pflichten hieraus;
- sämtliche Vertragsangebote an Neukunden, einschließlich der von den in **Anlage 12.1.3 (Handelsvertreter)** aufgeführten Handelsvertretern unterbreiteten Vertragsangebote, bei denen jeweils weniger als die Hälfte des Umsatzes mit den in § 4.1.1 aufgeführten Leistungen des Geschäftsbereichs Telekommunikation erzielt werden soll, einschließlich sämtlicher Rechtspositionen aus Vertragsverhandlungen über derartige Angebote, sowie alle sonstigen Rechte und Befugnisse und Pflichten hieraus;
- sämtliche Verträge mit Arbeitnehmern, die nicht in **Anlage 13.1 (Arbeitnehmer)** genannt sind und deren Arbeitsverhältnisse nicht im Wege des Betriebsübergangs auf Plusnet übergehen, unter denen QSC diesen

Arbeitnehmern kostenfreie oder vergünstigte Leistungen zur Verfügung stellt;

- sämtliche Projektmaklerverträge, die bei QSC unter den in **Anlage 17.5 (Nicht übertragene Projektmaklerverträge)** genannten Vertragsnummern geführt werden;
- sämtliche Vertragsangebote an Projektmakler über den Abschluss von Projektmaklerverträgen, die die Vermittlung von Verträgen mit den in **Anlage 17.1 (Kunden mit Schwerpunkt in anderen Geschäftsbereichen)** genannten Kunden zum Inhalt haben, einschließlich sämtlicher Rechtspositionen aus Vertragsverhandlungen über derartige Angebote, sowie alle sonstigen Rechte und Befugnisse und Pflichten hieraus;
- sämtliche Vertragsangebote an Projektmakler über den Abschluss von Projektmaklerverträgen, die die Vermittlung von Verträgen mit Neukunden zum Inhalt haben, bei denen jeweils weniger als die Hälfte des Umsatzes mit den in § 4.1.1 aufgeführten Leistungen des Geschäftsbereichs Telekommunikation erzielt werden soll, einschließlich sämtlicher Rechtspositionen aus Vertragsverhandlungen über derartige Angebote, sowie alle sonstigen Rechte und Befugnisse und Pflichten hieraus;
- die zentralen Verwaltungsbereiche von QSC, insbesondere Finanzen, Interne Revision und Compliance, Datenschutz, Zentraleinkauf, Personal, Recht, Corporate Communications, Information Security Management, IT Security Management, ITSM, Interne IT sowie Qualitäts- und Beschwerdemanagement;
- der Bereich „Support 1st Level“, der Leistungen an solche Projektkunden erbringt, die Leistungen aus mehr als einem Geschäftsbereich von QSC beziehen, und dessen Aufgabe im Wesentlichen darin besteht, Supportanfragen der betreffenden Kunden zu qualifizieren und den einzelnen Geschäftsbereichen zur weiteren Bearbeitung zuzuordnen;
- die nicht gem. § 6.1 des Ausgliederungsvertrages übertragene Hardware;
- sämtliche nicht in **Anlage 6.2 (Software)** aufgeführte Software, insbesondere Software, die den Mitarbeitern des Geschäftsbereichs Telekommunikation im Rahmen des virtuellen Arbeitsplatzes „Enterprise Workplace“ bereitgestellt wird bzw. auf den von Mitarbeitern des Geschäftsbereichs genutzten PCs, Laptops oder mobilen Endgeräten installiert ist mit Ausnahme des Betriebssystems, welches gem. § 6.2 des Ausgliederungsvertrages übertragen wird und soweit es sich nicht um Clients der in **Anlage 6.2 (Software)** aufgeführten Software handelt;
- die von QSC genutzten Rechenzentren und sonstigen Kollokations- und/oder Technikflächen sowie die jeweils hierzu abgeschlossenen Mietverträge an

den Standorten Notkestraße 13-15 in 22607 Hamburg, Hanauer Landstraße 320 in 60314 Frankfurt am Main, Kleyer Straße 79 bis 89 in 60326 Frankfurt am Main, Eschborner Landstraße 100 in 60489 Frankfurt am Main, Balanstraße 73 in 81541 München und Am Tower 5 in 90475 Nürnberg;

- das im Eigentum der QSC stehende Grundstück Grasweg 62-66, 22303 Hamburg, sowie das dort befindliche Rechenzentrum;
- Hardware, insbesondere Server, die in den Rechenzentren an den in §§ 17.12 und 17.13 genannten Standorten untergebracht ist, soweit sie nicht in **Anlage 6.1 (Hardware)** oder **Anlage 7.1 (Sonstiges Sachanlagevermögen)** aufgeführt ist und zwar auch dann, wenn auf der betreffenden Hardware Software für den Geschäftsbereich Telekommunikation betrieben wird;
- netzwerkspezifische Komponenten, die ausschließlich der Erbringung von Telekommunikationsdiensten dienen, die innerhalb der in §§ 17.12 und 17.13 genannten Rechenzentren und als Hilfsmittel für die Produktion von IT-Diensten benötigt werden; dazu gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich, Netzwerk-Switche diverser Hersteller, optische Übertragungstechnik (DWDM-Multiplexer), Loadbalancer sowie diverse Firewall-Komponenten;
- die von QSC abgeschlossenen Mietverträge über die Gebäude bzw. Büroflächen, in denen sich sowohl die Büroflächen sonstiger Geschäftsbereiche der QSC als auch Büroflächen des Geschäftsbereichs Telekommunikation befinden, an den Standorten
 - Mathias-Brüggen-Straße 55, 50829 Köln,
 - Lurgiallee 14-16, 60439 Frankfurt,
 - Weidestraße 122a, 22083 Hamburg,
 - Balanstraße 73, 81541 München,
 - Zum Aquarium 6a, 46047 Oberhausen;
- der „Gruppenvertrag Nr.5.831025“ vom 5. August 2010 mit Allianz Lebensversicherungs-AG (Altersvorsorge für Mitarbeiter) nebst der hierzu geschlossenen Nachtragsvereinbarungen, der „Großkundenrahmenvertrag Full-Service Leasing“ vom 30. April 2013 mit der Mobility Concept GmbH (Rahmenvertrag für Fahrzeug-Leasing) sowie der „Business Auftrag für Sonderkonditionen“ (Sideletter Mobilfunk) mit der Telekom Deutschland GmbH vom 20. Dezember 2016;
- sämtliche von QSC abgeschlossenen Versicherungsverträge;

- sämtliche von QSC geschlossenen Verträge über Catering (Kantinen), auch soweit diese Verträge Standorte betreffen, deren Mietverträge gem. § 12.1.13 auf Plusnet übertragen werden;
- sämtliche Verträge mit Lieferanten, die überwiegend oder ausschließlich Leistungen für sonstige Geschäftsbereiche erbringen; soweit mit einzelnen Lieferanten mehrere Verträge bestehen, von denen nur ein Teil unter den in **Anlage 12.1.10 (Lieferantenverträge)** aufgeführten Kreditorenummern geführt wird, werden insbesondere diejenigen Verträge, die nicht unter diesen Kreditorenummern geführt werden, nicht übertragen;
- sämtliche Bankkonten der QSC und Guthaben bei Kreditinstituten, insbesondere Guthaben auf den in **Anlage 17.21 (QSC Bankkonten)** genannten Bankkonten;
- sämtliche Forderungen und Verbindlichkeiten von QSC gegenüber der Creditreform Köln v. Padberg KG und der dieser erteilten Einzugsermächtigungen gegenüber den Debitoren, die bei QSC unter den in **Anlage 17.1 (Kunden mit Schwerpunkt in anderen Geschäftsbereichen)** aufgeführten Konzernkennungen bei QSC geführt werden;
- sämtliche betrieblich veranlassten Steuerverbindlichkeiten und Steuerforderungen einschließlich sich aus etwaigen Änderungen auf Grund einer Betriebsprüfung ergebender Verbindlichkeiten und Forderungen, die den Zeitraum vor dem Ausgliederungstichtag betreffen - auch, soweit sie sich auf den Geschäftsbereich Telekommunikation beziehen. Demgemäß verbleiben bei QSC auch die dafür gebildeten Rückstellungen;
- Marken und Domain-Rechte, soweit sie nicht ausdrücklich in **Anlage 8.1 (Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände)** als zu übertragende Domain-Rechte aufgeführt sind; insbesondere nicht übertragen werden alle Domain-Rechte an Internet-Domainnamen mit dem Bestandteil „qsc“;
- die in **Anlage 17.25 (Nicht übertragene IP Adressen)** aufgeführten IP Adressen bzw. IP Adressräume sowie die Mitgliedschaft der QSC im RIPE NCC, Amsterdam;
- sämtliche von QSC gehaltenen Geschäftsanteile an der Q-loud GmbH mit Sitz in Köln, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 88029 sowie an der IP Colocation GmbH mit Sitz in Nürnberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg unter HRB 23360;
- sämtliche von QSC abgeschlossenen Kredit- und Factoringverträge, insbesondere die Schuldscheindarlehensverträge vom 12. Mai 2014, der Konsortialkredit vom 11. März 2016 sowie der Rahmenvertrag über den Kauf von Forderungen vom 19. September 2013, zuletzt geändert am 29.

September 2017 mit der Nord/LB, einschließlich der unter den Kreditverträgen beauftragten Avale, soweit es sich nicht um akzessorische Sicherheiten (insbesondere Bürgschaften) für die auf Plusnet übertragenen Verbindlichkeiten bzw. für Verbindlichkeiten aus den auf Plusnet übertragenen Vertragsverhältnissen handelt;

- eine für zukünftige Verbindlichkeiten von Plusnet gegenüber der Communication Services TELE2 GmbH abgegebene Patronatserklärung vom 25. April 2018;
- sämtliche Verträge der QSC mit Verbundenen Unternehmen, insbesondere den Plusnet Beteiligungen, unter denen QSC für die betreffenden Verbundenen Unternehmen Leistungen in Bezug auf zentrale Verwaltungsfunktionen wie Finanzen, Recht, Personalverwaltung und/oder Gestellung der Geschäftsführung und zum Teil Leistungen wie Untervermietung von Büro- und Technikflächen, Nutzung von Rechenzentrumsleistungen, Bereitstellung von IT-Leistungen und/oder Catering (Kantinenmitnutzung) erbringt gem. **Anlage 17.29 (Nicht übertragene Dienstleistungsverträge mit Verbundenen Unternehmen)**;
- sämtliche Verträge, unter denen QSC den Verbundenen Unternehmen Darlehen gewährt hat, einschließlich solcher Darlehensverträge, die mit Plusnet Beteiligungen geschlossen sind;
- die zwischen QSC und der fonial GmbH am 20. Februar 2017 abgeschlossene „Vereinbarung über eine Liquiditätsgarantie (2017)“ (einschließlich vergleichbarer Vereinbarungen, die ggf. 2018 geschlossen werden);
- Vermögensgegenstände, die von QSC auf Grund eines nicht gem. des Ausgliederungsvertrages übertragenen Vertrages gemietet, gepachtet, geleast oder lizenziert werden; sowie
- sonstige nicht dem Geschäftsbereich Telekommunikation zuzuordnenden Rechtsverhältnisse und Rechtspositionen privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Natur, insbesondere gem. **Anlage 17.33 (Sonstige von der Übertragung ausgenommene Rechtsverhältnisse)**.

2.19 Vollzugsdatum (§ 18)

§ 18 regelt den Vollzug der Ausgliederung und den Vollzugszeitpunkt. Demgemäß erfolgt die Übertragung des auszugliedernden Vermögens kraft Gesetzes mit dinglicher Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister von QSC als übertragendem Rechtsträger (§ 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG). Dieser Zeitpunkt wird im Ausgliederungsvertrag als sog. Vollzugsdatum bezeichnet. Das Vollzugsdatum ist vom Ausgliederungstichtag, der den wirtschaftlichen Übergang des auszugliedernden Vermögens betrifft, zu

unterscheiden. Der dingliche Rechtsübergang trifft daher ausschließlich das tatsächlich zum Vollzugsdatum vorhandene auszugliedernde Vermögen.

2.20 Übergangsbestimmungen und künftige konzerninterne Liefer- und Leistungsbeziehungen (§ 19)

§ 19.1 enthält eine Übergangsbestimmung zur Behandlung von Lieferantenverträgen mit Ausnahme von Verträgen mit Handelsvertretern und Projektmaklern, die Rechte und Pflichten enthalten, die den Geschäftsbereich Telekommunikation oder die bei QSC verbleibenden Geschäftsbereiche betreffen. Wenn ein Lieferantenvertrag bei QSC verbleibt, der Rechte und Pflichten enthält, die den Geschäftsbereich Telekommunikation betreffen, werden sich QSC und Plusnet darum bemühen, dass die betreffende Vereinbarung mit Lieferanten entsprechend angepasst und eine neue, weitere vertragliche Vereinbarung mit Plusnet abgeschlossen wird. Wenn ein Lieferantenvertrag demgegenüber im Wege der Ausgliederung auf Plusnet übergeht, der Rechte und Pflichten enthält, die die bei QSC verbleibenden Geschäftsbereiche betreffen, werden sich QSC und Plusnet darum bemühen, dass die Vereinbarung mit dem betreffenden Lieferanten entsprechend angepasst und eine neue, weitere vertragliche Vereinbarung abgeschlossen wird. Für die Übergangszeit werden QSC und Plusnet dafür Sorge tragen, dass die jeweils andere Vertragspartei die für sie erforderlichen Rechte ausüben kann oder dass diese Rechte durch QSC im Interesse der Plusnet oder durch Plusnet im Interesse von QSC wahrgenommen werden. Zu diesem Zweck verpflichten sich Plusnet und QSC wechselseitig zur Vertragserfüllung, soweit die ihnen nach der Ausgliederung zuzuordnenden Geschäftsbereiche betroffen sind, und den jeweiligen Vertragsschuldner von den Verpflichtungen aus einem auf Plusnet übertragenen oder einem bei QSC verbliebenen Vertragsverhältnis freizustellen und sich im Innenverhältnis so zu stellen, als sei Plusnet oder QSC im Außenverhältnis Vertragspartner geworden. Darüber hinaus gestatten und ermächtigen sich QSC und Plusnet im Außenverhältnis gegenseitig Rechte und Pflichten aus dem betreffenden Vertragsverhältnis hinsichtlich der ihnen nach der Ausgliederung zuzuordnenden Geschäftsbereiche bzw. bezogen auf die ihnen zuzuordnenden verbundenen Unternehmen gegenüber Dritten wahrzunehmen.

In § 19.2 sind die Dienstleistungsverträge beispielhaft aufgeführt, die QSC und Plusnet beabsichtigen zur Herstellung neuer konzerninterner Leistungsbeziehungen abzuschließen. Dies betrifft insbesondere:

- die Bereitstellung von Leistungen anderer Geschäftsbereiche der QSC, die Kunden der Plusnet neben den von Plusnet und ggf. von Plusnet Beteiligungen zu erbringenden Leistungen des Geschäftsbereichs Telekommunikation gemäß den nach § 12.1 übertragenen Vertrags- und Rechtsverhältnissen geschuldet sind bzw. werden, einschließlich der Leistung „Support 1st Level“, sowie Regelungen, die Plusnet in die Lage versetzen, ihren Bestands- und ggf. auch Neukunden noch nicht vertraglich

vereinbarte Leistungen anderer Geschäftsbereiche der QSC anzubieten (§ 19.2.1);

- die Bereitstellung von Leistungen des Geschäftsbereichs Telekommunikation durch Plusnet, die Kunden der QSC neben den von QSC zu erbringenden Leistungen anderer Geschäftsbereiche der QSC gemäß den nach § 17 nicht auf Plusnet übertragenen Vertrags- und Rechtsverhältnissen geschuldet sind oder werden, sowie Regelungen, die QSC in die Lage versetzen, ihren Bestands- und Neukunden noch nicht vertraglich vereinbarte Leistungen des Geschäftsbereichs Telekommunikation anzubieten (§ 19.2.2);
- die Erstattung von Provisionen für Handelsvertreter und Projektmakler, soweit diese Provisionen Verträge oder Rechtsverhältnisse mit Kunden betreffen, die nach § 17 nicht auf Plusnet übertragen werden (§ 19.2.3, § 19.2.4);
- Gebühren bzw. Avalprovisionen für durch QSC zugunsten von Plusnet beauftragte Avale, insbesondere Bankgarantien oder Bankbürgschaften (§ 19.2.5);
- die Nutzung von Funktionen zentraler Verwaltungsbereiche von QSC durch Plusnet, wie Finanzen, Interne Revision und Compliance, Datenschutz, Zentraleinkauf (einschließlich Fuhrparkmanagement und Buchung von Reisen), Personal, Recht, Corporate Communications, Information Security Management, IT Security Management, ITSM, Interne IT und Qualitäts- und Beschwerdemanagement, einschließlich der Verwahrung und Verwaltung nicht am Vollzugsdatum an Plusnet übergebener beweglicher Sachen insbesondere von Betriebsunterlagen (§ 19.2.6);
- die Forderungsverwaltung für Rechnung von Plusnet (§ 19.2.7);
- den Bezug von IT-Arbeitsplätzen durch Plusnet, insbesondere Bereitstellung und Unterhaltung (i) der für Bürotätigkeit benötigten Hardware, soweit diese nicht gem. § 6.1 des Ausgliederungsvertrages übertragen wurde (z.B. Drucker, Scanner, E-Mail-Server und File-Server), (ii) der auf PCs, Laptops und mobilen Endgeräten genutzten und lokal zu installierenden Software mit Ausnahme des Betriebssystems sowie (iii) des virtuellen Arbeitsplatzes „Enterprise Workplace“ einschließlich Applikationen; soweit die zu installierende oder über den „Enterprise Workplace“ bereitzustellende Software gem. § 6 auf Plusnet übertragen wurde, ist diese von Plusnet beizustellen (§ 19.2.8);
- den Bezug von (Managed) Housing für die Server, die der Geschäftsbereich Telekommunikation auf den von anderen Geschäftsbereichen der QSC betriebenen Rechenzentrumsflächen selbst betreibt einschließlich damit im Zusammenhang stehender Dienstleistungen wie 24x7 Monitoring und Betreuung des Hardwareaustausches vor Ort sowie von (Managed) Hosting

für diejenigen Applikationen, die der Geschäftsbereich Telekommunikation auf (virtuellen) Servern betreibt, die (einschließlich Betriebssystem) von anderen Geschäftsbereichen der QSC betrieben werden (§ 19.2.9);

- die Vernetzung der Standorte und Rechenzentren der QSC untereinander und mit dem Internet, Bereitstellung von Telefonie für die Standorte der QSC einschließlich Bereitstellung einer virtuellen Telefonanlage, Betrieb der nicht auf Plusnet übertragenen DWDM-Multiplexer sowie der Betrieb der standortinternen Netze (LAN/WLAN) mit Ausnahme der LAN in den Rechenzentren durch Plusnet (§ 19.2.10);
- Untermietverträge für die vom Geschäftsbereich Telekommunikation genutzten Büroflächen in den in § 17.16 genannten Gebäuden sowie Untermietverträge über die von übrigen Geschäftsbereichen der QSC genutzten Büroflächen in den Gebäuden, deren Mietverträge gem. § 12.1.13 auf Plusnet übertragen werden, jeweils einschließlich Mitnutzung der Parkplätze und Sanitärräume (§ 19.2.11);
- wechselseitige Beistellung von Softwarelizenzen, die der jeweils anderen Vertragspartei zustehen, soweit diese benötigt werden, damit Leistungspflichten aus den zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Verträgen erfüllt werden können (§ 19.2.12);
- die Einräumung von unbefristeten Nutzungsrechten an den gem. § 8.1 des Ausgliederungsvertrages übertragenen Marken (§ 19.2.13);
- Bereitstellung von Catering (Kantinen) durch QSC (§ 19.2.14); sowie
- die anteilige Beteiligung der Plusnet an den Kosten der von QSC abgeschlossenen Gruppenversicherungsverträge (§ 19.2.15).

§ 19.3 und § 19.4 regeln die wechselseitigen Verpflichtungen mit wirtschaftlicher Wirkung ab dem Ausgliederungstichtag, die bislang innerhalb der QSC für den Geschäftsbereich Telekommunikation und die von dem Geschäftsbereich Telekommunikation gegenüber anderen Geschäftsbereichen von QSC und Konzernunternehmen erbrachten Lieferungen und Leistungen zu marktüblichen Konditionen zu erbringen bzw. dafür Sorge zu tragen, dass die Leistungen, die von anderen Konzerngesellschaften erbracht wurden, im Innenverhältnis zwischen den Vertragsparteien mit wirtschaftlicher Wirkung ab dem Ausgliederungstichtag weiterhin erbracht werden. Diese Regelungen stehen jeweils unter dem Vorbehalt der Regelung in § 19.1 sowie anderweitiger vertraglicher Regelungen zwischen den Vertragsparteien.

§ 19.5 behandelt die Bereitstellung eines Links zur Webseite von Plusnet auf der Webseite www.qsc.de an einer von QSC nach freiem Ermessen wählbaren Stelle, unter dem die von Plusnet zukünftig angebotenen Telekommunikationsdienste beworben werden. QSC kann diesen Link jederzeit nach eigenem Ermessen wieder

entfernen. Zudem gestattet QSC der Plusnet die Nutzung der Domain www.myqsc.de zum Betrieb eines Self-Service-Portals bis zum 31. Dezember 2019. Plusnet wird sich bemühen, die Domain bereits früher durch eine eigene Domain zu ersetzen. Geschieht dies vor dem 31. Dezember 2019, gestattet QSC der Plusnet auf der Website www.myqsc.de bis zum 31. Dezember 2019 einen Link zu der betreffenden neuen Website zu schalten. Schließlich gestattet QSC der Plusnet auf der Website www.qscplus.de, die im Dezember 2017 durch die Website www.plusnet-webservices.de abgelöst wurde, bis zum 31. Dezember 2018 einen Link zur Website www.plusnet-webservices.de zu schalten.

QSC und Plusnet sind durch die Regelungen in § 19 nicht gehindert, zukünftig die Leistungs- und Lieferbeziehungen durch gesonderte Verträge zu regeln.

2.21 Auffangbestimmungen (§ 20)

§ 20.1 regelt den Fall, dass bestimmte Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, Rechte und Pflichten, Verträge und sonstige Rechtsverhältnisse einschließlich Daten im Ausgliederungsvertrag nicht ausdrücklich bezeichnet werden, aber bei wirtschaftlicher Betrachtung dem Geschäftsbereich Telekommunikation zuzuordnen sind. Sofern im Ausgliederungsvertrag nicht explizit etwas Anderes geregelt ist, werden diese ebenfalls im Wege der Ausgliederung auf Plusnet übertragen, ohne dass es einer Anpassung der Gegenleistung bedarf.

§ 20.2 regelt eine Kostenerstattungspflicht von Plusnet gegenüber QSC für Leistungen, die bei einem Wirksamwerden der Ausgliederung zum Ausgliederungstichtag unmittelbar oder mittelbar von der Plusnet hätten erbracht werden müssen.

§ 20.3 regelt den Fall, dass bestimmte Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens oder sonstige Rechte und Pflichten oder Rechtsstellungen, insbesondere aus Verträgen, sowie Daten, die nach dem Ausgliederungsvertrag auf Plusnet übergehen sollen, aus rechtlichen Gründen nicht bereits kraft Gesetzes mit der Eintragung der Ausgliederung auf den übernehmenden Rechtsträger übergehen. Insoweit wird in § 20.3 eine schuldrechtliche Verpflichtung zur Übertragung statuiert. Soweit die Übertragung im Außenverhältnis nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich oder unzweckmäßig ist, wird eine Regelung des Innenverhältnisses zwischen QSC und Plusnet getroffen. In diesem Fall werden sich QSC und Plusnet im Innenverhältnis so stellen, als wäre die Übertragung auch im Außenverhältnis zum Ausgliederungstichtag erfolgt. QSC wird den betreffenden Vermögensgegenstand und/oder das betreffende Rechtsverhältnis treuhänderisch in eigenem Namen für Rechnung und Weisung der Plusnet halten bzw. fortführen und, soweit rechtlich zulässig, der Plusnet den Vermögensgegenstand und/oder das betreffende Rechtsverhältnis auf Dauer zur Nutzung überlassen.

§ 20.4 betrifft den Fall, dass Zustimmungserklärungen Dritter oder öffentlich-rechtliche Genehmigungen erforderlich sind. Für diesen Fall sind QSC und Plusnet gem. § 20.4 verpflichtet, sich um die erforderliche Zustimmung oder Genehmigung zu bemühen. Ist die Zustimmung oder Genehmigung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erreichbar, gilt im Verhältnis der beiden Gesellschaften die Regelung gemäß vorstehendem § 20.3 Satz 3 und Satz 4 entsprechend.

§ 20.5 und § 20.6 regeln die Fälle, in denen Plusnet zur Rückübertragung von Vermögensgegenständen an QSC verpflichtet ist. Danach ist Plusnet zur Rückübertragung von Vermögensgegenständen verpflichtet, die nach dem Ausgliederungsvertrag nicht übergehen sollen, jedoch aus rechtlichen Gründen auf Plusnet übertragen wurden und/oder irrtümlich dem auszugliedernden Vermögen zugeordnet worden sind. Im Innenverhältnis werden sich QSC und Plusnet so stellen, als wäre die Übertragung nicht erfolgt. Die Kosten einer etwaigen Rückübertragung nach § 20.5 oder § 20.6 trägt QSC.

2.22 Mitwirkungspflichten (§ 21)

§ 21 regelt übliche Mitwirkungspflichten, die die praktische Umsetzung der Ausgliederung erleichtern sollen.

§ 21.2 regelt die Übergabe sämtlicher ausschließlich dem Geschäftsbereich Telekommunikation zuzuordnender Geschäftsunterlagen, insbesondere Vertrags- und Genehmigungsunterlagen, Betriebsvorschriften und -handbücher sowie Personalunterlagen und deren Aufbewahrung bzw. Verwahrung. Darüber hinaus enthält § 21.2 eine Regelung zu Einsichtsrechten von Plusnet gegenüber QSC in Unterlagen, die QSC für Plusnet verwahrt oder die nicht ausschließlich dem Geschäftsbereich von QSC zuzuordnen sind, deren Kenntnis jedoch für die Fortführung des Geschäftsbereichs Telekommunikation erforderlich ist.

§ 21.3 statuiert - vorbehaltlich gesetzlicher Vertraulichkeitsverpflichtungen - wechselseitige Unterstützungs- und Informationspflichten für den Fall behördlicher Verfahren, insbesondere steuerlicher Außenprüfungen sowie steuerlicher und sonstiger Rechtsstreitigkeiten.

2.23 Gläubigerschutz und Innenausgleich (§ 22)

Gem. § 133 Abs. 1 und 3 UmwG haftet QSC gesamtschuldnerisch für einen Zeitraum von fünf Jahren (bzw. zehn Jahren im Fall von Versorgungsverpflichtungen nach dem Betriebsrentengesetz) ab der Bekanntmachung der Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister von QSC für die Erfüllung der auf den übernehmenden Rechtsträger übertragenen Verbindlichkeiten. Entsprechendes gilt für den übernehmenden Rechtsträger für die Erfüllung der bei QSC verbleibenden Verbindlichkeiten. Wenn und soweit QSC oder Plusnet von Gläubigern für Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen oder aus Haftungsverhältnissen auf Grund

dieser gesetzlichen Regelung (oder anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen) in Anspruch genommen wird, so hat der jeweils andere Rechtsträger gem. § 22.1 bzw. § 22.2 den in Anspruch genommenen Rechtsträger auf erstes Anfordern von derartigen Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Haftungen sowie einer etwaigen Pflicht zur Sicherheitsleistung freizustellen (siehe auch Abschnitt VIII.2.5). Es handelt sich hierbei um eine übliche Vereinbarung zwischen den an der Ausgliederung beteiligten Rechtsträgern zum Innenausgleich der gesetzlich angeordneten Haftung nach § 133 UmwG. Mit der gesetzlichen Regelung will der Gesetzgeber lediglich im Außenverhältnis zu den Gläubigern verhindern, dass diesen durch die Ausgliederung Haftungsmasse entzogen wird. Das Innenverhältnis wird typischerweise wie in § 22 ausgestaltet.

2.24 Gewährleistungsausschluss (§ 23)

§ 23 schließt etwaige Gewährleistungsansprüche und Rücktrittsrechte der Plusnet gegen QSC für das auszugliedernde Vermögen aus, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Insbesondere sind sämtliche Ansprüche und Rechte des übernehmenden Rechtsträgers gegen QSC wegen der Beschaffenheit oder des Bestandes des auszugliedernden Vermögens oder einzelner hierzu gehörender Gegenstände ausgeschlossen. Im Ergebnis soll dadurch sichergestellt werden, dass QSC nach der Ausgliederung nicht wegen der Beschaffenheit des auszugliedernden Vermögens in Regress genommen wird.

2.25 Gewährung von Geschäftsanteilen und Kapitalerhöhung (§ 24)

§ 24 regelt die Gegenleistung, die QSC für die Übertragung des auszugliedernden Vermögens erhält:

Gem. § 24.1 werden QSC 1.000 neue Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 999.001 bis 1.000.000 an Plusnet im Nennbetrag von je EUR 1,00 gewährt. QSC ist und bleibt damit alleinige Gesellschafterin der Plusnet. Die QSC zu gewährenden neuen Geschäftsanteile werden gem. § 24.2 im Wege einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage geschaffen. Über diese Kapitalerhöhung wird die Gesellschafterversammlung von Plusnet zusammen mit der Zustimmung zum Ausgliederungsvertrag beschließen. Die Sacheinlage wird durch die Übertragung des auszugliedernden Vermögens erbracht. Weitere Zuzahlungen sind nicht zu leisten. Soweit der Wert, zu dem die durch QSC erbrachte Sacheinlage von der Plusnet übernommen wird, also der handelsrechtliche Buchwert des auszugliedernden Vermögens zum Ausgliederungstichtag den in § 24.2 genannten Betrag der Stammkapitalerhöhung übersteigt, wird dieser Betrag in die Kapitalrücklage der Plusnet gem. § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB eingestellt, ist jedoch nicht als Agio geschuldet (§ 24.4).

Die als Gegenleistung zu gewährenden neuen Geschäftsanteile an Plusnet sind gem. § 24.3 ab dem 1. Januar 2018 am Gewinn beteiligt (§ 126 Abs. 1 Nr. 5 UmwG), sofern sich der Ausgliederungstichtag nicht gem. § 28.2 verschiebt (Ziffer 2.29).

2.26 Keine Gewährung besonderer Rechte und Vorteile (§ 25)

Nach § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG hat der Ausgliederungsvertrag Angaben zu Rechten zu enthalten, die der übernehmende Rechtsträger insbesondere nach § 125 Satz 1 UmwG in Verbindung mit § 23 UmwG beziehungsweise der übertragende Rechtsträger (nach Wahl gem. § 133 Abs. 2 Satz 2 UmwG) einzelnen Anteilsinhabern und Inhabern besonderer Rechte (zum Beispiel Aktienoptionen, Vorzugsaktien, Schuldverschreibungen oder Genussrechte) gewährt. QSC hat an Mitglieder des Vorstands, Geschäftsführungen verbundener Unternehmen sowie Arbeitnehmer von QSC und verbundener Unternehmen im Rahmen der Aktienoptionspläne 2006, 2012 und 2015 Wandelschuldverschreibungen ausgegeben, die Inhabern der Wandelschuldverschreibungen („Anleihegläubiger“) Wandlungsrechte zum Erwerb von Aktien der QSC nach Maßgabe der jeweiligen Anleihebedingungen gewähren.

§ 25.1 stellt klar, dass Rechte oder andere Maßnahmen für einzelne Anteilsinhaber oder für Inhaber besonderer Rechte i.S.d. § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG nicht gewährt werden und nicht vorgesehen sind. Die Rechte der im Rahmen der Aktienoptionspläne 2006, 2012 und 2015 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen und die Rechte der Anleihegläubiger aus den Wandelschuldverschreibungen werden durch die Ausgliederung nicht berührt. Vielmehr sieht § 25.1 vor, dass die Rechte der Anleihegläubiger von QSC nach Maßgabe der Anleihebedingungen der Aktienoptionspläne 2006, 2012 und 2015 unverändert zu erfüllen sind.

§ 25.2 stellt klar, dass besondere Vorteile i.S.d. § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG, insbesondere für Mitglieder des Vorstands, der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrats der an der Ausgliederung beteiligten Gesellschaften oder einen Abschlussprüfer einer beteiligten Gesellschaft, nicht gewährt werden.

2.27 Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (§ 26)

In § 26 werden die Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen im Einzelnen beschrieben, da der Ausgliederungsvertrag gem. § 126 Abs. 1 Nr. 11 UmwG zwingend Angaben zu den Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen enthalten muss. Die Folgen der Ausgliederung für die dem Teilbetrieb Telekommunikation zuzuordnenden Arbeitnehmer von QSC ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 131 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 Satz 3, 323, 324 UmwG sowie § 613a Abs. 1 und 4 bis 6 BGB.

Eine detaillierte Erläuterung der Auswirkungen auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen befindet sich in Abschnitt VIII.3 dieses Ausgliederungsberichts.

2.28 Kosten und Steuern (§ 27)

§ 27 beinhaltet Regelungen zu Kosten und Steuern. Nach § 27.1 werden die Kosten für die notarielle Beurkundung des Ausgliederungsvertrages von Plusnet und die weiteren Kosten der Hauptversammlung und der Gesellschafterversammlung sowie für Anmeldung und Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister von der jeweiligen Partei selbst getragen. Die übrigen Kosten für die Vorbereitung und Durchführung des Ausgliederungsvertrages trägt hingegen QSC. Dies gilt auch für den Fall, dass die Ausgliederung nicht wirksam wird.

In § 27.2 wird die Verpflichtung zur vertrauensvollen Zusammenarbeit, zur gegenseitigen Zurverfügungstellung von Informationen in steuerlichen Angelegenheiten und Einsichtnahme in steuerlich relevante Unterlagen geregelt. Darüber hinaus wird für den Fall, dass durch die Ausgliederung und die Übertragung des ausgliedernden Vermögens wider Erwarten Umsatzsteuer entsteht, eine Erstattungspflicht von Plusnet gegenüber QSC statuiert (§ 27.3).

2.29 Wirksamwerden, Verzögerung der Abwicklung und Rücktrittsvorbehalt (§ 28)

§ 28.1 beschreibt zunächst die gesetzliche Regelung, wonach der Ausgliederungsvertrag der Zustimmung der Hauptversammlung von QSC und der Gesellschafterversammlung von Plusnet sowie der Eintragung in das Handelsregister bedarf. Der Beschluss der Hauptversammlung von QSC über die Zustimmung zum Ausgliederungsvertrag ist mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals und einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen und der Beschluss der Gesellschafterversammlung der Plusnet mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen zu fassen.

Für den Fall, dass die Ausgliederung wider Erwarten nicht bis zum 28. Februar 2019 in das Handelsregister von QSC eingetragen worden sein sollte, enthält § 28.2 eine sog. variable Stichtagsklausel. In diesem Fall wird der Ausgliederung gem. § 3.2 des Ausgliederungsvertrages die Bilanz von QSC zum 31. Dezember 2018, 24:00 Uhr, als Schlussbilanz zugrunde gelegt. Abweichend von § 2.1 gilt in diesem Fall der 1. Januar 2019, 0:00 Uhr, als Ausgliederungsstichtag und abweichend von § 2.2 gilt in diesem Fall der 31. Dezember 2018, 24:00 Uhr, als der steuerliche Übertragungsstichtag. Ergänzt wird die variable Stichtagsregelung durch eine entsprechende Verschiebung der Gewinnberechtigung der zur Durchführung der Ausgliederung als Gegenleistung zu gewährenden Geschäftsanteile an dem übernehmenden Rechtsträger.

§ 28.3 gewährt jedem an der Ausgliederung beteiligten Rechtsträger ein sofortiges Rücktrittsrecht, sofern die Ausgliederung nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 durch Eintragung in das Handelsregister von QSC wirksam geworden sein sollte. Damit besteht die Möglichkeit, die Umsetzung der Ausgliederung

abzubrechen, wenn sich die Ausgliederung zu lange verzögern sollte. Auf dieses Rücktrittsrecht können QSC und Plusnet jedoch auch verzichten.

2.30 Schlussbestimmungen (§ 29)

§ 29 enthält verschiedene Schlussbestimmungen. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Ausgliederungsvertrag ist Köln (§ 29.1). § 29.2 enthält eine übliche Schriftformklausel. In § 29.3 wird festgelegt, dass die Anlagen zum Ausgliederungsvertrag dessen wesentlicher Bestandteil sind. § 29.4 enthält schließlich eine sog. salvatorische Klausel und regelt den Fall, dass eine oder mehrere Bestimmungen des Ausgliederungsvertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sind oder werden. Dies soll nicht dazu führen, dass auch der Rest des Ausgliederungsvertrages unwirksam wird.

2.31 Notarielle Hinweise

Der Ausgliederungsvertrag enthält darüber hinaus notarielle Hinweise über den weiteren Verfahrensgang sowie die Wirkungen der Ausgliederung. Der Notar wies insbesondere darauf hin, dass

- die Ausgliederung erst mit der Eintragung im Handelsregister des übertragenden Rechtsträgers wirksam wird;
- bei Wirksamwerden der Ausgliederung die übertragenen Vermögensteile des übertragenden Rechtsträgers als Gesamtheit kraft Gesetzes auf Plusnet übergehen;
- unter Umständen die mit der Ausgliederung verbundene partielle Gesamtrechtsnachfolge solche Vermögenswerte des übertragenden Rechtsträgers nicht erfasst, die im Ausland belegen sind, wenn die dortigen nationalen Vorschriften eine partielle Gesamtrechtsnachfolge nicht kennen;
- auf die sonstigen Wirkungen der Eintragung nach § 131 UmwG und auf die Haftungsvorschriften der §§ 133 und ggf. 134 UmwG, insbesondere darauf, dass durch den Übergang der Verbindlichkeiten auf den übernehmenden Rechtsträger der übertragende Rechtsträger von der Haftung für die Verbindlichkeiten nicht befreit wird;
- weitergehende Haftungsvorschriften bestehen können, insbesondere § 25 HGB, § 75 AO (§ 133 Abs. 1 Satz 2 UmwG);
- auf die kündigungrechtliche Stellung der Arbeitnehmer nach § 323 UmwG sowie auf die Anwendbarkeit des § 613a BGB, insbesondere auch darauf, dass die von dem Übergang betroffenen Arbeitnehmer von dem Übergang in Textform gem. § 613a Abs. 5 BGB zu unterrichten sind; im Übrigen hat der Notar eine arbeitsrechtliche Beratung weder übernommen noch erteilt.

- auf eine eventuelle Schadensersatzpflicht nach § 25 UmwG;
- auf eine etwaige Grunderwerbsteuerpflicht bei vorhandenem Grundbesitz. Die Erschienenen erklärten, dass zum auszugliedernden Vermögen Grundbesitz nicht gehört.
- die Ausgliederung sonstige Steuerpflichten auslösen kann, der Notar jedoch insoweit wie auch zu sonstigen steuerlichen Folgen keine steuerliche Beratung übernimmt und den Beteiligten empfiehlt, zur Beurteilung sämtlicher steuerlicher Konsequenzen einen steuerlichen Berater hinzuziehen;
- er verpflichtet ist, eine Abschrift dieser Urkunde den zuständigen Finanzämtern zu übermitteln;
- die Parteien unbeschadet der Regelungen in der Urkunde als Gesamtschuldner für deren Kosten haften.

2.32 Bezugsurkunde

Vor Beurkundung des Ausgliederungsvertrages wurde vor dem beurkundenden Notar Dr. Stefan Klein mit Amtssitz in Köln die notarielle Urkunde mit der UR. Nr. K 652 für 2018 als Bezugsurkunde errichtet („**Bezugsurkunde**“), der unter anderem die in dem Ausgliederungsvertrag genannten auf den 1. Januar 2018, 0:00 Uhr („**Anlagenstichtag**“) erstellten Anlagen beigefügt sind. Soweit im Ausgliederungsvertrag auf Anlagen Bezug genommen wird, verstehen sich diese Bezugnahmen als Verweisungen auf die entsprechenden Anlagen der Bezugsurkunde. In der Bezugsurkunde wird ferner klargestellt, dass die Anlagen jeweils ab dem Anlagenstichtag bis zum Vollzugsdatum um für Rechnung des Geschäftsbereichs Telekommunikation erfolgende Zu- und Abgänge der in der jeweiligen Anlage bezeichneten Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, sonstigen Vertrags- und Rechtsverhältnisse sowie um Zu- und Abgänge von Arbeitnehmern, einschließlich nach dem Anlagenstichtag dem Geschäftsbereich Telekommunikation zuzuordnender neu begründeter Arbeitsverhältnisse, sowie um an die Stelle der in den Anlagen bezeichneten Vermögensgegenstände, Vertrags- und Rechtsverhältnisse tretende Surrogate fortzuschreiben sind. Insoweit beziehen sich die Verweise im Ausgliederungsvertrag auch auf die fortgeschriebenen Anlagen.

Die ab dem Anlagenstichtag für Rechnung des Geschäftsbereichs Telekommunikation bis zum Vollzugsdatum hinzuerworbenen und in den fortgeschriebenen Anlagen erfassten oder unter Bezugnahme auf die fortgeschriebenen Anlagen erfassten dem Geschäftsbereich Telekommunikation zuzuordnenden Vermögensgegenstände, Vertrags- und sonstigen Rechtsverhältnisse werden im Wege der Ausgliederung auf Plusnet übertragen bzw. werden, soweit erforderlich, insbesondere sofern diese nicht bereits im Wege der Ausgliederung

auf Plusnet übergehen, nach dem Vollzugsdatum jeweils ohne Anpassung der Gegenleistung auf Plusnet übertragen. Plusnet ist verpflichtet, der Übertragung zuzustimmen.

Die Anlagen zur Bezugsurkunde haben im Wesentlichen jeweils folgenden Inhalt:

Anlage 3.1 (Ausgliederungsbilanz) enthält die Ausgliederungsbilanz.

Anlage 4.1.2 (Organigramm Geschäftsbereich Telekommunikation) enthält eine graphische Darstellung zur betrieblichen Organisation des Geschäftsbereichs Telekommunikation.

Anlage 5 (Anteile an verbundenen Unternehmen und sonstige Beteiligungen und Unternehmensverträge) führt die im Wege der Ausgliederung auf die Plusnet GmbH zu übertragenden Anteile an verbundenen Unternehmen und sonstigen Unternehmensbeteiligungen nebst der zu übertragenden Unternehmensverträge auf.

Anlage 6.1 (Hardware) führt die zu übertragende Hardware auf. Dies umfasst sowohl im Eigentum von QSC stehende als auch geleaste Hardware, jeweils nebst Zubehör und Ersatzteilen.

Anlage 6.2 (Software) dient der Bestimmung der dem Geschäftsbereich Telekommunikation zuzuordnenden und zu übertragenden Software (Drittsoftware und eigenentwickelte Software).

Anlage 7.1 (Sonstiges Sachanlagevermögen) konkretisiert insbesondere unter Bezugnahme auf die in der Anlage bezeichneten Räumlichkeiten die mit Ausnahme von Hardware und Software wesentlichen sonstigen dem Geschäftsbereich Telekommunikation zuzuordnenden und an Plusnet im Wege der Ausgliederung zu übertragenden Gegenstände des Sachanlagevermögens.

Anlage 8.1 (Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände) führt mit Ausnahme von Software die wesentlichen in überwiegendem Zusammenhang mit dem Geschäftsbereich Telekommunikation stehenden sonstigen immateriellen Vermögensgegenstände, wie insbesondere Marken und damit im Zusammenhang stehende Vertrags- und Rechtsverhältnisse, Domains und IP Adressen auf, die im Wege der Ausgliederung auf Plusnet übertragen werden.

Anlage 8.2 (Lieferantenstamm) führt Kreditorenummern der wesentlichen dem Geschäftsbereich zuzuordnenden Lieferanten auf.

Anlage 9 (Sonstige Forderungen und Rechtsverhältnisse) enthält sonstige Forderungen und Rechtsverhältnisse, die dem Geschäftsbereich Telekommunikation zuzuordnen und nicht bereits anderweitig im Ausgliederungs- und Übernahmevertrag als übergehend aufgeführt sind, wie z.B. Forderungen gegen

dem Geschäftsbereich Telekommunikation zuzuordnende Kunden, deren Vertragsverhältnisse beendet sind.

Anlage 10.1 (Gegenstände des Umlaufvermögens) führt die wesentlichen dem Geschäftsbereich Telekommunikation zuzuordnenden Vorräte und sonstigen Gegenstände des Umlaufvermögens auf, die im Wege der Ausgliederung auf Plusnet übertragen werden.

Anlage 11.1 (Sonstige Verbindlichkeiten und Rechtsverhältnisse) führt sonstige Verbindlichkeiten und Verpflichtungen aus Rechtsverhältnissen auf, die dem Geschäftsbereich Telekommunikation zuzuordnen und nicht bereits anderweitig im Ausgliederungsvertrag als übergehend aufgeführt sind, wie z.B. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden aus beendeten, dem Geschäftsbereich Telekommunikation zuzuordnenden Vertragsverhältnissen oder Verbindlichkeiten gegenüber mit QSC verbundenen Unternehmen.

Anlage 12.1.1 (Kunden) enthält eine Auflistung der Konzernkennungen der Kunden, deren Vertragsverhältnisse im Wege der Ausgliederung auf Plusnet übertragen werden.

Anlage 12.1.3 (Handelsvertreter) führt Handelsvertreter-IDs auf, durch die sich diejenigen Handelsvertreter identifizieren lassen, deren Verträge mit QSC im Wege der Ausgliederung auf Plusnet übertragen werden.

Anlage 12.1.4 (Projektmaklerverträge) führt die Vertragsnummern der Projektmaklerverträge auf, die im Wege der Ausgliederung auf Plusnet übertragen werden.

Anlage 12.1.10 (Lieferantenverträge) enthält eine Auflistung der Kreditorenummern von Lieferanten, deren Verträge mit QSC im Wege der Ausgliederung auf Plusnet übertragen werden.

Anlage 12.1.11 (Berater) führt die Verträge bzw. Rahmenverträge sowie die unter den Rahmenverträgen geschlossenen Einzelverträge über Beratungsleistungen auf, die den Geschäftsbereich Telekommunikation betreffen und die im Wege der Ausgliederung auf Plusnet übertragen werden.

Anlage 12.1.12 (Leiharbeitnehmer) enthält eine Auflistung von Vertragsverhältnissen über Leiharbeitnehmer, die im Wege der Ausgliederung auf Plusnet übertragen werden.

Anlage 12.1.13 (Mietverträge Büroflächen) führt Mietverträge über Büroflächen auf, die im Wege der Ausgliederung auf Plusnet übertragen werden.

Anlage 12.1.14 (Mietverträge Antennenstandorte) führt im Wege der Ausgliederung auf Plusnet zu übertragende Mietverträge über Antennenstandorte (WLL) auf.

Anlage 12.1.15 (Mietverträge Kollokations- und Technikflächen) führt Mietverträge über Kollokations- und Technikflächen auf, die im Wege der Ausgliederung auf Plusnet übertragen werden.

Anlage 12.1.16 (Leasingeinzerverträge) führt Leasingeinzerverträge über Dienstwagen auf, die von Mitarbeitern des Geschäftsbereichs Telekommunikation genutzt werden, die insoweit übertragen werden als auch das jeweilige Arbeitsverhältnis des Mitarbeiters zum Vollzugsdatum auf Plusnet übergeht.

Anlage 12.1.17 (Mobilfunkeinzerverträge) führt Einzelverträge über Mobilfunk auf, die für die dienstliche Nutzung der Mitarbeiter des Geschäftsbereichs Telekommunikation abgeschlossen wurden, die im Wege der Ausgliederung auf Plusnet übertragen werden.

Anlage 12.1.18 (Telekommunikationsverträge mit Verbundenen Unternehmen) führt Verträge mit Verbundenen Unternehmen über Telekommunikationsleistungen und damit verwandte Leistungen auf, unter denen QSC Telekommunikationsleistungen oder damit verwandte Leistungen, wie Regulierung erbringt bzw. solche von verbundenen Unternehmen bezieht, die im Wege der Ausgliederung auf Plusnet übertragen werden.

Anlage 12.1.19 (Leasingverträge Hardware) führt Hardwareleasingverträge und Wartungsverträge auf, die im Wege der Ausgliederung auf Plusnet übertragen werden.

Anlage 12.1.21 (Vereinbarungen Vorabstimmung Anbieterwechsel) führt Vereinbarungen zur Durchführung der Vorabstimmung im Rahmen des Anbieterwechsels auf, die im Wege der Ausgliederung auf Plusnet übertragen werden.

Anlage 12.1.23 (Sonstige Verträge) enthält sonstige dem Geschäftsbereich Telekommunikation zuzuordnende vertragliche Rechtsverhältnisse und Rechtspositionen, die nicht bereits anderweitig im Ausgliederungsvertrag aufgeführt sind, und die ebenfalls im Wege der Ausgliederung auf Plusnet übertragen werden.

Anlage 12.3 (Sonstige Rechtsverhältnisse) enthält eine Auflistung von sonstigen Rechtsverhältnissen, insbesondere Geheimhaltungsvereinbarungen, Letters of Intent, Memoranda of Understanding und ähnliche Vereinbarungen, die im Wege der Ausgliederung auf Plusnet übertragen werden.

Anlage 13.1 (Arbeitnehmer) führt anonymisiert die dem Geschäftsbereich Telekommunikation zuzuordnenden Arbeitnehmer von QSC auf, deren Arbeitsverhältnisse auf Plusnet übergehen, sofern am Vollzugsdatum Arbeitsverhältnisse bestehen und die Arbeitnehmer dem Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse nicht widersprechen.

Anlage 14.2 (Prozessrechtsverhältnisse, Mahnverfahren und öffentlich-rechtliche Verfahren) führt wesentliche im Wege der Ausgliederung auf Plusnet zu übertragende Prozessverhältnisse, Mahnverfahren und öffentlich-rechtliche Verfahren auf.

Anlage 14.4 (Bundesnetzagentur) führt dem Geschäftsbereich Telekommunikation zuzuordnende Verfügungen der Bundesnetzagentur auf.

Anlage 15.1 (Rechte nach dem TKG und sonstige öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse) führt die zu übertragenden Frequenzzuteilungen nach § 55 Abs. 8 TKG, Rufnummernzuteilungen gemäß § 66 TKG sowie öffentlich-rechtliche, insbesondere telekommunikationswegerechtliche Gestattungen i.S.v. §§ 68 ff. TKG, privatrechtliche Nutzungsverträge und -gestattungen, insbesondere Nutzungsverträge und Grundstückseigentümergeklärungen nach § 45a TKG auf.

Anlage 15.4 (Mitgliedschaften) führt dem Geschäftsbereich Telekommunikation zuzuordnende und zu übertragende Mitgliedschaften in öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privatrechtlichen Vereinen, Verbänden oder sonstigen Organisationen auf.

Anlage 17.1 (Kunden mit Schwerpunkt in anderen Geschäftsbereichen) führt die Konzernkennungen derjenigen Kunden auf, deren Vertragsverhältnisse nicht im Wege der Ausgliederung auf Plusnet übertragen werden.

Anlage 17.5 (Nicht übertragene Projektmaklerverträge) enthält eine Auflistung der Vertragsnummern der Projektmaklerverträge, die nicht im Wege der Ausgliederung auf Plusnet übertragen werden.

Anlage 17.21 (QSC Bankkonten) enthält eine Auflistung bei QSC verbleibender Bankkonten.

Anlage 17.25 (Nicht übertragene IP Adressen) führt bei QSC verbleibende IP Adressen auf.


Anlage 17.29 (Nicht übertragene Dienstleistungsverträge mit Verbundenen Unternehmen) führt die Dienstleistungsverträge mit verbundenen Unternehmen auf, die nicht im Wege der Ausgliederung auf Plusnet übertragen werden.

Anlage 17.33 (Sonstige von der Übertragung ausgenommene Rechtsverhältnisse) enthält sonstige, nicht dem Geschäftsbereich Telekommunikation zuzuordnende Rechtsverhältnisse und Rechtspositionen, die bei QSC verbleiben.


Köln, den 18. Mai 2018




(Jürgen Hermann)
Vorstand
QSC AG



(Stefan A. Baustert)
Vorstand
QSC AG



(Jürgen Hermann)
Geschäftsführer
Plusnet GmbH



(Stefan A. Baustert)
Geschäftsführer
Plusnet GmbH